Polit. G.
699 m

Pol. 9
699 m

Neumañ

J. W.

<36606326250010

<36606326250010

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Gewerbe-Freiheit

und

deren Gränzen im Staate.

Ein

staatswissenschaftlicher Versuch

von

J. Wilh. Neumann,

Königl. Preuß. Justiz-Commissarius und Bürgermeister zu Lübben,
Ritter des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Berlin, Posen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Si quid novisti rectius istis imperti;
sinon, his utere mecum.

Der wichtigste Gegenstand, mit welchem sich die politische Oekonomie beschäftigt, ist bekanntlich der Nationalreichthum, und die Begründung und Beförderung desselben durch Eröffnung und Benutzung der Quellen, die von der Staatswissenschaft als schaffende Kräfte des Nationalreichthums anerkannt werden, eine ihrer Hauptaufgaben. Ohne Rücksicht auf den bereits vorhandenen Vorrath von Werthen, den jede Nation an sich schon besitzt, und der als der Capitalstock erscheint, werden allgemein die Natur, die Gewerbsthätigkeit und der Verkehr oder Handel als Quellen des Nationalreichthums anerkannt, und Alles, was dazu dienen kann, diese ergiebiger zu machen, wird mittelbar auch ein Beförderungsmittel des Nationalreichthums werden. Die Erfahrung hat nun bereits vielfältig den Beweis geführt, daß die altherkömmlichen Schranken, in denen sich die Gewerbsthätigkeit bewegen muß, weder

dem Gewerbfleiße überhaupt förderlich sind, noch der Staatswirthschaft gestatten, die Quelle der gewerblichen Thätigkeit, oder der Arbeit überhaupt, für das Nationaleinkommen so zu benutzen, wie es die Erstrebung des Staatszweckes eigentlich fordert. Hierzu kommt, daß die geläuterten Grundsätze der neueren Staatswissenschaft diese Beschränkungen, sowohl ihrem Ursprunge als ihrem Zwecke nach, für verwerflich erklären, und wo die Erfahrung mit den Grundsätzen, welche die Wissenschaft uns an die Hand giebt, zu gleicher Ueberzeugung von dem Werthe oder Unwerthe eines Institutes führt, da dürfte wohl hinreichender Grund vorhanden sein, derselben zu folgen.

Dies wird auch ziemlich allgemein gefühlt, und überall werden Versuche zur Vervollkommnung des Gewerbsbetriebes und Beförderung des Gewerbfleißes überhaupt gemacht; nur vergißt man dabei häufig, die einmal bestehenden Beschränkungen für den Gewerbsbetrieb zu entfernen. Deren Fortbestehen macht es aber an sich unmöglich, daß die Vervollkommnung des gewerblichen Verkehrs weiter als bis an eine bestimmte Gränzlinie gelangen kann, bei welcher der Staat nicht stehen bleiben darf, da sein Zweck dem Zwecke der Natur, nämlich der Bestimmung des Menschen zu einem Fortschreiten zu immer höherer Vollkommenheit, in keiner einzelnen Beziehung widersprechen kann, und die Vereinigung zum Staate gerade das Hauptbeförderungsmittel dieses Zweckes sein soll. Zwei Umstände haben bis jetzt vorzugsweise die Fortschaffung der einem vollkommenen Gewerbsbetriebe entgegenstehenden Gewerbsbeschränkungen gehindert: die Zweifel über deren eigent-

liche Natur, womit die Furcht, die Privatrechte Einzelner zu verletzen, und sich einer Ungerechtigkeit gegen diese schuldig zu machen, verbunden war, und die seltsame Ansicht über Gewerbefreiheit, nach welcher man aus der Wegräumung der zeitherigen Hindernisse des freien Gewerbsbetriebes, die nicht etwa einer Rücksicht auf das allgemeine Wohl ihr Entstehen verdankten, sondern aus dem Privatinteresse hervorgegangen sind, sogleich auf eine ganz unbeschränkte und völlig absolute Freiheit, welche dann in Beziehung auf Gewerbsthätigkeit im Staate gelten würde, schließen zu müssen glaubt, ob sich gleich nirgends ein Grund dafür auffinden läßt, der das Bestehen solcher Beschränkungen, die der Zweck des bürgerlichen Vereins und das öffentliche Interesse nothwendig oder rathsam machen, ausschließen könnte. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß man bei der Frage über Aufhebung der gewerblichen Vorrechte fast allein die Möglichkeit einer Rechtsverletzung gegen die zeitherigen Inhaber derselben im Auge hat, während sich doch die Ungerechtigkeit gegen alle Diejenigen, welche solchen Vorrechten unterworfen sind, insonderheit gegen die Glieder einer künftigen Generation, die täglich geboren werden, ja selbst mittelbar gegen die Gesammtheit der Staatsbürger, nicht füglich abläugnen läßt. Dies Letztere würde für sich allein schon hinreichen, die Gesetzgebung zu bestimmen, dafür zu sorgen, daß die natürliche Freiheit Aller nicht ferner aus Rücksicht auf das Privatinteresse Einzelner beschränkt werde. Die Entwickelung der Natur und des Ursprunges der Gewerbsbeschränkungen hat in neuerer Zeit vielfältig den Gegenstand weitläuf-

tiger Untersuchungen ausgemacht, und ihre Unverträglichkeit mit dem Rechtsprincipe, so wie ihr nachtheiliger Einfluß auf das Gewerbswesen im Staate, ist von Mehreren, ganz neuerlich von Benedict, in seiner Schrift: Der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig 1835, sehr gründlich dargethan worden. Dagegen ist die große Frage: über die Gewerbefreiheit, ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, noch bei weitem nicht erledigt, und fortwährend erheben sich Stimmen, theils für, theils gegen sie. Da nun Mannigfaltigkeit der Ansichten bei einem Gegenstande, von welchem die Ansicht, welche als die einzig wahre anerkannt werden muß, noch nicht aufgefunden ist, immer wünschenswerth bleibt, und selbst Irrthümer, welche dabei vielleicht obwalten, nicht zu beklagen sind, so glaubte auch der Verfasser, der bei dem Erscheinen einer neuen Bestimmung, die im Gebiete der Gewerbegesetzgebung vor Kurzem erschien, Gelegenheit nahm, diesen Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterwerfen, mit der seinigen hervortreten zu dürfen. Sollte sie selbst zum Theil auf einen Irrthum hinauslaufen, so ließe sich doch auch daraus noch etwas gewinnen; denn je vielfacher die Gestalten sind, in denen sich der Irrthum hervorgiebt, desto eher werden wir zur Wahrheit hingeleitet, und eine einzige wahre Ansicht lenkt die Gedanken wieder zu bestimmten neuen Entdeckungen hin. Es hat dem Verfasser nämlich so geschienen, als arte der Streit über die Gewerbefreiheit sehr häufig in einen leeren Wortstreit aus, weil man unterlassen hat, sich über den Begriff, um den es sich hier handelt, zuvörderst näher zu verständigen. Während Diejenigen, welche die Ge-

werbefreiheit verfechten, weit davon entfernt sind, die Zulässigkeit solcher Beschränkungen zu läugnen, die das Staatsinteresse mit sich bringt, und die aus dem Zwecke der Beförderung des allgemeinen Wohles von selbst hervorgehen, wollen ihre Gegner darin eine völlig unbeschränkte Freiheit, ja eine schrankenlose Willkühr sehen, und vergessen dabei, daß eine absolute Freiheit im Staate überhaupt gar nicht gedacht werden kann, selbst nicht einmal in Beziehung auf einzelne Richtungen der menschlichen Thätigkeit. Es dürfte also nicht unzweckmäßig sein, einen Versuch zu machen, den näheren Nachweis zu führen, daß die althergebrachten, nur auf angebliches historisches Recht sich stützenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes auf keine Weise aus dem öffentlichen Interesse hervorgegangen sind, oder darin ihre Rechtfertigung finden, daß mithin ihre Fortschaffung unmöglich eine solche schrankenlose Freiheit des Gewerbsbetriebes zur Folge haben kann, welche dem öffentlichen Wohle oder gar der Existenz des Staates nachtheilig zu werden und seine Individualität zu vernichten droht. Damit ist dann die Frage unzertrennlich verbunden: welche Gränzen der Staat, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, dem sonst freien Gewerbsbetriebe zu bestimmen habe? deren Lösung von Aufsuchung der einzelnen Gesichtspunkte, welche sich für die Beschränkung der Gewerbe im Staate nach staatswissenschaftlichen Grundsätzen ergeben, abhängig bleibt. Auch darüber hat der Verfasser seine Ansichten mitgetheilt, und zugleich einige Rücksicht auf ihre praktische Anwendbarkeit zu nehmen gesucht; indessen glaubte er sich nur auf Andeutungen beschränken zu dürfen,

da weitläuftigere Ausführungen der einzelnen dabei berührten Fragen die Gränzen dieser Schrift bei weitem überschreiten würden, und es vielmehr Männern vom Fache überlassen bleiben soll, Dasjenige, was sie davon als brauchbar ansehen zu können glauben, weiter zu verfolgen und zu bearbeiten.

Lübben, im September 1836.

Neumann.

Ueber Gewerbe-Freiheit und deren Gränzen im Staate.

Für die neuen und wiedervereinigten Provinzen des Preußischen Staates erschien unterm 23sten März 1836 in der Gesetzsammlung eine Verordnung, durch welche der Mahl-, so wie der Bier- und Branntweinzwang als bestehend anerkannt, und die bisweilen versuchte Anwendung der Gewerbegesetzgebung für die alten Provinzen der Monarchie, oder einzelner Grundsätze aus derselben gänzlich ausgeschlossen wird. Diese Verordnung regt, wegen des unmittelbaren Gegensatzes, in welchem die Gewerbe-Verfassung in den alten Provinzen der Monarchie zu der eines Theiles der neuerworbenen steht, auch hier die anderwärts schon vielfältig erörterten Fragen über die Zweckmäßigkeit eines Fortbestehens der Bann- und Zwangsrechte und über die Gewerbefreiheit und deren Gränzen an. So wenig neben den Bann- und Zwangsrechten eine Gewerbefreiheit denkbar bleibt, eben so gewiß ist es doch auf der andern Seite, daß durch die bloße Aufhebung derselben, für sich allein, noch keine Gewerbefreiheit entsteht; insbesondere kann aber die Gewerbefreiheit im Staate überhaupt niemals eine absolute sein, da Freiheit und Recht im Staate als zwei völlig übereinstimmende Begriffe erscheinen und jede Willkührlichkeit von selbst verwerfen. Alle Zwangs- und ausschließlichen Rechte, und wie die Beschränkungen des freien Gewerbslebens und Verkehrs, welche aus dem Privatinteresse hervorgehen, sonst noch heißen mögen, wurzeln aber nicht in dem eigentlichen Rechts-

boden, sondern sind demselben fremd, und vergeblich sucht man für sie ein historisches Recht geltend zu machen, das überhaupt niemals der Staatsgewalt, in Beziehung auf ihre dem Staatszwecke entsprechende Thätigkeit, als Gesetzgeberin, hindernd entgegentreten kann. Während die Gewerbsvorrechte der Zünfte und Innungen dem mittelalterlichen Corporationsgeiste ihren Ursprung verdanken, schreiben sich die Bann- und Zwangsrechte größtentheils aus der alten Grund- und Leibherrlichkeit her, und haben sich selbst gegen die Regalitätserklärung, welcher das später eingeführte römische Recht eine Menge anderer Gegenstände unterwarf, zu halten gewußt. Sie werden in der Regel aber das erste und vorzüglichste Hinderniß der Gewerbefreiheit und eines höheren Aufschwunges des Gewerbslebens, weil man ihre Aufhebung gewöhnlich als eine Verletzung von Privatrechten darzustellen sich bemüht; und bevor wir also das Wesen der Gewerbefreiheit im Staate zu entwickeln und die Gränzen derselben festzustellen versuchen, wird es nothwendig sein, einen Blick auf die Zwangs- und Bannrechte und die mit den Corporations-Vorrechten verbundene Ausschließlichkeit zu werfen. Von denselben unterscheiden sich die ersteren noch in sofern wesentlich von den letzteren, daß sie sich gegenwärtig größtentheils im Besitze von Privatpersonen befinden, woraus vielfältig argumentirt wird, daß sie auch ihrer Natur nach zu den reinen Privatrechten gehören. Dies ist indessen keinesweges der Fall. Das Privatrecht, sofern es als Gegensatz des gesellschaftlichen oder öffentlichen sich darstellt, ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich für die Menschen ohne alle andere Voraussetzung ergeben, als sofern sich die Sphären ihrer äußeren Freiheit gegenseitig berühren und durch diese Berührung zugleich bestimmen, mit Hinzurechnung der Thatsachen und Verhältnisse, welche sich nach dem natürlichen Laufe der Dinge als nothwendige Folge eines Zusammenlebens darstellen, und also die erste Umgestaltung jenes ursprünglichen Zustandes von selbst begründen (hypothetisches Urrecht). Wesentlich von diesem reinen Privatrechte ver-

schieden und demselben in gewisser Beziehung entgegengesetzt ist dasjenige, welches schon das Dasein einer Gesellschaft und endlich eines bürgerlichen Vereins oder des Staates voraussetzt. Es geht aus der Natur und aus dem Wesen der Gesellschaft, des bürgerlichen Vereins und des Staates erst hervor, während das Privatrecht auf der Natur des Menschen, oder auf der juristischen Persönlichkeit beruht, und dem Staate zum Schutze anvertraut ist, weil dieser Schutz vorzugsweise im Zwecke des Staates liegt. Beide Gattungen treten im Staate in eine so enge gegenseitige Beziehung, daß sie sich vielfältig mit einander vermischen, und ein Subject zugleich als juristische Person und als Beauftragter der Gesellschaft erscheinen kann. Das reine Privatrecht ist aber auch ohne Staat vorhanden, und wird von demselben zum Schutze und zur Gewährleistung übernommen, während die Rechte, welche einzelnen Staatsbürgern, vermöge des Willens der bürgerlichen Gesellschaft, ausgesprochen durch das Organ derselben, zustehen, der Staatsverbindung ihren Ursprung verdanken. Diese können sich ebendeshalb aber auch von selbst ändern oder aufhören, sobald jener Wille sich ändert; und eine solche Aenderung wird vorzugsweise durch die Rücksicht auf die allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse bedingt werden. Im Staate müssen ja überhaupt alle Privatrechte dem Staatsrechte untergeordnet bleiben, weil von diesem das Bestehen des Staates selbst abhängig ist, und die Privatrechte sich wiederum nur im Staate als gesichert denken lassen. Eine Aufhebung der reinen Privatrechte sowohl, als derjenigen aus dem öffentlichen Rechte fließenden Befugnisse, welche denselben gleichgeachtet werden, und wohin die unmittelbar aus dem Wesen des bürgerlichen Vereins, oder, was dasselbe ist, aus dem nothwendigen Willen der Staatsgewalt hervorgehenden (z. B. Gleichheit vor dem Gesetz, Anspruch auf richterliche Hülfe u. s. w.) gehören, ist daher aus staatsrechtlichen Rücksichten sehr wohl möglich und denkbar. Sie darf jedoch nur in dringenden Fällen und da eintreten, wo es die Erstrebung des Staatszweckes unerläßlich gebietet. Unbezwei-

felt und ohne wesentliche Rechtsverletzung kann dagegen bei allen denjenigen Rechten eine Aufhebung oder Abänderung vorkommen, welche nur mittelbar aus dem bürgerlichen Verein und aus der Unterwerfung des Willens der Einzelnen unter den der Gesammtheit, oder, mit einem Worte, unter die Staatsgewalt, herfließen, und einzelnen Bürgern oder Classen derselben verliehen sind. Bei der Aufhebung solcher Rechte kann zwar unter gewissen Umständen selbst noch eine Entschädigung der Inhaber nothwendig werden, in sofern die Uebertragung auf dieselben schon seit längerer Zeit im privatrechtlichen Wege geschehen ist; dennoch ändert dies eben so wenig in der Natur der Rechte selbst etwas, als es für die Staatsgewalt ein Hinderniß sein kann, die Aufhebung wirklich eintreten zu lassen, aus Besorgniß, sich vielleicht eines Unrechts schuldig zu machen. Ein solches hat sie um so weniger zu fürchten, als ja ihre Rechte überall aus entsprechenden Verpflichtungen hervorgehen, die lediglich durch den Staatszweck bestimmt werden. Der Staat ist aber eine organische Verbindung, deren Leben und zeitgemäße Ausbildung durch eigene innere Thätigkeit nach Maaßgabe seiner Form, seiner Kräfte und seiner äußeren Verhältnisse erhalten und bedingt wird. Jeder organische Theil, er sei so groß oder so klein als er immer wolle, ist zugleich Theil seines Lebens selbst, durch die eigenthümliche Thätigkeit aller organischen Theile erhält sich das Leben des Ganzen, und darum muß Alles entfernt werden, was diese Thätigkeit lähmt.

Höchstens könnte man die Frage aufstellen, ob sich die Gesammtheit nicht vielleicht durch die Uebertragung solcher aus dem öffentlichen Rechte sich herschreibenden Berechtigungen auf einzelne Bürger oder ganze Classen derselben unwiderruflich der eigenen Ausübung oder anderweitigen Disposition darüber begeben habe, und das Fortbestehen derselben unabänderlich gestatten müsse? Allein eine Uebertragung der Ausübung gewisser, ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte angehöriger Befugnisse, sie sei ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, enthält noch keineswegs eine Ver-

zichtleistung oder Verpflichtung zur unabänderlichen Fortdauer und könnte überhaupt niemals weiter gültig sein, als soweit sie mit dem Staatszwecke in Uebereinstimmung zu bringen ist. Nach diesem allein würde die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Unterwerfung vieler in gleichem Verhältnisse sich befindenden Staatsbürger unter die Befugniß einzelner, oder gewisser Corporationen zu prüfen sein, und, sofern sie sich dem Zwecke des Staates und dem allgemeinen Wohl nicht als entsprechend darstellt, müßte die Zurücknahme des Auftrages und die Aufhebung der zeither eingeräumten Befugniß unverzüglich erfolgen. Die Uebertragung solcher Berechtigungen von einer Privatperson auf andere, und auf den Grund privatrechtlicher Titel beruht zudem, wenn nicht auf Unrecht, doch jedenfalls auf Mißbrauch oder Unkenntniß, und der Staat muß demnach das Verhältniß selbst auflösen, sobald ein solcher Grund zu seiner Kenntniß kommt. Wie wäre es möglich, wenn er einmal erkannt worden, auch die künftigen Geschlechter noch einem gleichen Mißbrauche zu unterwerfen? Die philosophische Rechtslehre erkennt daher bei dem Einzelnen keinen wahren Besitz eines Rechts an, das, seiner Natur und seinem Fundamente nach, in das öffentliche Recht gehört. Selbst Hegel, dessen Rechts-Philosophie sich vielfältig auf eine Abstraction von dem jedesmaligen Zustande der Welt und deren Verhältnissen zurückführen läßt, und der Alles, was geschieht, für das ansehen will, was geschehen muß, und für gut, weil es geschieht oder da ist, räumt unumwunden ein, daß kein Zweig der Staatsverwaltungs-Geschäfte Gegenstand des Privateigenthums sein dürfe; denn das Wesen derselben macht es von selbst unmöglich, weil der Grund, auf welchem sie beruhen, kein anderer ist, als der Rechtsgrund, auf welchen die Staatsverbindung selbst sich stützt.

Fragen wir nun aber endlich, welcher Grundsatz dem Staate als Prüfstein dafür dienen müsse, ob die Bann- oder Zwangsrechte und die Ausschließlichkeit des Gewerbsbetriebes der Zünfte und anderer Corporationen beibehalten werden können, oder aufgehoben oder doch wenigstens modificirt

werden müssen, so giebt es dafür nur die einfache Antwort: Die Verträglichkeit mit dem Staatszwecke und der Möglichkeit einer Erstrebung desselben in dem concreten Staate muß darüber entscheiden. Natürlich bedarf es dann aber einer Ableitung des Staatszweckes aus dem wahren und eigenthümlichen Begriffe und Wesen des Staates, und die Frage: ob dasselbe richtig erkannt und bestimmt worden oder nicht, wird mithin von sehr bedeutendem Einflusse auf die Entscheidung darüber bleiben, welche Institute der Erstrebung des Staatszweckes für hinderlich oder förderlich anzunehmen sind. Schwerlich dürfte wohl nach der Theorie eines Restaurators der Staatswissenschaften, wie Herr von Haller es ist, der unter dem Staate keine nothwendige und vernünftige Einheit, kein organisches Ganzes, sondern lediglich ein Aggregat der verschiedenartigsten Privatverträge und willkührlichen oder zufälligen Verhältnisse versteht, die Nothwendigkeit oder Heilsamkeit einer Aufhebung der Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Vorrechte aus dem Staatszwecke darzuthun sein.

Der Zweck des Staates, der auf der einen Seite als Gesellschaft, auf der andern aber als Anstalt erscheint, kann, vornehmlich in Beziehung auf die letzte Eigenschaft, nur in demjenigen gesucht werden, was Alle vernunftgemäß wollen müssen, und zu dessen Erreichung sie mithin auch alle rechtlich für verpflichtet anerkannt werden können. Dies ist nun ohne Zweifel für jeden Einzelnen die Sicherung seiner Existenz und seiner Rechte, und die Entfernung aller Hindernisse oder Störungen, welche einer Verfolgung beliebiger, auf seine eigene Wohlfahrt sich beziehender Zwecke in den Weg treten könnten. Alles, was nicht nach den Gesetzen der Natur, oder als rechtlich nothwendig von Allen verlangt wird, insbesondere Alles, was von jedem Einzelnen, ohne Vereinigung mit Andern, für sich allein erreicht werden kann, bleibt von dem Staatszwecke ausgeschlossen. Nur diejenigen Rechte, die sich, auch abgesehen vom Staate, denken lassen, und die also Jeder in die Staatsverbindung schon mitbringt, sind es, für welche in dieser Verbindung Siche-

rung gesucht wird; sie gehören eben deshalb aber auch nicht zu der Summe desjenigen, was der Verfügung des bürgerlichen Vereins oder der Gesammtheit unterliegt, und nur ausnahmsweise kann eine solche Verfügung aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls sich als zulässig darstellen, und dann ist die vollständige Entschädigung des Betheiligten eine unerläßliche Bedingung. Die übrigen Rechte setzen für ihre Geltendmachung den Staat voraus, oder entstehen erst im Staate, und diese erst im Staate entstehenden Rechte werden von der Gesetzgebung geändert, je nachdem sie in ihrer Erkenntniß desjenigen, was zur Erstrebung des wahren und eigentlichen Staatszweckes dient, mehr und mehr vorwärts schreitet. Sie beruhen an und für sich auf positiven Bestimmungen, welche in dem einzigen Falle unabänderlich und daher beständig sind, wenn sie sich auf das absolute Recht selbst gründen, oder mit einem darauf sich stützenden Rechte in eine wahre und unmittelbare Verbindung getreten sind.

Die Rechtsungleichheit, welche im Staate gefunden wird, ist sehr mannigfach, gleichwohl verdient sie nicht allein Billigung, sondern ihre Beibehaltung erscheint sogar als unumgänglich nothwendig; dennoch ist aber die Forderung einer Rechtsgleichheit im Staate im Allgemeinen sehr wohl begründet, nur kann diese Gleichheit, ebensowenig wie die Freiheit, keine absolute sein, sondern sie erscheint mehr als eine gewisse Verhältnißmäßigkeit. Eine solche tritt im Staate fast überall an die Stelle der absoluten Gleichheit, und in dieser Form finden wir sie z. B. auch bei dem Besteuerungs-Principe. Nicht Alle können nämlich in gleichem Maaße an den Wohlthaten der Staatsverbindung Theil nehmen, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme daran muß sich aber ihre Verpflichtung zum Beitrage zu den Staatslasten bestimmen. Diese Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit erkennt eine Rechtsbeschränkung für zulässig an, indem sie aber auch für diese wieder eine Gleichheit fordert, weil die Beschränkung aus der Ueberzeugung Aller von der Nothwendigkeit einer solchen hervorgehen muß. Man finde die

Gleichheit im Staate nun darin, daß jeder Bürger auf gleiche Weise unter den Gesetzen des Staates steht, alle mithin vor dem Gesetze gleich sind, oder daß alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben müssen, und es keinem unmöglich gemacht werden könne, sich in diese Umstände zu versetzen, oder endlich darin, daß von der Staatsgewalt keine Rechtsungleichheiten anerkannt werden, als die, welche auf vernünftigen Gründen beruhen, und denen sich alle Staatsbürger schon darum allein unterwerfen müssen, weil sie vernünftige Menschen sind: so ist doch mindestens gewiß, daß ein Zwang, dem die Bürger unterworfen werden, Einem oder Mehreren aus ihrer Mitte etwas zu gewähren oder zu leisten, worauf sie Alle, als juristische Persönlichkeiten und als Bürger des Staates, dieselben Ansprüche haben, zu den allergrößten Rechtsungleichheiten gehört. Erkennt nun hier die Gesetzgebung keinen vernunftgemäßen Grund für die Abweichung von dem Principe der Gleichheit, erscheinen die Nachtheile, welche für die der Beschränkung Unterworfenen aus derselben hervorgehen, vielmehr als erheblicher in Beziehung auf das Interesse aller Staats-Angehörigen, als solcher, denn die Vortheile, welche den einzelnen Inhabern, und mittelbar auch hier wieder der Gesammtheit daraus erwachsen, und ermittelt sich als die Basis der zeitherigen Berechtigung wohl gar ursprüngliches Unrecht oder Mißbrauch: so wird es Pflicht für sie, und das Staatsinteresse gebietet es, durch ein positives Gesetz die sofortige Aufhebung auszusprechen. Ein solches Gesetz wird aber auch nur als ein Act der Gerechtigkeit anerkannt werden, da nicht nur die Auctorität, aus deren Entschlusse das Verhältniß selbst hervorgegangen ist, und durch deren Willen es allein bestand, weil sie es zur Zeit seines Entstehens mit dem noch kaum dunkel geahnten Staatszwecke nicht als unverträglich betrachtete, und später in seinem Fortbestehen noch lange Zeit kein feindliches Princip erkannte, zu allen Zeiten auch die Befugniß zur Abschaffung haben muß, sondern da diese Befugniß sogar auf eine derselben gegenüberstehende Verpflichtung gegründet ist. Sonach würde die

Staatsgewalt in Beziehung auf die dem Zwange oder der Beschränkung Unterworfenen ihre Verpflichtung zur Abschaffung anerkennen, während ihr in Beziehung auf die zeitherigen Inhaber des Rechts die Befugniß dazu, weil sie eben jener Verpflichtung entspricht, nicht streitig gemacht werden kann.

Durch die Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte und der übrigen Gewerbsvorrechte wird zwar, wie bereits erwähnt, noch keine Gewerbefreiheit hergestellt, jedenfalls aber eine bei weitem größere Gleichstellung der Rechte der Staatsbürger, welche sich auf den Gewerbsbetrieb beziehen, erreicht. Schon darin liegt nun eine bedeutende Annäherung zur Gewerbefreiheit selbst, und ohne eine solche Aufhebung ist dazu nimmer zu gelangen. Die Gewerbefreiheit, welche Einige für eine unabweisliche Forderung des Zeitgeistes, und für unumgänglich nothwendig in einer nach dem gegenwärtigen Stande der Staatswissenschaften organisirten Staatsverwaltung ansehen wollen, wird von Andern für eine Auflösung aller bürgerlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit gehalten, und darum gänzlich verworfen. Schon seit längerer Zeit ist von beiden Seiten darüber heftig gestritten worden, jede Parthei hat alle zur Unterstützung ihrer Sache dienenden Gründe zusammengestellt, noch immer hat sich aber ein bestimmtes Resultat nicht gewinnen lassen, vornehmlich wohl aus dem Grunde, weil man sich über den eigentlichen Gegenstand des Streites, den Begriff: Gewerbefreiheit, zu wenig verständigt, und die Verhältnisse, in welchen sich jeder Gewerbsbetrieb im Staate, zufolge der eigenthümlichen Natur desselben, nur bewegen kann, gänzlich unberücksichtigt gelassen hatte. Man machte daher zwischen Gewerbefreiheit und Gewerbewillkühr überhaupt gar keinen Unterschied, so wie man in der Regel auch zwischen absoluter Freiheit und Freiheit im Staate, für welche das Recht die Gränzen bestimmt, gänzlich zu unterscheiden vergißt. Die Gegner der Gewerbefreiheit, von welchen schon vor längerer Zeit H. Schulz (Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate u. s. w. Hanau 1821) als einer der bedeutend-

sten Wortführer aufgetreten ist und die Gewerbefreiheit in ihren Grundfesten zu erschüttern versucht hat, indem er sie mit großem Scharfsinne in ihrem Principe selbst angriff, werfen derselben vor, daß sie den Egoismus zur Triebfeder des ganzen Lebens Aller und der Unternehmungen jedes Einzelnen mache, die Ueberzeugung von der Pflicht des Einzelnen, seinen Vortheil dem der Gesammtheit unterzuordnen, aufhebe, oder wenigstens schwäche, und auf diese Weise sogar die Zerstörerin des inneren Organismus der Staaten werde. Den Beweis dieser Behauptung glaubten sie folgendergestalt zu führen:

Die Gewerbefreiheit sei eine Anwendung des Grundsatzes einer absoluten Freiheit und Gleichheit, darum untergrabe sie die Fortdauer der bürgerlichen Ordnung, die Gesetzmäßigkeit und mithin den Bestand der Staaten, indem sie an die Stelle des organisch aus sich selbst hervorgegangenen Lebens das Princip dieser absoluten Freiheit und Gleichheit setze, und sich an dem Naturgesetze der Verfassung vergreife. Alles, was in dieser Welt Dasein haben soll, könne nichts Absolutes, sondern nur in Raum und Zeit Bestehendes und durch das Dasein und die Kräfte alles Mitbestehenden Beschränktes sein. Alles Absolute vernichte die Individualität, und da Alles, was in der Welt vorhanden ist, nur in seiner Individualität bestehe, und in derselben wiederum durch die Individualität alles gleichzeitig Mitbestehenden bestimmt werde: so könne nur eine relative, keinesweges aber eine absolute Freiheit und Gleichheit Princip für die menschliche Gesellschaft und insbesondere für die Einrichtungen im Staate sein. Nur dadurch, daß gewisse Arten der Beschäftigung und eine bleibende Form derselben durch die allmählige Herausbildung im Fortgange der Zeit und der Cultur des Menschengeschlechts zur bestimmten Norm für das bürgerliche Leben geworden, habe sich auch eine davon abhängige und darauf gegründete Ordnung im allgemeinen Verkehre der Gesellschaft festgestellt, von deren Beobachtung allein Sicherstellung der Staatsangehörigen gegen Verletzung zu erwar-

ten sei. Diese wolle die Gewerbefreiheit nicht weiter achten, und sie vernichte daher sowohl moralisch als physisch die Existenz der Staaten. Moralisch geschehe dies, indem durch Aufstellung des Princips absoluter Freiheit und Gleichheit aller Bürger die zur Erhaltung des Staats unentbehrliche Unterordnung des Einzelnwillens unter den allgemeinen und des Vortheils der Einzelnen unter den der Gesammtheit aufgehoben und die Selbstsucht an deren Stelle gesetzt werde. Die Grundmaxime des wahren Bürgerthums könne nie eine andere als die sein: Jeder Bürger befördere nach seinen Kräften das gemeine Beste, und mit derselben lasse sich die Maxime der Gewerbefreiheit: Jeder suche seinen individuellen Vortheil, wie er weiß und kann, auf keine Weise in Einklang bringen. Diese vertilge in dem Bürger vielmehr allen Sinn der Hingebung oder Aufopferung für das Allgemeine, alle Vaterlandsliebe und alle Tugend, und wähle die personificirte Selbstsucht zur Führerin für die Menschen. Sonach fehle es gänzlich an einem höheren, inneren Principe, welches die Bürger mit einander verbände, und sie vermöchte, positiv für einander oder für die Gesellschaft zu leben; nur negativ blieben sie verbunden, weil die Staatsgewalt sie hindere, sich gegenseitig zu schaden.

Dem physischen Leben der Staaten wirke die Gewerbefreiheit aber dadurch entgegen, daß sie die Bürger in ihrem individuellen Interesse vereinzele und alle gewerblichen Vereine zersprenge. Es bleibe dann, genau betrachtet, kein wahrer Staat mehr denkbar, sondern nur eine Gesellschaft von Bürgern übrig, die durch äußeren Zwang einer äußeren Gewalt unterworfen sind. Zum Wesen des Staates gehöre ein inneres, organisches, aus verschiedenen, für sich selbst ein eigenes Leben führenden, aber in Wechselwirkung und vermittelnden Gegensätzen stehenden Organen zusammengesetztes Ganze, und da nur die großen, durch die Natur selbst vorgezeichneten Wechselverhältnisse der Menschen: die Lebensbeschäftigungen und die daraus hervorgehenden gewerblichen Verbindungen, als Grundlagen zu organischen

Zusammensetzungen im Leben der Menschen dienen könnten, so werde die Gewerbefreiheit durch Auflösung dieser Verbindung die Zerstörerin des inneren Staats-Organismus.

Ueberhaupt bestehe der Staat, wie alles in der Wirklichkeit Existirende, nur vermöge seiner Individualität; die Individualität des inneren Staats-Organismus sei aus der Individualität des im Staate bestehenden Gewerbesystemes mit hervorgegangen, und die Gewerbefreiheit ziehe daher, indem sie dieses aufhebe, die Vernichtung der Individualität der Verfassung des Staates selbst nach sich. Sie sei, ihrer Natur nach, nur ein Kind des herrschenden Zeitgeistes, der darauf hinausgehe, das geschichtlich Entstandene und individuell Ausgebildete zu vernichten, um die Schöpfungen der eigenen Phantasie und Speculation an dessen Stelle zu setzen. Diese könnten aber grade darum, weil sie nicht aus eigener Lebenskraft emporgewachsen, sondern gemacht worden wären, kein eigenes Leben, und weil sie nach einem allgemeinen Leisten eingerichtet worden, im Leben der Natur, welches eine Individualität bedinge, keinen Bestand haben, und dienten nur zur Auflösung der bürgerlichen Ordnung in den Staaten.

Diese ganze Ausführung, der man im Allgemeinen seinen Beifall nicht versagen kann, erweis't jedoch gegen die Gewerbefreiheit nichts, weil sie von einer ganz falschen petitio principii ausgeht. Unwahr und dem Begriffe einer Staatsverbindung von selbst widersprechend ist es nämlich zuvörderst, daß die Gewerbefreiheit eine absolute Freiheit und Gleichheit einführe; vielmehr geht aus der eigenen Entwickelung des Begriffs, den die Gegner der Gewerbefreiheit aufstellen, von selbst hervor, daß die Gewerbefreiheit, von welcher sie sprechen, im Staate überhaupt nicht gedacht werden kann, weil es in demselben eben nichts Absolutes giebt. Die Freiheit, und zwar jede Freiheit, geht im Staate mit dem Rechte Hand in Hand, und da das letztere die Beschränkung der natürlichen oder absoluten äußeren Freiheit jedes Einzelnen in soweit von selbst enthält, daß neben ihr auch die äußere Freiheits-Sphäre jedes der übrigen die

Gesellschaft bildenden Glieder ungefährdet bestehen kann, so ist der Begriff einer unbeschränkten Freiheit an und für sich ausgeschlossen. Hiernächst bleiben die Gegner der Gewerbefreiheit aber auch den Beweis dafür schuldig, daß der althergebrachte gewerbliche Zustand eine Unterordnung des Vortheils der Einzelnen unter den der Gesammtheit enthalte. Ganz mit Unrecht wird hier vielmehr die Gesammtheit in dieser Art als betheiligt dargestellt, da eine nähere Untersuchung sofort ergiebt, daß nur das Interesse Einzelner in Frage ist, und eine Unterwerfung des allgemeinen und öffentlichen Interesse's unter das dieser Einzelnen verlangt wird; darum stellt man demselben eine absolute Freiheit gegenüber.

Aus der ganzen Beweisführung läßt sich also nur soviel entnehmen, daß der Staat keine absolute oder schrankenlose Gewerbefreiheit, die Gewerbewillkühr sein würde, gestatten dürfe; dies liegt aber bereits im Staatszwecke selbst, welcher der Gewerbefreiheit, so wie jeder Freiheit im Staate überhaupt, eine gewisse Gränze anzuweisen gebietet. Unbeschränkte Gewerbefreiheit ist im Staate nicht denkbar, weil sie mit dem Begriffe und Zwecke desselben nicht verträglich ist, und sie würde nicht nur den Egoismus als leitendes Princip anerkennen, sondern nothwendig einen Krieg Aller gegen Alle, wie er etwa im außergesellschaftlichen Zustande gedenkbar wäre, herbeiführen. Jedem die uneingeschränkte Benutzung seiner Kräfte und seines Vermögens so weit gestattend, als er keinen Andern unmittelbar beleidigt, würde sie alle andere Bestrebungen, als die auf Erreichung des möglichst größten augenblicklichen Vortheils gerichteten, selbst wenn es zum Nachtheile jedes Anderen, der übrigens gleiche Gedanken hegt, gereicht, verwerfen; eine Rücksicht auf die Gesammtheit und deren Fortbestehen könnte dabei gar nicht weiter in Frage kommen, und so würde das Uebergewicht des Gewinnes einiger Wenigen die Abnahme des Gewerbsbetriebes und mithin der Mittel zu ihrer Subsistenz bei den Uebrigen zur nothwendigen Folge haben. Dadurch würde die innere Kraft des Mittelstandes nicht nur gänzlich ge-

brochen, und die Herrschaft des Geldes dieser Wenigen begründet, sondern die mehr und mehr überhandnehmende Noth müßte endlich selbst dahin führen, daß die in ihrem bürgerlichen Zustande so gänzlich Zurückgekommenen durch den Gebrauch ihrer physischen Kräfte die Gleichheit des Besitzes gewaltsam wieder herzustellen suchten, daß die Heiligkeit der Gesetze verachtet und Gräuel aller Art verübt würden.

Die Furcht, dergleichen Folgen in der Wirklichkeit eintreten zu sehen, ist aber völlig unbegründet, da die, durch die Gesetzgebung selbst in den positiven Staaten eingeführte, Gewerbefreiheit an und für sich niemals eine unbeschränkte oder absolute sein soll oder kann. Dies macht die Natur des positiven Staates und der in demselben bestehenden, auf alle übrigen Verhältnisse berechneten positiven Gesetzgebung völlig unmöglich. Es wäre also höchstens zu fürchten, daß der Staat der von ihm sonst als Grundsatz anerkannten Gewerbefreiheit entweder nicht nach allen Seiten hin genau genug bestimmte Gränzen anweisen, oder vielleicht an einigen Stellen überhaupt eine Gränze zu ziehen unterlassen könnte, wo die zu weite Ausbreitung der Gewerbefreiheit bedenklich erscheinen dürfte. Gewiß wird daraus aber noch keine Zerstörung des Organismus der Staaten, auch keine Vernichtung ihrer Individualität folgen, und als einfaches Resultat aller dieser Erörterungen ergiebt sich mithin, daß Alles darauf ankommt, von Seiten der Staatsgesetzgebung solche Beschränkungen für die Gewerbefreiheit einzuführen, welche aus dem öffentlichen Interesse von selbst hervorgehen. Sie müssen auf der einen Seite die gewerbetreibende Classe selbst gegen listigen Speculationsgeist, unersättliche Habsucht und Ueberlegenheit bedeutender Mittel, durch welche man den Dürftigen zu verdrängen sich bemüht, auf der anderen aber die Gesammtheit gegen große und allgemeine Ungleichheit der Vermögensvertheilung überhaupt, und gegen verführerischen Schein, Marktschreierei und hinterlistigen Betrug insbesondere, zu sichern im Stande sein, während ihr zugleich die Vortheile wirklich verschafft werden, welche die grö-

größere Concurrenz der Arbeiter in Beziehung auf Wohlfeilheit und Güte der verarbeiteten Produkte gewähren muß.

Bei der Ermittelung und Feststellung dieser Beschränkungen, denen der Gewerbsbetrieb im Staate unterworfen werden soll, sind vorzugsweise die inneren Verhältnisse jedes concreten Staates, die Bedingungen und Bedürfnisse für das gesellschaftliche Leben, die Sitten und Gewohnheiten, die Eigenthümlichkeiten der Verfassung und der positiven Gesetzgebung und selbst der Volkscharakter sorgfältig zu berücksichtigen, und darum werden die Gränzen, welche die einzelnen Staatsregierungen der Gewerbefreiheit zu ziehen für nothwendig und angemessen erkennen, in den verschiedenen Staaten zwar im Allgemeinen und Wesentlichen übereinstimmen, im Einzelnen aber auch nicht unbedeutend von einander abweichen. Es ist also eine ganz unzulässige Forderung, die nur auf einer unrichtigen Ansicht von der Natur der Gewerbefreiheit beruhen kann, wenn Schmidt (Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit, Zittau 1834) für die Staaten des deutschen Zollverbandes, insbesondere für Sachsen, die Einführung einer ganz gleichen Gewerbefreiheit, wie sie im Preußischen besteht, verlangt. Die Weisheit der Preußischen Regierung hat sie in derselben Form nicht einmal auf ihre eigenen, neu acquirirten Provinzen sofort für anwendbar befunden, und man erwartet erst die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche die Modificationen, unter denen sie hier eingeführt werden kann, angeben werden.

Aus der Natur und dem Begriffe des Staates und aus den Ansprüchen, welche sowohl der Einzelne als die Gesammtheit an denselben zu machen hat, ergeben sich indessen einige Hauptgesichtspunkte für die Organisation des Gewerbsbetriebes, vorzüglich in sofern er als Theil des gesammten inneren Staats-Organismus erscheint, und diese werden zugleich im Allgemeinen die Gränzen andeuten, welche der Gewerbefreiheit zu ziehen sind, neben welchen die besonderen Verhältnisse jedes concreten Staates aber vielleicht

auch noch mehrere erfordern, oder einer und der anderen eine genauere Bestimmung beizufügen, rathsam machen.

Diese Gesichtspunkte sind im Allgemeinen wiederum doppelt, theils polizeiliche, theils staatswirthschaftliche; jede dieser beiden Hauptrücksichten muß aber wiederum in doppelter Beziehung beachtet werden, indem auf der einen Seite die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, die, so viele ihrer auch immer sein mögen, bei der Gewerbefreiheit gleichsam vereinzelt stehen, und auf der anderen Seite die Folgen, welche für die Gesammtheit daraus entstehen, eine gleich sorgfältige Prüfung erfordern. Es wird also die Aufgabe der Gesetzgebung sein, dafür zu sorgen, daß der Einzelne seine nothwendige Verbindung mit der Gesammtheit, die ihn zu einem mitwirkenden Gliede und zu einem Elemente in dem Gesammt-Organismus macht, nicht gänzlich aus den Augen verliere, und sich gleichsam als Einzelwesen der Gesammtheit gegenüberstelle, sondern daß ihm vielmehr eine Richtung auf das Allgemeine und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Thätigkeit für das Interesse der Gesammtheit verbleibe. Dagegen wird die bürgerliche Gesellschaft ihrerseits anzuerkennen haben, daß der Gewerbetreibende nicht nur überhaupt Theil des Ganzen ist, sondern daß auch seine gewerbliche Thätigkeit sich auf den Gesammtzweck mit bezieht, und nicht bloß als Privatbemühung betrachtet werden darf, weil dabei nicht allein der Privatvortheil, sondern zugleich auch das Gesammtinteresse der Gesellschaft in Frage kommt. Dieses muß derselben auf der einen Seite gesichert werden, ohne daß ihr auf der anderen irgend einer der Vortheile verloren gehen darf, die aus der Concurrenz vieler Gewerbetreibenden entspringen, oder daß sie in Beziehung auf die Güte und Aechtheit der Gewerbsproducte gefährdet würde.

Die Klagen der Gewerbetreibenden über Nahrungslosigkeit und Verarmung des Gewerbestandes schließen in der Regel damit, daß der Gewerbefreiheit alle diese Nachtheile aufgebürdet werden, und sie sehen in der Aufrechthaltung der Vorrechte, welche die Innungen und Zünfte aus dem

Mittelalter auf die neuere Zeit übertragen haben, das einzige Heil. Ihnen gegenüber stehen alle Diejenigen, denen jene Vorrechte, in Verbindung mit den Zwangs- und Bannrechten, eine unmittelbare Beschränkung ihrer natürlichen und bürgerlichen Freiheit auflegen, und außer denselben noch die Gesammtheit, welche ihrer Seits dabei gleichfalls wesentlich betheiligt ist, weil sie zugleich einer mittelbaren Beschränkung unterworfen wird. Von dieser Seite erkennt man in jenen Gewerbsvorrechten nur Mißbräuche, auf Anmaßung und Ungesetzlichkeit gegründet; auch hier sieht man darin aber ein Haupt-Hinderniß der möglichst gleichen Vertheilung des Erwerbes und der Glücksgüter überhaupt unter den Mittelstand, wodurch derselbe gehindert wird, recht allgemeinkräftig aufzublühen und zu erstarken. Dieser Vorwurf wird, wie wir vorher gesehen haben, der Gewerbefreiheit nicht weniger gemacht, und man glaubt dieser noch überdies zur Last legen zu können, daß sie Viele zur Eröffnung eines Gewerbsbetriebs bestimme, die weder hinreichende Fähigkeiten noch Mittel dazu haben, und daher sehr bald der Gesellschaft zur Last fallen müssen. Hier, wie dort, sind also die nachtheiligsten Folgen durch Ueberschreitung der Gränzen zu befürchten. Schwerlich dürfte indessen eine geregelte Heimaths- und Armen-Gesetzgebung, wie Herr Benedict (Der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig 1835) glaubt, für sich allein zureichen, dieselben zu entfernen. Sie steht, so nöthig sie an sich ist, doch keinesweges mit der Gewerbeverfassung in dieser engen Verbindung, da die nachtheiligen Folgen auch neben einer noch so weisen Heimaths- und Armen-Gesetzgebung in Beziehung auf Die, deren Verhältnisse sie der letzteren gar nicht unterwerfen, immer dieselben bleiben werden, und wir kommen mithin auch hier wieder darauf zurück, daß es Sache der Staatsgesetzgebung bleibt, die Gränzen, in welchen sich die Gewerbefreiheit, wie überhaupt jede Freiheit im Staate, bewegen muß, nach allen Seiten hin genau und sorgfältig zu bestimmen. Welcher Sorgfalt und Genauigkeit es in dieser Beziehung bedarf, geht daraus am besten hervor, daß die Staatsregierung

selbst die Verpflichtung anerkennt, für die zeitgemäße Vervollkommnung und höhere Ausbildung der Gewerbe zu sorgen, dergestalt, daß sie der Bildungsstufe, auf welcher man allgemein im Staate steht, vollständig entsprechen, und auch in dieser Hinsicht wird sowohl den Bann- und Zwangsrechten als der Gewerbefreiheit das Wort geredet. Denn es behaupten, wie bekannt, nicht nur die Vertheidiger der Zunft- und sonstigen Zwangsrechte, daß höhere Vollkommenheit und Kunstfertigkeit leichter und sicherer in den Zünften und Innungen zu erreichen sei, wo die Vereinigung vieler Kunstverständigen zu gleichem Zwecke und der Austausch der Ideen über Gegenstände des Gewerbsbetriebes eine leichtere Unterweisung der Einzelnen durch wahrhaft Kunstverständige möglich mache, und das, was dem betreffenden Gewerbe und seiner Ausübung am förderlichsten ist, zugleich von Vielen oder von Allen gefunden und aufgenommen werde, sondern auf der andern Seite wird es der Gewerbefreiheit nicht minder als Vorzug angerechnet, daß sie Intelligenz und Kunstfertigkeit in dem Gewerbsbetriebe erhöhe und belebe, und man glaubt nur in ihr das Princip eines sicheren Fortschreitens zu größerer Vollkommenheit finden zu können. Kunst und Wissenschaft verlangen aber jedenfalls Freiheit, und gedeihen nirgends mit Zwang gepaart; auch hat die Erfahrung der neueren Zeit zur Genüge erwiesen, daß der Zunft- und Gewerbezwang den Gewerbsbetrieb in Beziehung auf technische Ausbildung und Vollkommenheit ewig auf gleicher Stufe erhält, während er sich bei Gewerbefreiheit mit Riesenschritten nach allen Richtungen hin vervollkommnet. Darum wird hier die Entscheidung wohl mehr zu Gunsten der Gewerbefreiheit erfolgen. Wo viel erzeugt wird, kann das Erzeugte in niedrigerem Werthe stehen, als da, wo man weniger erzeugt, aber es wird schon dieser größeren Wohlfeilheit halber der Verbrauch bedeutend vermehrt, es wird darum wieder mehr gesucht, und so entsteht eine ungleich größere Concurrenz, die für die Gewerbetreibenden eben so vortheilhaft ist, als die Folge, welche aus der Concurrenz vieler Producenten entspringt, für die Ge-

sammtheit. Denn diese erkennen nicht nur sehr bald, wie sehr ihr Credit davon abhängt, daß sie, ohne Erhöhung des Preises, Erzeugnisse von vorzüglicher Güte, in Beziehung auf das verarbeitete Material, liefern, sondern sie suchen sich auch gegenseitig noch in technischer Vollkommenheit zu überbieten.

Wenn wir die im Interesse einzelner Individuen oder Corporationen liegenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebs, die Zwangs- und Bannrechte, sowie die ausschließlichen Gewerbsbefugnisse von ihrer practischen Seite kennen zu lernen suchen: so sind sie

a) entweder gegen gewisse Consumenten, oder

b) gegen andere Producenten gerichtet.

Im ersten Falle wird verlangt, daß bestimmte Gegenstände des Bedürfnisses oder Genusses ausschließend nur durch den berechtigten Producenten geliefert, verkauft, gefertigt oder überhaupt beschafft werden dürfen, und es ist dabei selbst gleichgültig, ob das Bedürfniß ein persönliches ist, oder sich auf die Wirthschaft, ja selbst auf das Gewerbe des verpflichteten Consumenten bezieht. Im letzteren Falle pflegt dagegen die Befugniß zur Production von gewissen, keinesweges aus der Natur des Gewerbswesens hervorgehenden Bedingungen und Eigenschaften abhängig gemacht zu werden, und Jeder, der jene nicht erfüllen kann und diese nicht besitzt, bleibt von der Befugniß zur Production und mithin zur Concurrenz mit den berechtigten Producenten ausgeschlossen, er sei sonst so fähig zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe, als er immer wolle. Nicht selten sind auch beide Gattungen monopolistischer Gewerbsbefugnisse vereinigt, und in die erste Kategorie gehören, außer dem Krug-Verlagsrechte, alle Zwangs- und Bannrechte, in die zweite aber die Stuben (z. B. Barbier-, Badstuben), Kammer- (oder Scharrn-) und Bankgerechtigkeiten, so wie die Exclusiv-Berechtigungen, welche von gewissen Gütern oder Anstalten aus eigenem Rechte, oder auf den Grund landes- oder gutsherrlicher Verleihung ausgeübt werden, endlich der ganze Zunft- und Innungszwang, mit welchem jedoch größtentheils auch Bann-

rechte verbunden sind. Allen diesen einzelnen, verschiedenen Rechten sind mithin theils gewisse Individuen, theils ganze Classen von Personen, theils endlich die Bewohner ganzer Orte oder Bezirke (Bannmeile) unterworfen. Schon oben ist erinnert worden, daß solche Befugnisse, sie mögen Einzelnen oder ganzen Corporationen zustehen, keinesweges zu den reinen Privatrechten gehören, sondern sich auf Mißbrauch stützen. Der Gutsherr, welcher eine Mühle erbaut hatte, befahl seinen hofhörigen Hintersassen, ihr Bedürfniß auf derselben mahlen und schroten zu lassen, ihr Bier von seinen Brauereien zu erholen, auch wohl ihr Brodt in seinen Backöfen zu backen, und in einem gleichen Mißbrauche seiner gutsherrlichen Rechte ertheilte er Concessionen zum Gewerbsbetriebe, mit denen zugleich ein ausschließliches Recht dazu verbunden wurde, weil es noch an einer Staatsgewalt fehlte, welche die Rechte gegen die Person des Hofhörigen oder die aus dem Grundeigenthum hergeleiteten in ihre rechtmäßigen Schranken zurückgewiesen hätte. So artete das auf dem Grundbesitze ruhende Aufsichtsrecht des Grundherrn, welches nicht minder das allgemeine Wohl als Zweck im Auge haben sollte, in den schmählichsten Egoismus aus. Für die Gewerbs-Concessionen wurde ein Kaufgeld, nebst einer jährlich wiederkehrenden Abgabe, bedungen, und zu Gunsten des Herrn, dem rechtlich kein Anspruch darauf zusteht, ein förmlicher Handel damit getrieben; die mit dem Zwange verbundenen Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbsanstalten erhielten natürlich einen höheren Preis, als alle übrigen, denen ein Zwangsrecht fehlte, und so begünstigte sich durch einen Mißbrauch der Stellung, die ihm in der bürgerlichen Gesellschaft zugefallen war, der Einzelne auf Kosten der Gesammtheit. Die Städte, auf jeden von den Gutsbesitzern in Anspruch genommenen Vorzug ohnehin eifersüchtig, strengten Alles an, den städtischen Gewerbsbetrieb zu heben, wozu sie in den Bann- und Zwangsrechten das beste Mittel zu entdecken glaubten, und die Fürsten, welche während der gesetzlosen Zeiten des Mittelalters in ihnen eine sichere Stütze, wie gegen auswärtige Feinde, so auch gegen

die Macht der bedeutenderen Gutsbesitzer fanden, begünstigten diesen Gewerbsbetrieb der Städte gegen das platte Land, weil er für jene eine sichere Basis ihres Wohlstandes und Einflusses wurde. Die Zünfte wußten sich endlich diese gewerblichen Vorrechte allein zu eigen zu machen, so daß sie nicht nur alle Diejenigen, welche sich nicht als Mitglieder aufnehmen lassen konnten, zugleich vom Gewerbsbetriebe ausschlossen, sondern auch Zwangsrechte gegen die übrigen Bewohner der Stadt und des Weichbildes sich anmaßten.

Einzelne Zwangs- oder Bannrechte können zwar auch durch Vertrag entstanden sein, dennoch gehören selbst diese nicht zu den reinen Privatrechten, weil kein rechtlicher Grund für die Fortdauer des Zwangs denkbar ist. Nur Diejenigen, welche jenen Vertrag abschlossen, waren für ihre Person und für ihre Lebensdauer verpflichtet, den Bestimmungen desselben nachzukommen, den späteren Geschlechtern aber konnte so wenig eine gleiche Verbindlichkeit auferlegt werden, als die vertragsmäßige Befugniß anderer Seits auf die Nachkommen der ersten Contrahenten oder dritte Personen übergehen durfte, und nur als einmal hergebracht wurde das Verhältniß fortgesetzt. Denn es handelt sich um Rechte und Verbindlichkeiten, die streng an die Person gebunden sind, weil den eingegangenen Verpflichtungen Rechte gegenüber stehen, die dem Menschen bei seiner Geburt von selbst eingeräumt werden müssen, also zu den angeborenen gehören. Wollte man den Bann- und Zwangsrechten die Natur dinglicher Servituten beilegen, so müßte man den Grund und Boden eines gewissen Bezirks als der Verpflichtung unterliegend ansehen; wie ließe sich dies aber denken, wo es sich um die Befriedigung von Bedürfnissen handelt, die durch die Personen und ihre Verhältnisse bestimmt werden? Jedenfalls könnte für diese Personen nur ein Leibeigenschafts-Verhältniß angenommen werden, wenn man eine Verpflichtung für sie anerkennen will, denn ein vertragsmäßiges würde höchstens noch für die Erben der ersten Contrahenten vorhanden gewesen sein. Eben so wenig sind die Grundsätze der Verjährung anwendbar, und diese müßte

überdies auch gegen jeden Einzelnen geltend gemacht werden; denn die übernommene Verpflichtung ist ihrer Natur nach eine rein persönliche, und die Gesammtheit, die als eine moralische und durch einen Gesammtwillen geleitete Person erscheint, kommt dabei gar nicht in Frage.

Nicht bloß einem höheren Aufschwunge der Gewerbe und einer Lebendigkeit des Gewerbsverkehrs, sondern selbst dem gewöhnlichsten Gewerbsbetriebe, den das Bedürfniß unentbehrlich macht, stehen alle solche Beschränkungen, die ihren Grund im Privatinteresse haben, lähmend entgegen, und sind damit völlig unvereinbar. Diese Thatsache ist auch noch nie in Zweifel gezogen worden. Sie kränken überdies die angeborenen Rechte jedes Staatsangehörigen, ein seinen Neigungen, Fähigkeiten und sonstigen Vermögens-Verhältnissen entsprechendes Gewerbe zu erwählen, und sich darin, soweit es seine Mittel und seine Kräfte gestatten, zu vervollkommnen, oder sein Bedürfniß an gewissen Gewerbsproducten da zu befriedigen, wo es ihm am angemessensten erscheint, und wo es ohne Uebertheuerung und andere Beschwerniß geschehen kann. So erscheinen sie denn unbezweifelt als gemeinschädlich, und die Staatsgewalt, der das Recht, die Gewerbsverhältnisse nach den Bedürfnissen der Zeit und des Staates zu ordnen, auf keine Weise streitig gemacht werden kann, hat eben deshalb die Befugniß, sie als gemeinschädlich aufzuheben und einen gewerblichen Zustand zu begründen, wie er mit allen übrigen Staatseinrichtungen im Einklange steht. Es dürfte mithin als feststehend angenommen werden können, daß der erste Schritt zu einer Vervollkommnung des Gewerbslebens und Verkehres in der Aufhebung dieser Rechte bestehen muß; denn ein Gewerbszustand, der im Allgemeinen auf das Princip der Gewerbefreiheit, soweit sich dasselbe im Staate geltend machen darf, gebaut wird, ist mit Beschränkungen irgend einer Art, die lediglich aus dem Privatinteresse hervorgehen, durchaus unvereinbar; während Beschränkungen, die das öffentliche Recht gebietet, nur heilsam darauf einwirken. Einer weiteren Ausführung darüber werden wir jedoch über-

hoben sein können, da in der gründlichen Untersuchung, welche Benedict in seiner Schrift (Der Zunftzwang und die Bannrechte) in dieser Beziehung neuerlich angestellt hat, die Natur aller solcher Rechte sorgfältig erörtert und geprüft worden ist, zugleich aber auch Dasjenige, was von verschiedenen Seiten immer noch zu ihren Gunsten angeführt zu werden pflegt, genügend widerlegt wird. Vielleicht entspricht es dem Zwecke der gegenwärtigen Darstellung mehr, wenn einige, unmittelbar aus dem Gewerbsleben, wie wir es nämlich da finden, wo die alte Gewerbsverfassung noch unverändert geblieben ist, genommene Verhältnisse hier mitgetheilt werden, um den Druck aller Zwangsrechte und Exclusiv-Befugnisse für die Bewohner der Länder oder Provinzen, wo sie noch nicht aufgehoben sind, recht anschaulich zu machen.

In den meisten kleinen Städten des Herzogthums Sachsen darf kein Fleischer ein Stück Rindvieh eher schlachten, bevor nicht sein Vorgänger das Fleisch von dem früher geschlachteten Stück bis auf den letzten Rest verkauft hat, und dieses Reiheschlachten beruht keineswegs überall auf den Bestimmungen der Privilegien, sondern sehr häufig nur auf einem freiwilligen Uebereinkommen der Mitglieder des Gewerks. Mag sich selbst die Fäulniß nähern, so läßt sich kein Anderer zum Schlachten bewegen, bis das Fleisch von dem bereits früher geschlachteten Rinde an den Mann gebracht ist, oder der Verkäufer sich endlich von der Unmöglichkeit überzeugt hat, und den Ueberrest nun wenigstens noch einzusalzen sich entschließt. Kein Einwohner der Stadt ist also zu gewissen Zeiten im Stande, sich den Genuß eines frischen Stückes Fleisch zu verschaffen und eins der ersten Lebensbedürfnisse so zu befriedigen, wie es doch Jeder zu verlangen ein Recht hat.

Eine ähnliche Observanz, gleichfalls nur durch freiwillige Uebereinkunft begründet, aber nicht leicht von einem Mitgliede des Gewerkes aufgehoben, weil es seinem Interesse zu sehr widerstreitet, besteht bei den Bäckern, bei denen die Backwoche und das Feilhalten in den Bänken gleichfalls

der Reihe nach abwechselt. Sehr häufig, vornehmlich aber an den Sonntagen, wo Diejenigen, welche an der Reihe sind, die Ueberzeugung haben, daß auch keiner der Uebrigen in seinem Hause bäckt, jede Concurrenz mithin wegfällt und die Backwaare abgesetzt werden muß, sie sei so schlecht, als sie nur immer wolle, ist daher auch in dieser Beziehung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden für das Publikum vorhanden.

Nicht minder ist in den Städten, außer dem Bierzwange, auch das Reihe-Brauen hergebracht. Der Bewohner der Stadt, der sein Bedürfniß an Bier nicht auswärts befriedigen darf, das Gebräude in der Stadt mag so schlecht gewesen sein, als es nur immer wolle, muß geduldig abwarten, bis ein besseres vorkommt. Jenes muß ausgetrunken werden, es daure damit auch noch so lange, wenn es im Falle einer Untersuchung nur nicht völlig verdorben und ungenießbar befunden wird. Wird fremdes Bier in die Stadt gebracht, so haben die Brauberechtigten die Befugniß der Confiscation, und um dasselbe, wenn es etwa von besserer Güte sein sollte, als das einheimische, nicht zum Verkaufe, oder auch nur zum Trinken kommen zu lassen, schlagen sie wohl gar die Fässer ein, und lassen es in den Sand laufen. Es ist unbezweifelt, daß das Herzogthum Sachsen, wo der Bierzwang noch ganz allgemein besteht, gegen andere Provinzen aus diesem Grunde nicht bloß weit in der Bier-Fabrikation zurückgeblieben ist, sondern daß auch nur dadurch der übermäßige Branntweingenuß so überhand nehmen konnte, daß er dem physischen und moralischen Zustande des Volkes gefährlich zu werden droht. Denn die Branntwein-Fabrikation ist in unseren Zeiten leider bis zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gebracht worden, daß der Biervertrieb unter den Beschränkungen, denen er unterworfen ist, sich neben derselben nicht zu halten vermag; so daß ein unmittelbares Einschreiten von Seiten des Staates fast unentbehrlich zu sein scheint. Nur die Rathskeller haben in der Regel die Befugniß, fremde Biere zu halten und zu

verkaufen, ein solches Monopol ist aber gleichfalls nicht geeignet, diesem Gewerbszweige aufzuhelfen.

In Görlitz, einer Stadt von fast 12000 Einwohnern, hat nur der Rathskellerwirth die Befugniß, Wein zu halten und auszuschänken; in Luckau der Rathskellerwirth und der Apotheker. In Calau war früher die Apotheke allein zum Materialhandel privilegirt, und nur der Umstand, daß sich der Landesherr in dem ertheilten Privilegium vorbehalten hatte, auch Anderen, neben derselben, nöthigenfalls die besondere Erlaubniß dazu ertheilen zu können, machte in neuerer Zeit die Begründung einiger Materialhandlungen durch unmittelbare Concession möglich.

In den Bezirken von Jüterbogk und Dahme ist es dem Landmann nur in dem kurzen Zeitraume von Oculi bis Palmarum gestattet, Leinwand zum eigenen Gebrauch zu weben, in den meisten niederlausitzischen Städten, z. B. in Lübben, darf kein Einwohner sein Garn auswärts weben lassen, selbst wenn er es dort für die Hälfte des Lohnes erhalten könnte.

Die Fleischer in Görlitz und Lauban können die Felle von dem geschlachteten Vieh nur an die dortigen Gerber, so wie das Talg einzig und allein an die Seifensieder des Ortes verkaufen. In Lauban dürfen zugleich wollene Strümpfe gar nicht, auch nicht einmal zum eigenen Bedarf, gestrickt werden, weil die dortigen Strumpfwirker ein Verbietungsrecht zu haben glauben. In Zörbig müssen die Riemer und Sattler ihren Bedarf an Leder von den Schuhmachern entnehmen, oder im Unterlassungsfalle diesen eine Geldentschädigung geben.

Die in der Bannmeile von Torgau und Wittenberg wohnenden Bauern dürfen ihr Getreide nirgends anders als auf dem städtischen Markte verkaufen, und fast in allen Städten gilt die Observanz, daß kein Bauer das Getreide, welches er auf den städtischen Markt gebracht hat, wieder mit herausnehmen darf; so daß er es in der Stadt auf-

setzen muß, wenn er zu dem Preise, in welchem es gerade steht, nicht verkaufen will.

In Belzig kann nur der Fastnachtsmarkt ungehindert von auswärtigen Tuchmachern bezogen werden, an den Märkten zu Michaelis und Galli dürfen sich diese dagegen erst am zweiten Tage einfinden, und Töpfer, Schuh- und Pantoffelmacher werden umgekehrt grade vom Fastnachtsmarkte ausgeschlossen. In Lübben und dem größten Theile der niederlausitzischen Städte darf der Weihnachtsmarkt nur von einheimischen Töpfern, Tuch- und Schuhmachern bezogen werden.

Aehnliche Beschränkungen sind gewiß noch in großer Anzahl vorhanden, und über ihre nachtheiligen Wirkungen wird nicht füglich ein Zweifel obwalten. Demnach dürfte durch die Abschaffung des Zunftzwanges mit den übrigen Exclusivrechten noch nicht die Aufhebung der Zünfte selbst bedingt werden; es würde in Beziehung auf diese Frage vielmehr erst darauf ankommen, in wie weit der Staat ein Fortbestehen derselben ohne Zwangsrechte dem öffentlichen Interesse entsprechend findet. Sobald man diesen Genossenschaften nicht bloß den eigennützigen Zweck der Ausschließlichkeit zum Nachtheile Derjenigen, welche nicht als Mitglieder aufgenommen sind, unterlegen will, dürfte im Allgemeinen durch ihre Beibehaltung in veränderter Form manches Gute erzielt werden können; über diese Beibehaltung und die zweckmäßigste Form derselben wird aber nur mit Rücksicht auf die Zunftverhältnisse in allen Provinzen des Staates ein Beschluß gefaßt werden können; um auch hier die möglichste Uebereinstimmung in der Gesetzgebung und Verfassung herbeizuführen. Gewiß ist, daß bei dem Entstehen der Zünfte kein bloß eigennütziger Zweck vorhanden war. Das engere Aneinanderschließen Derjenigen, welche sich gleichen oder ähnlichen Gewerbsbeschäftigungen, für welche noch nicht einmal bestimmte Regeln existirten, und die von dem Vater auf den Sohn überzugehen pflegten, hingaben, ist unstreitig eben so natürlich, als die engere Verbindung und der Gesammt-Bürgschafts-Verein zwischen den Beisammenwohnenden

überhaupt. Der rechtlose Zustand des Mittelalters, über welchen noch keine Staatsgewalt wachte, begünstigte das Näheraneinanderschließen zum Schutze des Rechtszustandes gegen rohe Gewalt von selbst, und beförderte so das Entstehen neuer Vereine. Bald gewann auch der Zweck der Beförderung und Vervollkommnung des Gewerbsbetriebes einen entschiedenen und bis zur Begründung der Ausschließlichkeit höchst bedeutenden Einfluß. Diese Ausschließlichkeit mußte aus den Verhältnissen des Mittelalters augenscheinlich aber von selbst hervorgehen, weil sich damals ein Rechtszustand nur soweit denken ließ, als er durch eine Vereinigung von Kräften gehandhabt werden konnte. Die Zünfte, die durch ihre Vereinigung die Sicherung ihrer Gewerbe und noch mehr des Ertrages derselben gegen fremde Angriffe zu erreichen gesucht hatten, sahen nun in dieser Sicherstellung zugleich die Befugniß, Andere, die nicht zu ihrem Vereine gehörten, abzuhalten, dasselbe Gewerbe zu betreiben, und da diese außerhalb desselben keinen Schutz fanden, weil es an einer Staatsgewalt, welche geschützt hätte, noch gänzlich fehlte, so wurde das Recht der Zünfte zum Gewerbsbetriebe bald ein ausschließliches und ein Verbietungsrecht gegen Alle, die nicht zur Zunft gehörten. Hatte sich durch Mißbrauch und Anmaßung einmal so viel erreichen lassen, so war der Schritt, den man nun auch noch that: allen übrigen Classen der Bürger zu verbieten, bei andern als zünftigen Arbeitern ihr Bedürfniß an Gewerbsproducten zu befriedigen, weder unerwartet noch besonders schwierig.

Diese Ausschließlichkeit ist dem ursprünglichen Wesen der Zünfte also fremd, und in den Jahrhunderten völliger Gesetzlosigkeit, der man vornehmlich das frühere Mittelalter nicht mit Unrecht beschuldigt, entstanden. Man handhabte damals die Zunftrechte ganz so, wie man sich in seinem Eigenthume durch engeres Aneinanderschließen zu schützen suchte, indem man jedes Gewerbe als Sache und ganz dem Eigenthume ähnlich betrachtete, woraus sich auch noch für das neuere deutsche Recht der Begriff des Gesammteigenthumes und der gemeinschaftlichen Benutzung des Gewerbes

durch die Mitglieder der Zunft als Corporation, die daraus zum Theil besondere Einnahmen sich vorbehielt, entwickelte. Eigennutz zog endlich noch Gränzlinien zwischen den einzelnen Gewerben, und wies jedem die Arbeiten zu, auf welche dasselbe ausschließliche Rechte zu haben behauptete. Daraus entstand die Arbeitsvertheilung unter den verschiedenen Gewerben oder Handwerken und die Abgränzung bestimmter kleiner Gewerbsbezirke, welche sich überall gegenseitig berührten und das ganze große Gebiet der Gewerbe eigenmächtig dergestalt eingetheilt und vergeben hatten, daß nur selten noch zwischen einzelnen Bezirken ein unbedeutender Raum für eine früher gänzlich unbekannte Gewerbsthätigkeit zu finden war. So mußten die Zünfte freilich dem Eigennutze besonders förderlich sein, denn es war in ihre Hand gelegt, mit geringem Aufwande von Vermögen, Kraft, Thätigkeit und Kunstfertigkeit bedeutenden Gewinn zu machen, weil überhaupt Niemand mit ihnen in die Schranken treten konnte, und aus gleichen Gründen blieb ihnen auch bei der unvollkommensten Production doch immer noch ein hinreichender Gewinn gesichert. Was hätte sie in diesem Verhältnisse zu einem ernsten und sorgfältigen Streben nach größerer Vollkommenheit anspornen können, so lange ihre Existenz auf keine Weise bedroht werden mochte, ihre technische Ausbildung sei so gering, als sie immer wolle? Eine solche Zunftverfassung dürfte daher im Staate allerdings wohl nicht beibehalten werden können, wenn es ihm auch nur darum zu thun ist, den Gewerbefleiß zu fördern und die verschiedenen Gewerbe selbst zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen. Noch weniger wird dies aber möglich sein, wenn man dabei auf die nachtheiligen Folgen und Rechtsverletzungen, die sie für alle übrigen Bürger von selbst mit sich führt, einige Rücksicht nehmen will. Das natürliche und durch den bürgerlichen Verein anerkannte Recht jedes Einzelnen, sich seinen und der Seinigen Unterhalt durch die seinen Wünschen oder Verhältnissen am meisten zusagende Thätigkeit zu verschaffen, wird dadurch vernichtet, ohne daß von Seiten der Inhaber des gegenüberstehenden Verbotsrechts

etwas zur Ausgleichung dafür gegeben würde, und nicht minder verliert die Gesammtheit das eben so wohl begründete und natürliche Recht, ihr Bedürfniß an Gewerbsproducten aller Art da zu befriedigen, wo es Jedem am vortheilhaftesten und zweckmäßigsten erscheint.

Alles dies folgt, wie bereits erwähnt, aber nur aus der auf reine Anmaßung gegründeten Geschlossenheit und ausschließlichen Berechtigung der Zünfte, mit deren Aufhebung sie sich noch keinesweges als gesellschaftliche Vereine, als Corporationen, von selbst auflösen. Sollte sie in dieser Eigenschaft aufrecht zu erhalten, der Staat vielleicht selbst in seinem Interesse finden, so dürften ihnen dann von demselben noch einige Berechtigungen zu überweisen sein, welche das allgemeine Interesse des öffentlichen Wohles an die Hand giebt, und die etwa in Folgendem bestehen könnten.

1) In dem Rechte der Prüfung, ob Derjenige, welcher die Eröffnung eines neuen Gewerbsbetriebes beabsichtigt, das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt hat, und ihm die öffentliche Ausübung also gestattet werden kann. Dabei wird es indessen noch einer besonderen Vorschrift über die Erlernung, sowohl in Beziehung auf äußere Form, als insbesondere auf eine gewisse Stufenfolge bis zur Meisterschaft, welche allein zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtigen darf und über die Prüfung selbst bedürfen. Auch das Wandern der Handwerker könnte mit den in neuerer Zeit eingeführten Beschränkungen, nach welchen dazu weder ein Zwang noch eine allgemeine Verpflichtung existirt, beizubehalten und vielleicht durch kleine Unterstützungen von Seiten der Corporationen, welche den wandernden Gesellen in den Stand setzen, den Nachweis einiger Mittel zu führen, ohne welche ihm eine Erlaubniß zur Wanderschaft versagt bleiben müßte, zu begünstigen sein; daneben versteht sich dann von selbst:

2) das Recht, Lehrlinge und Gesellen oder Gehülfen anzunehmen und in ihrer Kunst oder in ihrem Handwerke zu unterweisen, mit der Beschränkung auf der einen Seite,

daß dies nicht als ausschließliches Recht geltend gemacht werden dürfe, und mit dem Vorrechte auf der anderen: auch Diejenigen, welche das Gewerbe nicht bei einem zur Zunft Gehörigen erlernt haben, nach den vom Staate desfalls gegebenen Anweisungen zu prüfen und darüber zu bestimmen, ob sie zu der gewünschten höheren Stufe oder zur Meisterschaft und selbstständigen Ausübung des Gewerbes selbst befördert werden können. Die Ausschließlichkeit der Erlernung muß mit dem Aufhören jedes Zwanges zum Eintritte in die Zunft von selbst hinwegfallen; dennoch wird es an Theilnehmern niemals fehlen, da Jeder augenscheinlich nur seinen eigenen Vortheil befördert, und insbesondere wird das Recht, über die Qualification Aller, auch Derjenigen, welche bei keinem Mitgliede der Zunft das Gewerbe erlernt haben, zu entscheiden, der Zunft jederzeit eine ehrenvolle Stellung sichern und die Aufnahme in dieselbe wünschenswerth machen. Dieser Aufnahme darf aber auch von der anderen Seite nicht widersprochen werden können, vielmehr muß der Zunft die Verbindlichkeit obliegen, Jeden, der den Nachweis führt, daß er das Handwerk oder die Kunst ordnungsmäßig erlernt hat, und dessen Aufnahme keine besonderen Gründe entgegenstehen, als Mitglied anzunehmen.

3) Das Recht, Versammlungen und gemeinschaftliche Berathungen in den Angelegenheiten des betreffenden Gewerbes zu halten, über die Gewährung des Meisterrechts und die Aufnahme der Bewerber als Mitglieder der Zunft zu entscheiden, wird ihnen als nothwendige Folge der vorerwähnten Befugniß eben so wenig abzusprechen sein, als das Recht,

4) überhaupt als Corporation im Staate betrachtet zu werden. In dieser Eigenschaft werden die Zünfte ein eigenes Vermögen haben können, über dessen Verwaltung sie gleichfalls Beschlüsse fassen, sie werden daraus nicht nur einzelnen Gliedern, denen es an eigenen Mitteln fehlt, Vorschüsse an Geld und Materialien zum besseren und umfänglicheren Gewerbsbetriebe gewähren, sondern, um die Geschäfte

in

in vorzüglicheren Schwung zu bringen, bedeutendere Ausgaben zu größeren Unternehmungen, für welche die Mittel des Einzelnen überhaupt zu gering sind, machen können. An den Vortheilen dieser Unternehmung müßten dann Alle verhältnißmäßig Theil nehmen und den Verarmten die nöthigen Unterstützungen gewährt werden.

5) Endlich dürfte ihnen vielleicht auch das Recht der Prüfung der Gewerbsproducte und Waaren, bei entstehenden Streitigkeiten, oder auf Verlangen der Obrigkeit überhaupt, zugestanden, und mit diesem noch das besondere Vorrecht einer Gewährleistung für die Güte der von Mitgliedern der Zunft gefertigten Producte durch besondere Zeichen, welche jedem Käufer Gewißheit über den Ursprung derselben geben, verbunden werden können.

Auf diese Weise würden sich nicht nur die Nachtheile der geschlossenen Zunftverfassung vermeiden lassen, sondern der bürgerlichen Gesellschaft auch die Vortheile, welche diese Einrichtung an und für sich zu gewähren vermag, erhalten werden. Außerdem verschafft eine solche Zunfteinrichtung aber den Gewerbetreibenden selbst immer noch soviel Sicherheit für ihre Existenz, als sie billiger Weise nur verlangen können, wenn sie nicht, einer trägen Ruhe sich überlassend, ewig an dem Althergebrachten und Gewohnten, wie sie es schon von den Vätern überliefert erhielten, hängen bleiben und jede Regung für Vervollkommnung des Gewerbsbetriebes unterdrücken wollen.

Die Zwangs- und Bannrechte, welche gewissen Personen, oder auch sämmtlichen Bewohnern bestimmter Districte die Verbindlichkeit auflegen, ihre Bedürfnisse an bestimmten Fabricaten oder Gewerbserzeugnissen lediglich bei dem Berechtigten zu befriedigen, kommen von den Provinzen des Preußischen Staates nur noch im Herzogthume Sachsen, in Neu-Vorpommern und in einem kleinen Theile der Rheinprovinzen vor. In den übrigen Theilen dieser Provinz und in den vormaligen Westphälischen Ländern sind sie schon unter der Französischen und Westphälischen Regierung abgeschafft worden. In den alten Provinzen der Mo-

narchie wurde durch das Gesetz vom 28sten October 1810 der Mühlen-, so wie der Bier- und Branntweinzwang gegen eine bestimmte Entschädigung in gewissen Fällen aufgehoben, dadurch traten aber alle Zwangsrechte von selbst außer Anwendung, ob sich gleich die Worte des Gesetzes nicht ausdrücklich auf alle einzelnen bezogen; Beweis genug, daß sich die im Allgemeinen einmal als Princip angenommene Gewerbefreiheit sehr bald einen solchen Wirkungskreis zu verschaffen weiß, wie er den übrigen Staatseinrichtungen entspricht, so daß zwar die äußere Form sich verändert, der eigentliche Staats-Organismus selbst nach seiner Individualität, die unmöglich blos von der äußeren Form abhängig sein kann, aber unverändert bleibt. In neuester Zeit sind die Zwangs- und Bannrechte auch noch in der Provinz Posen durch das Gesetz vom 13ten Mai 1833 gleichfalls gegen eine vom Staate übernommene Entschädigung aufgehoben worden, und es ist also nur ein kleiner Theil der Monarchie, in welchem eine von den übrigen abweichende Verfassung und Gesetzgebung in Beziehung auf die Beschränkungen des Gewerbsbetriebes durch entgegenstehende Privatinteressen sich erhalten hat. Die Einheit der Staatsgewalt, auf welche in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung Alles zurückzuführen ist, verlangt nun aber nicht allein die Uebereinstimmung aller Elemente der Verwaltung in den verschiedenen Theilen des Staates, weil davon wieder die innere Uebereinstimmung und Einheit des Organismus abhängig ist, sondern die in jenen Provinzen noch beibehaltenen Abweichungen von der allgemeinen Gewerbeverfassung werden, weil es eben Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung sind, für dieselben auch in hohem Grade drückend. Der Staat ist, wie bereits erwähnt, seinem Wesen nach ein organisches Ganzes, und sein Organismus ein Abbild des menschlichen. Der Geist der Menschheit muß daher auch in höchster Potenz der leitende für den Staat sein; in ihm ist die Einheit an sich vorherrschend, und durch ihn wird es daher auch überall dem Staate gelingen, die verschiedenartigsten Provinzen zur Einheit zu be-

schwören, weil alle in jenem Geiste auch wiederum ihre Eigenthümlichkeiten gesichert sehen. Die allgemeine Einführung eines Gesetzes im Staate, dessen Princip die Gesetzgebung als das richtige anerkennt, verlangt ja überhaupt noch nicht, daß die individuellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und deren wahre Bedürfnisse in dieser Beziehung unberücksichtigt bleiben sollen; denn diese können sehr leicht durch specielle Bestimmungen regulirt werden, sobald dieselben nur mit dem leitenden Grundsatze der allgemeinen Gesetzgebung in Einklang zu bringen sind.

Wenn aber Einheit in der Gesetzgebung überhaupt das Ziel ist, nach welchem unablässig gestrebt werden muß, so leuchtet von selbst ein, daß Verschiedenheiten in derselben um so weniger geduldet werden können, wenn sie ihren Grund lediglich in der Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten, und nicht in den individuellen und zugleich nicht füglich zu modificirenden Verhältnissen der einzelnen Landestheile selbst haben. Hierdurch wird ein Zustand von Ungleichheit begründet und erhalten, der vorzüglich störend wirkt und wesentliche Verletzungen für die Bewohner einzelner Landestheile mit sich bringt. In den alten Provinzen des Preußischen Staates steht z. B. die Gewerbegesetzgebung ebenso, wie die in den vormals der Französischen und Westphälischen Regierung unterworfen gewesenen, mit der ganzen übrigen Gesetzgebung im vollständigsten Einklange. Die Aufhebung aller der Landescultur entgegenstehenden Hindernisse, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in Verbindung mit der ganzen neueren agrarischen Gesetzgebung, die Städteordnung, die Emancipation der Juden, vor Allem aber die allgemeine Steuerverfassung im Staate, Alles ist dort, wie unter sich selbst, so auch mit der Gewerbegesetzgebung auf das Engste verbunden. Denn Alles ist aus gleichen Principien hervorgegangen, und jedes einzelne dieser Gesetze bedingt die übrigen. Wenn also die isolirte Verfassung einer Provinz die jeden freien Aufschwung hindernden Bann- und Zwangsrechte mit dem übrigen Gefolge der verschiedenartigen Exclusivberechti-

gungen noch beibehalten hat, so wird auch hier das Princip, welches die ganze übrige Gesetzgebung als das leitende anerkennt, zur Wirksamkeit gebracht werden und eine darauf beruhende Gewerbegesetzgebung, welche jene Beschränkungen aufhebt, ins Leben treten müssen. Ueberall muß derselbe Geist in der Staatsgesetzgebung wie in der Staatsverwaltung sich kund geben und die Einheit der Staatsgewalt beurkunden.

Am drückendsten erscheint bei solcher Verschiedenheit die gleiche Verpflichtung zur Gewerbesteuer. Während der besteuerte Handwerksmann in den alten Provinzen sein Gewerbe so betreiben darf, wie es ihm am besten zusagt, dabei durch keine beengenden Schranken sich gehindert fühlt, und nach dem Umfange des Betriebs zur Steuer angezogen wird, gilt in den neuen, welche das Princip der Gewerbefreiheit nicht kennen, die Vertheilung der Arbeiten nach bestimmten Gränzen. Nur nach dieser Abgränzung darf das Gewerbe betrieben werden, und sie bestimmt sich durch die besonderen Rechte der Zünfte, deren Gewerbsgebiete sich gegenseitig berühren. Theilnehmer bei einer derselben muß aber der Einzelne schon sein, wenn er überhaupt ein Gewerbe betreiben will, weil dies ein nothwendiges Erforderniß der alten Gewerbeverfassung ist, und diese Theilnahme an den Zunftrechten oder die Mitgliedschaft bei der Zunft gewährt ihm also nur dasselbe Recht, das der Gewerbetreibende in den alten Provinzen durch die Erlegung der Gewerbesteuer bei weitem unbeschränkter erlangt. Von dieser ist der Gewerbetreibende in den neueren aber eben so wenig frei, so daß er durch die Zuziehung zur Gewerbesteuer nur noch mit der gleichen Last belegt wird, für welche er jedoch keinen Vortheil zieht. Nun machen es ihm überdies jene Beschränkungen noch unmöglich, die Steuer eben so leicht aufzubringen, und dabei mit seinen Gewerbsgenossen in den alten Provinzen gleichen Schritt zu halten, weil diese nicht, wie er, zu so manchem unnützen Aufwande von Zeit und Geld genöthigt sind, und sich nicht zu fürchten brauchen, die Gränzen eines andern Zunftgebietes zu verletzen, ja selbst

mehrere Gewerbe zugleich betreiben und nach allen Richtungen hin ihrer Industrie freien Spielraum lassen zu können. Welche eigenthümlichen Mißverhältnisse entstehen endlich noch dadurch, daß die Zahl der Gehülfen bei dem Betriebe des Gewerbes zum Theil die Steuerpflichtigkeit und die Höhe der Steuer bestimmt! Denn zwei und drei Gehülfen sind für Den, welcher sich gleichwohl in den hergebrachten Beschränkungen halten muß, bei weitem keine so wesentliche Erweiterung des Umfanges seines Gewerbsbetriebes, als für Denjenigen, welcher diese Schranken nicht kennt, ein einziger. Wie verschieden erscheint also der Rechtsgrund der Gewerbesteuer für jede dieser beiden einander gleichsam entgegengesetzten Gattungen des Gewerbsbetriebes! Wo sich nun aber beide erst unmittelbar berühren, und eine Concurrenz des zünftigen Handwerkers mit seinem freien Nachbar entsteht, da muß natürlicher Weise der Vortheil und das Uebergewicht auf Seiten des letzteren bleiben, und jener bemüht sich deshalb, durch Verbote seinen Erwerb sich zu sichern und es dahin zu bringen, daß der benachbarte freie Gewerbsgenosse diesseits in dem Absatze seiner Producte gehemmt wird. Unmöglich kann dies auch den übrigen Bewohnern jeder der verschiedenen, sich gegenseitig berührenden Provinzen zum Vortheile gereichen, und es ist daher eine vollkommen richtige Behauptung, daß die beibehaltene Ungleichheit hier, wie dort, nicht blos von der gewerbetreibenden Classe, welche jedoch am meisten dadurch berührt werden muß, sondern mittelbar sogar von der Gesammtheit gefühlt wird.

Hierzu kommt bei den Bewohnern der neuen Provinzen, in welchen die frühere Gewerbeverfassung beibehalten worden ist, und zwar sowohl bei den gewerbetreibenden, als bei allen übrigen, insbesondere noch, daß sie mit einer Menge anderer Abgaben und Beschränkungen, welche sich auf den vorzugsweisen Gewerbsbetrieb, das Zunftwesen und die Exclusivberechtigungen beziehen, belastet sind, die da, wo der Gewerbsbetrieb frei von dem früheren Zwange sich bewegt, von selbst hinwegfallen. Dahin gehört das Nahrungsschutzgeld, das von der Zunft als Corporation für die ihr

als Gesammtheit zustehende Berechtigung erhoben wird, und noch gegenwärtig in die landesherrlichen Cassen fließt, mit welchem das Nahrungsgeld, das die Kämmereien in den Städten von dem Gewerbsbetriebe der Häuser beziehen und das zu den Realabgaben gerechnet wird, welche mithin in sofern verschieden sind, als der Besitzer des Hauses zugleich ein Gewerbe betreibt oder nicht, sehr nahe verwandt ist. Ganz gleicher Natur sind hiernächst diejenigen Abgaben an die Gutsherrschaften vom Gewerbsbetriebe, welche als ein Schutzgeld aus der Jurisdiction oder dem Dominial-Verhältnisse hergeleitet werden. Denn noch immer nehmen die Gutsobrigkeiten, auf ihre grundherrlichen Rechte gestützt, die Befugniß, Concessionen zum Gewerbsbetriebe und zum Handel auf ihren Besitzungen, innerhalb der durch die allgemeine Gesetzgebung vorgeschriebenen Gränzen, zu ertheilen, in Anspruch. Zwar können dergleichen Einnahmen, wie oben gezeigt worden, ihrem Ursprung und Wesen nach nicht für reine Privatrechte gelten, und würden unbedenklich, wenn gleich theilweise nur gegen Entschädigung, einer Aufhebung durch die Staatsgesetzgebung unterliegen; so wie sie, ohne deren ausdrückliche Zulassung, auch nicht über den zeitherigen Besitzstand, selbst bei vorkommenden ganz gleichen Fällen, auszudehnen sein dürften; dennoch werden sie in der Regel zu denen gerechnet, welche, als historisch vorhanden, keines weiteren Beweises bedürfen. Sie können höchstens in einzelnen Fällen, aus landespolizeilichen Rücksichten, von den Staatsbehörden in bestimmten Schranken gehalten werden; dergleichen Versuche erscheinen aber den zeitherigen Inhabern stets als Verletzung, und nur im Wege der Gesetzgebung ist eine Fortschaffung möglich.

Alle diese verschiedenen Berechtigungen, welche auf der anderen Seite eine Beschränkung des Gewerbsbetriebes und der freien Entwickelung der Industrie überhaupt zur nothwendigen Folge haben, müssen also, so weit sich insbesondere diese Wirkung derselben erstreckt, entfernt werden, und nach ihrer eigenthümlichen Natur und ihrem Ursprunge wird der Staat, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der

einzelnen Provinzen, zu erörtern und festzustellen haben, welchen Berechtigten dafür Entschädigung zu gewähren ist, worin die Entschädigung bestehen muß, und ob sie den Berechtigten allein, oder auch den bloßen Nutznießern und Pachtern solcher Rechte gebührt. Ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung gegen die Gesammtheit oder den Staat dürfte sich allgemein schwerlich darthun lassen, nur eigenthümliche historische Verhältnisse werden ihn unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigen, und es wird sich auch in der Regel der Schade nicht einmal quantificiren, mithin nur ausnahmsweise ein Maßstab für die Entschädigung ausmitteln lassen. Darum heißt es in der Preußischen Verordnung vom 28sten October 1810: Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte in der Regel keineswegs die Einnahme der Berechtigten vermindert, sondern vielleicht sogar erhöht, und es soll daher weder der Verkäufer, noch der Pachter, noch auch der Zwangspflichtige verbunden sein, Eviction zu leisten, oder eine Entschädigung zu übernehmen; da jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen von dieser Regel begründen können, so wird der Staat die Entschädigung tragen, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß der behauptete Schade unmittelbar Folge der Aufhebung des Rechts ist. Darüber stellt die spätere Verordnung vom 15ten September 1818 dann einige speciellere Grundsätze auf. Es möchte hierbei zunächst die Frage entstehen, warum auch in diesen Fällen die Entschädigung von dem Staate übernommen und nicht den Verpflichteten angesonnen werden soll, da sich doch keineswegs in Abrede stellen läßt, daß diesen die unmittelbar und zunächst aus der Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte fließenden Vortheile zufallen. Allein in diesem Falle müßte es mindestens auch dem freien Willen der Verpflichteten überlassen bleiben, ob sie gegen angemessene Entschädigung den Wegfall der sie bedrückenden Zwangs- und Bannrechte verlangen wollen, und der Staat könnte keineswegs eine sofortige und allgemeine Aufhebung eintreten lassen, vielmehr müßte er die allmählige Auseinan-

dersetzung zwischen den Betheiligten abwarten. Sodann sind aber die Vortheile, welche das ganze Gewerbswesen im Staate, der allgemeine Verkehr, und mithin das öffentliche Interesse, von dieser Aufhebung der Beschränkungen des freien Gewerbsverkehrs zu erwarten hat, bei weitem erheblicher als alle jene Privatinteressen, und es ist also auch billig, daß auch die Gesammtheit oder der Staat die Entschädigung dafür übernehme. Hierzu kommt überhaupt auch noch, daß in sehr vielen Zwangs- und Bannverhältnissen die Verpflichteten, welchen durch Aufhebung jener Rechte ein Vortheil zuwächst, und die also zu der Entschädigung beizutragen hätten, nur sehr schwer zu ermitteln sind, weil hier ein mittelbarer und ein unmittelbarer Vortheil in Frage kommt, so wie die Beschränkung selbst Einige zwar zunächst trifft, eine ungleich größere Zahl Anderer aber nicht minder berührt. Wenn z. B. das einer Brauerei zustehende Bierzwangsrecht aufgehoben wird, so gewinnen dabei nicht allein die Bewohner des Orts oder Districts, welche ihren Bierbedarf von derselben zu entnehmen verpflichtet waren, sondern ganz besonders auch wieder die Schänkwirthe, denen auf diese Weise gestattet wird, auswärtige Biere aller Art anzuschaffen und zu verschänken und so ihren Gewerbsbetrieb bedeutend zu erweitern, außer diesen aber auch nicht minder alle benachbarte Brauereien, für welche sich auf diese Weise ein Absatz nach einem früher geschlossenen Orte eröffnet. Es wird daher in sehr vielen Fällen höchst zweifelhaft bleiben, wo eigentlich der überwiegende Vortheil zu finden ist. Wollte man hier selbst einen Unterschied zwischen solchen ausschließlichen Gewerbsberechtigungen machen, welche sich zunächst als ein Untersagungsrecht gegen Jeden, der keine Berechtigung für sich hat, darstellen, und den eigentlichen Zwangs- und Bannrechten, welche gegen die Consumenten gerichtet sind, so dürfte doch auch dadurch schwerlich etwas gewonnen werden, und der einzige denkbare Fall, in welchem der Inbegriff oder Kreis der Verpflichteten sich wirklich feststellen ließe, und diesen also die Entschädigung auferlegt werden könnte, würde derjenige sein, wo die Ver-

pflichtung einer Corporation obliegt, und alle Mitglieder derselben also die Vermuthung gegen sich haben, daß sie an den Vortheilen der Aufhebung Theil nehmen. Denn daß keine reale Verpflichtung nach Rechtsgrundsätzen zu erweisen ist, wenn man nicht den in mancher Beziehung ähnlichen factischen Zustand für einen auf Rechtsprincipien beruhenden gelten lassen will, und daß also die Bewohner eines gewissen Districtes niemals Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach nur persönliche sein können, als reale und gleichsam von dem Grunde und Boden, welchen sie bewohnen, auf ihre Personen übergegangene anzuerkennen haben, mithin für eine Entschädigung verhaftet sein werden, ist bereits oben weitläuftiger dargethan worden. Eine solche Ansicht entbehrt jedes haltbaren Fundaments, und beruht lediglich auf Verwechselung der auf der einen Seite in das Gesellschaftsrecht und auf der anderen in das reine Privatrecht gehörenden Rechtsprincipien. Der einer augenblicklichen Realservitut unterliegende District kann offenbar nicht für einen **fundus privatus** gelten, und diesen würde man doch annehmen müssen, wenn es sich, wie hier, um Befugnisse, die das Privatinteresse einzelner physischen oder moralischen Personen sich anzueignen gewußt hat, handelt; das gesellschaftliche oder öffentliche Recht kennt solche Verbindlichkeiten gar nicht, und muß sie selbst durchaus verwerfen, weil sie den obersten und unzweifelhaften Principien des Staatsrechtes widerstreiten. Ueberdies ist nur eben beiläufig berührt worden, daß die Zahl der durch die Zwangs-, Bann- und Exclusivrechte Beschränkten keinesweges allein in den Bewohnern des bestimmten Districts zu suchen ist, sondern daß die Wirkung sich auch noch weiter erstreckt, ja theilweise wohl selbst auf die Gesammtheit aller Staatsbürger bezieht, und dies ist es eben, was am deutlichsten zeigt, wie wenig hier von privatrechtlichen Verhältnissen die Rede sein kann.

Es wird demnach die Entschädigung wohl einzig und allein von dem Staate zu tragen sein. Denn wenn die Corporationen der Zünfte, in Folge einer Verbesserung des

gewerblichen Zustandes, nach der Form, in welcher sie zeither bestanden haben, für die Zukunft hinwegfallen dürften, so werden auch solche Corporationen, die einem entsprechenden Zwangsrecht unterworfen sind und den Gewerbsbetrieb noch gleichmäßig fortzusetzen beschließen, mithin die Entschädigung selbst zu übernehmen haben, wohl nur sehr wenige übrig bleiben. Bei der Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssummen selbst möchte vielleicht nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein:

Zuvörderst müßte die Existenz eines Zwangs- oder Bannrechtes, für dessen Aufhebung Entschädigung verlangt wird, völlig außer Zweifel gesetzt sein, so daß in allen Fällen, wo dieselbe geläugnet wird und eben so wenig auf Notorietät beruht, ein ganz gleiches processualisches Verfahren und Erkenntniß in den zulässigen Instanzen zu veranlassen sein würde, wie es bei einem Rechtsstreite zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, der seine Verbindlichkeit in Abrede stellt, z. B. in Folge einer confessorischen Klage, eintritt. Ist das Recht auf diese Weise dargethan, oder sonst außer Zweifel und überhaupt nicht bestritten, so muß der Berechtigte ferner den Beweis führen, daß ihm durch die Aufhebung ein wirklicher Schade entsteht, der als eine unmittelbare Folge der Aufhebung anzusehen ist, und wie hoch dieser Schade sich beläuft. Da derselbe augenscheinlich in einem geringeren Ertrage der Nutzung des fraglichen Rechts bestehen würde, so bedarf es einer Vergleichung des Ertrages aus der Zeit, die der Aufhebung des Rechts vorherging, mit demjenigen, der sich aus den ersten Jahren nach der Aufhebung ergiebt, und es muß also ein Normalzeitraum, aus welchem der Durchschnittsertrag zu ermitteln ist, gesetzlich bestimmt werden. Dieser Normalzeitraum wird die letzten Jahre vor der Aufhebung des Rechts und anderer Seits die ersten nach derselben umfassen müssen, weil es sich um die Ermittelung des Werthes, der dem Rechte zur Zeit der Aufhebung beizulegen ist, handelt, und kann dort ein vier-, acht-, selbst zehnjähriger sein, wird aber auch hier wenigstens ein zwei- bis dreijähriger

sein müssen, so daß die Schadenliquidationen überhaupt erst mit dem Ablaufe desselben zu eröffnen sein würden. Ergiebt nun eine Vergleichung des durchschnittlichen Ertrages beider Zeiträume, daß der Berechtigte einen Ausfall erleidet, und kann er den Beweis führen, daß der Ertrag seines Zwangsrechtes aus der früheren Zeit, so weit er sich lediglich auf die seinem Zwangsrechte wirklich Unterworfenen gestützt hat, den aus der späteren Periode noch immer überstieg, und mithin jedenfalls ein Verlust für ihn bleibt, so würde er soviel an Entschädigung zu erhalten haben, als der Ertrag des Rechtes, soweit es gegen die Zwangsverpflichteten ausgeübt wurde, und mithin ohne alle Rücksicht auf Diejenigen, welche ihre gewerblichen Bedürfnisse freiwillig bei dem Berechtigten befriedigt haben, die durchschnittliche Reineinnahme von demselben Gewerbe, aus der Normalperiode nach Aufhebung des Zwangsrechtes, überstiegen hat. Die Vergütigung selbst würde dann, sofern es nicht angemessen befunden wird, sie in Capital zu berichtigen, in Form einer Rente, die wieder der Ablöslichkeit unterliegt, angewiesen werden können, und zur Ermittelung und Feststellung dieser Entschädigungs-Ansprüche müßte der Staat besondere Deputationen der bereits vorhandenen, oder eigene neue Behörden niedersetzen. Die Wahrnehmung der Rechte des Fiscus könnte dabei nur durch den öffentlichen Anwalt geschehen, so wie auch gegen die erste Entschädigungs-Ermittelung eine Berufung auf höhere Untersuchung und Entscheidung zu gestatten sein würde.

Es leuchtet ein, daß dies Verfahren nicht ohne erhebliche Weitläuftigkeiten und Kosten eingeschlagen werden kann, und wenn gleich die durch die erste vollständige Erörterung entstehenden Kosten ebenfalls der Staat zu übernehmen haben würde, so können doch auch in den Fällen, wo sich der Berechtigte dem ersten Ausspruche nicht unterwerfen will, ohne daß es ihm in der Folge gelingt, die Entschädigungssumme höher normirt zu erhalten, für diesen nicht unbedeutende Kosten erwachsen. Kommt dann vielleicht noch sogar ein Streit über die Existenz des Rechtes und seine Eigen-

schaft als Zwangs- und Bannrecht hinzu, so kann der Berechtigte Gefahr laufen, neben der Aufhebung seines Rechts noch bedeutenden Verlust an seinem Vermögen zu erleiden. Es entsteht demnach die Frage, ob es für die Gesetzgebung rathsam sei, überhaupt dem Entschädigungs-Principe zu folgen, und ob es nicht sowohl den finanziellen Rücksichten als vielmehr dem wahren Interesse der Gesammtheit und dem öffentlichen Wohle mehr entsprechen dürfte, die Zwangs- und Bannrechte und die sonstigen Exclusiv-Berechtigungen ohne alle Entschädigung aufzuheben. Allerdings scheint dies beim ersten Anblicke eine große Härte zu sein, indessen verschwindet bei näherer Untersuchung ein bedeutender Theil derselben, und es fehlt in dieser Beziehung keinesweges an früheren Vorgängen. Durch das Decret vom 15ten März 1790 wurden diese Rechte in Frankreich, und durch die Artikel 11. und 12. der Constitution vom 15. November 1807 im vormaligen Königreiche Westphalen ohne Entschädigung aufgehoben, und wenn gleich beide Gesetzgebungen gerade nicht wegen der Rücksichten, die sie dem Privatinteresse schenken zu müssen glaubten, besondere Anerkennung verdienen, so steht ihnen doch der in der Preußischen Gewerbegesetzgebung von 1810 so bestimmt ausgesprochene Erfahrungssatz: daß es in der Regel an einem Entschädigungsanspruche gänzlich fehle, rechtfertigend zur Seite, und stellt das angenommene Princip in ein anderes Licht. Ueberhaupt scheint die Gesetzgebung, aus zu großer und ängstlicher Besorgniß, das Privatinteresse zu verletzen, sehr leicht in Gefahr kommen zu können, durch die weitläuftigen und kostbaren Wege, die zu einer ganz genauen und sorgfältigen Ausgleichung führen sollen, viel von dem Gemeinnützigen, das an sich aus dem für heilsam erkannten neuen Princip folgen muß, zu verlieren. Glaubt man in der Aufhebung aller jener Rechte ohne Entschädigung beim ersten Anblicke auch gleich eine Härte zu finden, so wird sie der Staat doch unbedenklich wählen können, wenn eine nähere Prüfung ergiebt, daß diese Härte nur scheinbar ist, und dies dürfte hier angenommen werden können, wenn der in der Verordnung vom

28sten October 1810 ausgesprochene Erfahrungssatz, was nicht füglich in Zweifel gezogen werden kann, seine Richtigkeit hat. Ein zu ängstliches Streben nach einer den Anforderungen der strengsten Gerechtigkeit entsprechenden Auseinandersetzung wegen solcher Privatinteressen, die bei einem Akte der Gesetzgebung, der das öffentliche Wohl betrifft, und ein neues Verhältniß im öffentlichen Rechte begründen soll, in Frage kommen, läßt nur zu leicht einen großen Theil der sonst zu erwartenden Früchte verloren gehen, wie wir dies bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen durch die tägliche Erfahrung bewahrheitet sehen. Auch hier genießt die erste Generation der bäuerlichen Wirthe nur selten etwas von den Vortheilen, die ihnen die Befreiung von den Lasten gewähren soll; die Ermittelungen wegen höherer oder niedrigerer als der Normal-Entschädigung nehmen den Segen der ganzen Auseinandersetzungen hinweg, und dies ist eigentlich der Punkt, der die unabläßigen Klagen über diese an sich selbst so heilsame Gesetzgebung veranlaßt. Eine anscheinend etwas größere Härte würde die Entschädigung gleich a priori nach gewissen Kategorieen bestimmt, dadurch aber die unendlich weitläuftigen und kostbaren Erörterungen über die genaueste und vollständigste Entschädigung abgeschnitten und für das Allgemeine noch bei weitem heilsamere Folgen gehabt haben. Darum dürfte auch eine Verbindung des Verfahrens in Beziehung auf die Entfernung der gewerblichen Beschränkungen mit dem hinsichtlich der Entlastung des Grundeigenthumes bereits bestehenden und eine Ueberweisung an die General-Commissionen zur Einleitung eines Ablösungs-Verfahrens in jedem einzelnen Falle, wie sie durch das Gesetz vom 13ten Juli 1829 in Beziehung auf die vormals Westphälischen Provinzen eingeführt worden ist, gar große Bedenken gegen sich haben.

Wird nun die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und aller ausschließlichen Gewerbsberechtigungen als unumgänglich nothwendig anerkannt, und ausgesprochen, es geschehe dies gegen Entschädigung oder ohne eine solche, so

ist endlich auch Bedacht zu nehmen, daß dieselbe nicht in allen Beziehungen sofort und plötzlich, sondern theilweise nur in einem allmähligen Uebergange erfolge, damit gewaltsame Vermögenserschütterungen, mit welchen Einzelne dabei bedroht sein dürften, so viel als möglich vermieden werden. Dagegen darf die neue Gewerbegesetzgebung eine fernere Beibehaltung von Gewerbsberechtigungen nur in soweit gestatten, als in ihr selbst die Befugniß dazu liegt, und auch jedem Dritten, der sich noch nicht im Besitze einer solchen befindet, eingeräumt werden könnte, mithin weder auf den Grund eines Privilegiums, noch als angeblicher Real-Berechtigungen. Auch in dieser Beziehung können eigentliche und wahre Real-Berechtigungen, die in dem Privatrechte wurzeln, nicht anerkannt werden, und alle unter diesem Namen vorkommende Befugnisse müssen mit Aufhebung der Schranken, die der Egoismus dem freien Gewerbsbetriebe gezogen hat, gleichfalls von selbst hinwegfallen. Denn der Zweck geht dahin, durch Hinwegräumung dieser Schranken das natürliche Recht jedes Einzelnen zu seiner vollen Kraft und Bewegung gelangen zu lassen, soweit die positive Gesetzgebung es nicht aus Gründen, die sich auf Erstrebung des Staatszweckes beziehen, zu beschränken für nöthig findet. Hätte das zeither mit dem Besitze eines Grundstücks verbundene vorzüglichere Recht aber in dessen eigenthümlicher Beschaffenheit, welche es zum Gewerbsbetriebe besonders geeignet macht, beruht, so bleibt diese ja unverändert, und nach Grundsätzen der Gewerbefreiheit wird sie ihre Bestimmung noch weniger verfehlen. Soweit früher eine Berechtigung darauf ruhte, bestand diese in einer Beschränkung der übrigen Staatsbürger, welche, wenn die Gesetzgebung nicht in einen unauflöslichen Widerspruch mit sich selbst gerathen will, nicht beibehalten werden kann. Ueberdies läßt sie sich, als Gewerbeberechtigung, von den damit verbunden gewesenen Prohibitivrechten aber auch überhaupt gar nicht trennen, weil beide von ihrem Entstehen an unzertrennlich verbunden waren, und durch diese Verbindung allein zu ihrer eigenthümlichen Form gelangt sind,

welche gerade ihren Werth für den Berechtigten bestimmte. Es könnte demnach nur nach den allgemeinen Gesichtspunkten, welche, wie wir bald näher erörtern werden, in Beziehung auf die der Gewerbefreiheit und dem natürlichen Rechte des Einzelnen in Betreff des Gewerbsbetriebes von dem Staat anzuweisenden Gränzen aufgestellt werden müssen, zu entscheiden sein, in wiefern manche Berechtigungen zum Gewerbsbetriebe am zweckmäßigsten mit dem Grundbesitze verbunden bleiben, wie etwa Apotheken, Brauereien und ähnliche. Dergleichen Berechtigungen würden dann auch noch nach der neuen Gesetzgebung dieselben bleiben; nicht aber, weil sie früher für Realberechtigungen galten, sondern weil die neuere Gesetzgebung diese Form für sie als die zweckmäßigste anerkennt. Insofern diese aber für gewisse Gewerbe gar keine Schranken gelten läßt, oder den Betrieb derselben nur solchen Beschränkungen unterwirft, welche sich auf persönliche Fähigkeit dazu beziehen, würde eine aus der früheren Zeit übrig gebliebene und in die neue Gewerbeverfassung gleichsam per fictionem juris mit übernommene Realberechtigung etwas völlig Werthloses sein. Denn der Kaufpreis des Grundstücks würde sich nicht um einen Thaler erhöhen, wenn der Käufer mit demselben zugleich das Recht erkaufen könnte, ein Gewerbe zu betreiben, das er als Miether, sowie als Besitzer jedes anderen Grundstücks eben so gut betreiben kann, wenn er dazu nur für seine Person qualificirt ist. Nur da, wo die Gesetzgebung vielleicht auch aus dem Bedürfnisse eine Beschränkung für den sonst freien Gewerbsbetrieb hernehmen zu müssen glaubt, würden solche Berechtigungen, die schon auf dem Grundeigenthum haften, einen höheren Werth erhalten können, in sofern auf sie bei Beurtheilung des Bedürfnisses Rücksicht genommen werden müßte, und dafür würde allerdings die Billigkeit sprechen, vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedingungen vorhanden wären, von welchen die neue Gesetzgebung diesen Gewerbsbetrieb sonst abhängig machen zu müssen glaubt. Es würde dies aber zu den besonderen Modificationen gehören, welche, wie bereits oben erwähnt worden, bei dem Uebergange zu

einer neuen Gewerbeverfassung durch Anwendung des Princips der Gewerbefreiheit nothwendig werden können, um so mehr, als eine solche Realberechtigung zu den Befugnissen zu zählen sein dürfte, welchen unter allen Umständen eine Entschädigung zugestanden werden möchte. Diese würde nun insbesondere wieder davon abhängig sein, ob etwas und wieviel von dem früheren nutzbaren Rechte auch noch für die Zukunft wirksam bleibt. Von der Realqualität könnte also überall kein allgemeiner Grund zur Fortdauer der Gewerbeberechtigungen, welche zeither diese Eigenschaft gehabt haben, hergenommen werden, sondern es könnte dieselbe nur ein specieller Grund zur Fortdauer im Sinne des neuen Gewerbepolizeigesetzes und mit Rücksicht auf die von demselben anerkannten Beschränkungsgrundsätze sein.

Nach Entfernung der Schranken, welche das Privatinteresse dem freien Gewerbsbetriebe entgegenstellt und dadurch den Aufschwung desselben lähmt, würde das natürliche Recht jedes Einzelnen, sich dem Gewerbsbetriebe so zu widmen, wie er es seinen Wünschen und Verhältnissen entsprechend findet, die allgemeine Berechtigung dazu enthalten, und also eine absolute Gewerbefreiheit vorhanden sein. Eine solche kann aber, wie wir gesehen haben, in dem positiven Staate nicht gedacht werden, weil sie sich mit der ganzen übrigen positiven Gesetzgebung als unverträglich darstellt, und es handelt sich demnach nunmehr um die Feststellung der Gränzen, welche die Staatsgewalt, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, der Gewerbefreiheit im Staate zu bestimmen hat, woraus sich die Bedingungen ergeben werden, von welchen der Gewerbsbetrieb sowohl überhaupt, als in Beziehung auf bestimmte Gattungen von Gewerben abhängig gemacht werden muß. Diese Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche sich von denjenigen, die ihr das Privatinteresse auflegt, vornehmlich in ihren Folgen unterscheiden, indem letztere der Industrie überall hindernd und lähmend entgegen treten, während erstere derselben allen Vorschub leisten, den nur überhaupt eine weise Gesetzgebung zu leisten vermag, werden

I. ent=

I. entweder durch den staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Gesichtspunkt geboten. Beide fallen zwar häufig dergestalt zusammen, daß eine strenge Sonderung gar nicht möglich ist, indessen wird es doch vorzugsweise der letztere sein, aus welchem sich
II. einige allgemeine und specielle Bedingungen, von welchen der Staat den Gewerbsbetrieb abhängig zu machen hat, ergeben.

A. Allgemeine Bedingungen des Gewerbsbetriebes.

1) Ein bestimmtes Alter, welches den Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Gesetze über seine Angelegenheiten selbstständig zu verfügen berechtigt;
2) fester Wohnsitz innerhalb Landes;
3) Anmeldung bei der Ortsbehörde;
4) eine gewisse allgemeine Bildung, und
5) eine formelle Vorbildung zu dem bestimmten Gewerbsbetriebe, die nur in sofern zu den allgemeinen Bedingungen zu zählen sein wird, als sie für jedes Gewerbe unerläßlich sein dürfte, wenn sie gleich nach den einzelnen Gattungen der Gewerbe verschieden sein muß.

B. Specielle Bedingungen werden eintreten in Rücksicht:

1) auf den Ort oder die Betriebsstätte (Feuersgefahr, Nachtheile für die Gesundheit, störender Lärm, Verunzierung der Stadt, Rücksicht auf Kirchen, öffentliche Anstalten, Gefährdung der Passage u. s. w.);
2) auf die Geschicklichkeit des Gewerbtreibenden, wenn z. B. der ungeschickte Betrieb mit gemeiner Gefahr, oder doch mit schwer zu ersetzenden Nachtheilen verbunden wäre, wie etwa bei den Bauhandwerkern, Hebammen u. s. w.;
3) auf moralische Qualifikation; bei Gewerben, welche ein besonderes Vertrauen des Publikums voraussetzen;

4) auf nothwendige obrigkeitliche und specielle Autorisation und Bestallung, wo der Gewerbsbetrieb sich schon einem amtlichen Verhältnisse nähert, wie z. B. bei Mäklern, und endlich:

5) auf das Bedürfniß, wo besondere polizeiliche oder finanzielle Gründe eine Beschränkung der Concurrenz rathsam erscheinen lassen.

Indem wir uns mit diesen einzelnen Bedingungen weiter beschäftigen, wollen wir versuchen, dabei vornehmlich die praktische Seite hervorzuheben; vor Allem aber müssen wir uns über den Begriff: Gewerbe, für welchen keine der bestehenden Gesetzgebungen, auch die Preußische von 1810 nicht, eine bestimmte Erklärung enthält, und der, selbst von dem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus geprüft, auch als sehr schwankend erscheint, wenn daraus bestimmte Folgesätze abgeleitet werden sollen, verständigen. — Gewerbe wird in der allgemeinsten Bedeutung den landwirthschaftlichen Beschäftigungen, wodurch Naturerzeugnisse von wirthschaftlichem Werthe gewonnen werden, gegenüber gestellt, und ist der Inbegriff aller Thätigkeit, die sich mit Verarbeitung oder Umgestaltung von Stoffen beschäftigt. Ganz streng genommen, würde wohl selbst die Gewinnung des Stoffes, z. B. die Land- und Forstwirthschaft, so wie Beschäftigung mit dem Umsatze der gewonnenen Stoffe an Andere, oder der Handel, ebenfalls zu den Gewerben gerechnet werden müssen, und in dem eben erwähnten allgemeinen Sinne gehört der letztere dazu. In diesem Sinne unterscheidet man eine landwirthschaftliche und gewerbliche Industrie, und rechnet zu der letzteren nicht bloß die einfachen Gewerbe, sondern selbst Fabriken und Manufacturen, welche die Erzeugnisse ihrer Bearbeitung erst aus mehreren auf einander folgenden und sich gegenseitig voraussetzenden Operationen hervorgehen lassen. In einer engeren Bedeutung versteht man unter Fabriken bekanntlich solche Anstalten zur Verarbeitung von Stoffen, welche sich dabei des Feuers und Hammers bedienen müssen; unter Manufacturen hingegen diejenigen, die beides nicht nöthig haben.

Die gewerbliche Industrie hat keine von der Natur selbst bestimmte Gränzen, wie die landwirthschaftliche; das unendliche Gebiet der menschlichen Thätigkeit nach allen verschiedenen Richtungen überhaupt und das der Wissenschaft und der Kunst ist auch das ihrige. Ihre Erfolge sind daher aber auch nicht so sicher, wie bei jener, weil vielfältig von den verschiedenartigsten inneren und äußeren Umständen abhängig. In einem besonderen Sinne, der uns hier ebenfalls vorzüglich angeht, bezieht man Gewerbe auf die Person, und erkennt es als Quelle des Einkommens, so wie daher auch die Gewerbesteuer als eine Einkommenssteuer an. In diesem Sinne ist es diejenige anhaltend und regelmäßig fortgesetzte Thätigkeit einer Person, durch welche sie sich ihr Einkommen oder ihren Lebensunterhalt zu verschaffen bemüht ist, und es scheint dies die ursprüngliche, mit dem Begriffe Erwerb verwandte Bedeutung zu sein. Hier sondert man nur dasjenige Einkommen davon, welches durch ein öffentliches Amt oder durch Beschäftigung mit den Wissenschaften und schönen Künsten gewonnen wird, so wie auch alle diese Thätigkeitsformen selbst, und endlich den Erwerb Desjenigen, der dabei gar nicht eigentlich thätig ist, sondern sich nur negativ verhält, wie z. B. der Capitalist. Selbst diejenigen Beschäftigungen, welche ihrem Wesen nach auf rein wissenschaftlicher Basis beruhen, und nicht weniger die sogenannten freien Künste, haben großentheils keinen andern Zweck, als den: Einkommen zu verschaffen, und einzelne Handlungen, die sich zu einer gewissen Regelmäßigkeit erheben, treten bald in die Reihe der Gewerbe. Es muß daher der Staatsgesetzgebung überlassen bleiben, nach staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Grundsätzen zu prüfen, für welche Gewerbe es besonderer Vorschriften bedarf, gleichviel ob der Begriff Gewerbe dabei im subjectiven oder objectiven Sinne genommen wird.

In dieser Beziehung wird es vor Allem aber nöthig sein, nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes, und wenn die einer einzelnen Provinz besonders hervortreten sollten, auch nach diesen eine Gränze für den fabrikmäßi-

gen und gemeinen Gewerbsbetrieb zu ziehen, dergestalt, daß die kleineren Gewerbe nicht fabrikmäßig betrieben werden dürfen. Denn durch einen solchen fabrikmäßigen Betrieb würde hier die Selbstständigkeit der Arbeiter allmählig ganz verloren gehen, weil die Gehülfen des Fabrikanten nur von ihm abhängig sind, dem Staate aber die Vermehrung der Zahl der selbstständigen Arbeiter wünschenswerth sein muß. Wo sich der kleinere Gewerbsbetrieb einmal in der Hand eines Fabrikunternehmers befindet, da kann neben demselben der einzelne selbstständige Arbeiter nicht leicht aufkommen. Seine Mittel sind zu beschränkt, um mit jenem im Gleichgewichte sich zu erhalten, und er verarmt also entweder gänzlich, oder er wird aus einem selbstständigen Gewerbsmanne der Lohnarbeiter des reichen Fabrikunternehmers. Dagegen muß es wesentlich zur Erhaltung dieser Selbstständigkeit und zur Vermehrung der Zahl der selbstständigen Gewerbsleute selbst dienen, wenn ihnen gestattet ist, mehrere Gewerbe zu betreiben (sofern besondere Rücksichten dies nicht etwa verbieten), vorzüglich wo die Gebiete dieser einzelnen Gewerbe einander berühren, wie z. B. die des Schlossers und des Schmieds, des Tischlers und des Zimmermanns und andere.

Ein selbstständiger Gewerbsbetrieb wird dann vorhanden sein, wenn der Gewerbtreibende für seine Person als befugt anerkannt wird, alle auf sein Gewerbe sich beziehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, sich mit Jedermann in einen Verkehr in Beziehung darauf einzulassen, und dasjenige, was er auf diese Weise erwirbt, nach seinem Gutbefinden für sich selbst und sein Geschäft zu verwenden. Obgleich dabei allerdings zunächst nur der Gewerbtreibende betheiligt ist, so scheint es doch auch unerläßlich, daß Jemand vorhanden sei, der von Staatswegen darüber urtheilt, ob die Bedingungen eines selbstständigen Gewerbsbetriebs vorhanden sind, oder nicht. Jeder neue Gewerbsbetrieb, der sich als selbstständig geltend machen will, und als solcher anerkannt werden soll, wird also der Obrigkeit angemeldet werden müssen, welche zu beurtheilen hat, in

wiefern die Bedingungen dazu vorhanden sind. Wo der selbstständige Gewerbsbetrieb zugleich einer Besteuerung unterliegt, da ist eine solche Anmeldung auf der einen und eine Prüfung der Bedingungen auf der anderen Seite ohnehin unerläßlich, es liegt aber jedenfalls auch im Interesse der Gesammtheit, daß die Gesetzgebung Demjenigen, der zu dem Publikum in ein bestimmtes Verhältniß treten will, welches sie von allgemeinen und besonderen Bedingungen abhängig macht, die Verpflichtung auflegt, den Nachweis zu führen, daß er sich im Besitze aller der allgemeinen oder besonderen Eigenschaften, welche die einzelnen Gewerbe voraussetzen, befinde. Zwar könnte dagegen eingewendet werden, daß es nicht rathsam erscheine, den Gewerbsbetrieb an weitläuftige Formalitäten zu knüpfen, daß die Aufsichtsführung vielmehr überall nach den örtlichen Verhältnissen von selbst statt finden werde, und daß die allgemeinen Bedingungen schon von der Gesetzgebung vorgezeichnet würden, weshalb sie auch Jedem bekannt sein müßten; indessen ist darauf zu entgegnen, daß es sich keinesweges um eine bloße Formalität handelt, da selbst in statistischer Beziehung die Führung genauer Verzeichnisse und Nachweisungen nicht entbehrt werden kann, und Jeder, der eine bestimmte Beschäftigung, von welcher seine Selbstständigkeit als Staatsbürger abhängig wird, anfängt, in dem Falle sich befinden dürfte, die Obrigkeit anzutreten, und sich in ein bestimmteres Verhältniß zu ihr zu stellen. Dadurch entgeht er zugleich der Gefahr, aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften, welche für den Betrieb der verschiedenen Gewerbe gegeben sind, zu fehlen; denn die Erfahrung lehrt, daß der einzelne Staatsbürger nur selten mit allen Vorschriften der Gesetzgebung bekannt ist, wenn dies gleich von demselben verlangt und vorausgesetzt zu werden pflegt. Die Behörde, welche sowohl berechtigt als verpflichtet wäre, nach geschehener Anmeldung die Verhältnisse näher zu prüfen und die Erlaubniß entweder zu ertheilen, oder, wenn Gründe dazu vorhanden sind, zu verweigern, würde, der Natur der Sache nach, die Communal-Behörde des Ortes sein, in sofern bei den einzelnen

Gewerben nicht besondere technische oder wissenschaftliche Untersuchungen der Qualification vorhergehen müssen. Nur auf dem platten Lande könnte diese Befugniß der Communal-Behörde zu übertragen, einiges Bedenken obwalten, wenn die Beschränkungen, welche zeither für den Gewerbsbetrieb auf dem platten Lande statt gefunden haben, hinwegfallen sollten, was, wie wir noch zu erwähnen Gelegenheit haben werden, bei einer auf das Princip der Gewerbefreiheit gegründeten Gesetzgebung unumgänglich nothwendig sein dürfte. Ueberhaupt wird aber in dieser Beziehung keine vollständige Gleichheit und Uebereinstimmung in den verschiedenen Provinzen jedes Staates statt finden können, und z. B. in den westlichen Landestheilen der Preußischen Monarchie vielleicht manche Communal-Behörde des platten Landes angetroffen werden, welcher die Prüfung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen allgemeinen und besonderen Qualification unbedenklich anvertraut werden kann, während in den östlichen selbst Städte vorkommen könnten, die keine Behörde haben, der sich ein gleicher Auftrag ertheilen ließe. Es dürfte daher dem Zwecke am meisten entsprechen, wenn die Gewerbegesetzgebung über die Art und Weise, imgleichen über die Form einer Prüfung des angemeldeten Gewerbsbetriebs und die Bedingungen seiner Zulässigkeit zwar eine allgemeine Regel ausspricht, die specielle Ausführung aber dem Ermessen und den Anordnungen der obersten Provinzial-Behörden überließe. Diese würden dann vornehmlich dafür zu sorgen haben, daß die speciellen Bestimmungen, welche von ihnen getroffen werden, zur genauen Kenntniß der Gewerbetreibenden selbst gelangen, wie es z. B. im Preußischen durch die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Provinzial-Regierungen geschieht.

Fände die Behörde, bei welcher die Anmeldung geschehen muß, daß über die Verhältnisse des Anmeldenden noch einige Aufklärung erforderlich ist, bevor sie sich über die Zulässigkeit des Gewerbsbetriebes entscheiden kann, so müßte sie zwar dem Anmeldenden vorläufig die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe verweigern, ihn aber zugleich mit bestimmter

Auskunft darüber versehen, welche Nachweise und Bescheinigungen von ihm etwa noch beizubringen sind, oder welche nähere Erörterungen und Prüfungen noch vorhergehen müssen, für welche dann aber auch sofort die nöthigen Schritte zu thun sein dürften. Glaubt die Behörde den Betrieb des angemeldeten Gewerbes gar nicht gestatten zu können, so würde sie den Ansuchenden auch von den Gründen ihrer abfälligen Entscheidung vollständig unterrichten müssen, in sofern sie sich nicht gleich auf eine klare und unzweifelhafte Vorschrift des Gewerbegesetzes selbst berufen kann, und gegen eine solche Entscheidung müßte natürlich der Weg der Beschwerde offen zu erhalten sein.

Zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften, die Anmeldung des Gewerbsbetriebes, die nähere Untersuchung über dessen Zulässigkeit im concreten Falle und die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Erlaubniß betreffend, erscheint jedenfalls eine Strafandrohung unentbehrlich. Dabei würde zu berücksichtigen sein, ob die Ertheilung der Erlaubniß an sich hätte erfolgen können, und der Uebertreter also nur versäumt hat, die öffentliche Autorisation für seinen sonst unbedenklichen Gewerbsbetrieb nachzusuchen, oder ob der Betrieb bei ihm überhaupt gar nicht als zulässig anerkannt werden kann. Für die Fälle der ersteren Gattung müßte eine geringere Strafe genügen, als für die der letzteren; denn hier kann das Publikum selbst durch die Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften gefährdet werden; hier wie dort erscheint aber eine Bestimmung des höchsten so wie des niedrigsten Strafmaßes unentbehrlich, um die Gleichheit überall durchzuführen. Verschieden von der Selbstständigkeit ist der Begriff eines stehenden Gewerbes; er bezieht sich auf die Form des Betriebes, und ist den wandelnden Gewerben oder dem Gewerbsbetriebe im Umherziehen entgegengesetzt. Ein stehendes Gewerbe ist sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Geschäfte und den Verkehr, in welchen sich der Gewerbetreibende mit den Abnehmern einläßt, an einen bestimmten Ort (Laden, Werkstätte) gebunden, und selbst wenn die Leistungen des Gewerbetreibenden ihrer Natur

nach auch anderwärts vorgenommen werden können, so wird der eigentliche Verkehr in Beziehung auf den Gegenstand des Gewerbes doch immer von einem bestimmten Locale ausgehen und in demselben sich wiederum concentriren. Das Charakteristische dieser Gattung von Gewerben besteht darin, daß es hier der Gewerbsmann ist, der sich von dem Publikum suchen läßt, und daher ein stehendes Local halten muß, in welchem er zu den gewerblichen Verrichtungen bereit gefunden werden kann, während der Gewerbetreibende bei solchen Gewerben, die umherziehend betrieben werden, sich selbst nach den Bedürfnissen des Publikums zu erkundigen sucht, und, wo er sie findet, seine gewerblichen Dienste oder Leistungen anbietet. Provinzielle und örtliche Verhältnisse werden hier nicht ohne Einwirkung bleiben, so daß ein Gewerbe vielleicht in manchen Gegenden als stehend vorkommen kann, das anderwärts im Umherziehen betrieben wird, und umgekehrt.

Nachdem wir von den oben aufgestellten allgemeinen Bedingungen oder Erfordernissen des Gewerbsbetriebes uns bereits vorläufig mit der Nothwendigkeit einer Anmeldung bei der Ortsbehörde und deren ausdrücklicher Erlaubniß beschäftigt haben, weil diese Erfordernisse selbst bei denjenigen Gewerben besonders in Frage kommen, bei welchen die Erlaubniß zum Betriebe noch von speciellen Bedingungen abhängig ist, wollen wir die übrigen nun ebenfalls noch kürzlich einer näheren Prüfung unterwerfen.

Die Bedingung der Großjährigkeit kann aus doppeltem Grunde als unerläßlich erscheinen. An sich ist wohl im Interesse der Gesammtheit vorzüglich zu wünschen, daß die Eröffnung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes nicht in zu frühen Jahren, wo es dem angehenden Gewerbsmanne noch eben so sehr an Uebung als an Erfahrung fehlt, erfolgen möge, und in diesem Sinne wurde auch oben die Beibehaltung der Stufen als Lehrling, Gesell und Meister für zweckmäßig erklärt, und für den selbstständigen Betrieb solcher Gewerbe, welche ganz eigentlich erlernt werden müssen und bei denen es also einer Unterweisung durch wirkliche

Kunstverständige bedarf, die Meisterschaft vorausgesetzt. Es kann das Letztere indessen nur da zur Anwendung kommen, wo man eine Zunfteinrichtung in veränderter Form beibehalten oder die Errichtung neuer gewerblicher Vereine gestatten will. Die Bedingung der erlangten Großjährigkeit setzt aber mindestens auch da, wo eine wirkliche Meisterschaft nicht für nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird, weil vielleicht die Zunfteinrichtung in einzelnen Landestheilen schon längst gar nicht mehr besteht, und daher gleichsam von Staatswegen erst wieder neu begründet werden müßte, voraus, daß Jeder, der den Betrieb eines Gewerbes für sich und selbstständig zu eröffnen sich entschließt, hinreichende Gelegenheit gehabt hat, sich unter fremden Augen die nöthige Geschicklichkeit und Erfahrung zu eigen zu machen. Außerdem hängt nun aber von der Großjährigkeit vorzugsweise auch die Dispositionsfähigkeit überhaupt ab, welche für Jeden, der sich auf Geschäfte im rechtlichen Sinn einlassen will, mithin auch für den Gewerbetreibenden unentbehrlich ist. Indessen dürfte sich von selbst verstehen, daß da, wo die Kinder von dem Vater vor erlangter Majorennität aus seiner väterlichen Gewalt entlassen werden, oder wo, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, eine Volljährigkeits-Erklärung eintritt, auch der selbstständige Gewerbsbetrieb gestattet werden kann.

Von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Bildung sowohl, als einer gewissen formellen Vorbildung für das zu betreibende Gewerbe, wird man sich wohl sehr leicht überzeugen; bei weitem größere Schwierigkeiten entstehen hier aber durch eine nähere Bestimmung. Die Bedingung der formellen Vorbildung findet in der Regel bei Festsetzung der speciellen Erfordernisse für die einzelnen Gattungen von Gewerben ihre Erledigung, und ein besonderer Nachweis derselben wird dann nicht zu erlangen sein, wenn es für das specielle Gewerbe keiner persönlichen und technischen Qualification weiter bedarf. Hier würde die allgemeine Bildung sich als ausreichend darstellen, so wie umgekehrt die besondere Qualification bei einigen Gewerben in wissenschaftlicher

und in technischer Beziehung auch den Grad der allgemeinen Bildung von selbst ganz anders bestimmt, als es da der Fall sein mag, wo es allein auf allgemeine Bildung ankommt. In solchen Fällen wird es mithin auch wohl genügen, wenn der unterste Grad allgemeiner Bildung bei dem Gewerbetreibenden vorhanden ist, was dann angenommen werden könnte, wenn er in seiner Muttersprache lesen und schreiben gelernt hat. Darauf zu halten, liegt aber augenscheinlich schon überhaupt im Interesse des Staates, der keine Gelegenheit vorbeigehen lassen darf, die Verbesserung der Volkscultur nach allen verschiedenen Richtungen zu befördern, wobei der erste Grad allgemeiner Schulbildung sicher, als die Basis, ganz unentbehrlich ist.

Eine der wichtigsten Bedingungen ist nun aber das Erforderniß eines festen Wohnsitzes am Orte des Gewerbsbetriebes, und hier treffen wir auf den Punkt, wo die Gewerbegesetzgebung, wie auch Benedict sehr richtig behauptet, mit der Ortshörigkeit und den Heimathsrechten in unmittelbare Berührung kommt, und nothwendig durch bestimmte Vorschriften über die letzteren vervollständigt und gleichsam erst noch besonders sicher gestellt werden muß. Es kommt in dieser Beziehung Alles darauf an, ob man die Bedingung eines festen Wohnsitzes am Orte des Gewerbsbetriebes so verstehen will, daß Derjenige, der irgendwo einen Gewerbsbetrieb zu eröffnen beschließt, die Verpflichtung auf sich habe, sich an diesem Orte niederzulassen und seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen (wobei man vielleicht der Eröffnung des neuen Gewerbsbetriebes selbst die Wirkung beilegt, daß dadurch ein Wohnsitz im rechtlichen Sinne begründet werde), oder ob man verlangt, daß bei Demjenigen, der dies beabsichtigt, die Bedingungen, welche rechtlich das Domicil an einem bestimmten Orte zu gewähren vermögen, sonst schon vorhanden sind, der Nachweis dieses Vorhandenseins geführt und der Thatsache des unternommenen Gewerbes darauf gar keine Wirkung gestattet wird. Nur die letztere Ansicht wird der Staat für die richtige anerkennen können, wenn es ihm darum zu thun ist,

sich nicht allein Gewerbsleute zu verschaffen, deren Selbstständigkeit als eine wirkliche und wahre anzusehen ist, sondern auch Staatsbürger, welche im Stande sind, die Staatslasten zu tragen und sie nicht vielmehr durch die den übrigen auferlegte Nothwendigkeit, auch ihre Unterhaltung mit zu übernehmen, noch vergrößern. Es ist ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß rechtlich keiner Gemeine ein Theilnehmer oder Mitglied gegen ihren Willen zugewiesen und aufgedrungen werden kann, weil mit dieser Niederlassung in der Mitte der Gemeine die Erwerbung gewisser der Gesammtheit als solcher zustehenden Rechte verbunden sein muß, und der Gemeine nimmer angesonnen werden mag, für einen Fremden Verpflichtungen zu übernehmen, wo die positive Gesetzgebung dies nicht aus besonderen Gründen ausdrücklich vorschreibt. Kein Recht ist ohne eine demselben entsprechende oder gegenüberstehende Verpflichtung denkbar, und ein Heimaths- oder Ansiedelungs-Recht kann mithin auch nur von Demjenigen in Anspruch genommen werden, der oder dessen Aeltern bereits Pflichten gegen die Gemeine erfüllt und Lasten mit derselben getragen, und ihr dadurch die Verbindlichkeit aufgelegt haben, für sie und die Ihrigen im Falle einer gänzlichen Verarmung zu sorgen, oder der die ausdrückliche Zustimmung der Gemeine für sich hat. Nur im außergesellschaftlichen Zustande, nicht aber im Staate, kann Jedem die Befugniß zugestanden werden, seinen Wohnsitz da zu begründen, wo es ihm gefällt. Denn durch die Niederlassung entstehen nothwendig und von sich selbst rechtliche Beziehungen zu dem gesellschaftlichen Vereine des Ortes, und dieses Rechtsverhältniß kann nur nach dem Gesellschaftsrechte beurtheilt werden. Das Recht der Niederlassung und Begründung eines Wohnsitzes im rechtlichen Sinne beruht also:

1) entweder auf Geburt an einem bestimmten Orte,
2) oder auf Ansässigmachung an demselben, oder
3) endlich auf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeine, welche dem neuen Ankömmlinge die Erfüllung gewisser, zu ihrer Sicherheit dienender Bedingungen

vorschreiben kann, und zu welcher auch noch die ausdrückliche Genehmigung des Gutsbesitzers hinzukommen muß, wenn es sich um die Niederlassung auf einem Rittergute handelt.

Nur aus einer solchen Genehmigung der Gemeine und aus der Uebernahme der auferlegten Bedingungen von Seiten des neuen Gemeinegliedes, oder aus der Geburt und dem Besitze unbeweglicher Güter am Orte wird nach allen Rechtsprincipien eine Verpflichtung der Gemeine, und, wo von herrschaftlichen Gütern die Rede ist, auch des Gutsherrn: für den Aufgenommenen und seine Familie zu sorgen, hergeleitet werden können. Daß nur durch eine strenge Beobachtung dieser Grundsätze einer fortwährenden Vergrößerung der Zahl verarmter Gewerbsleute vorgebeugt werden kann, lehrt aber auch die tägliche Erfahrung. In keiner Stadt und auf keinem Dorfe reichen die Fonds, welche zur Unterstützung der Armen da sind, mehr aus, ob sie gleich schon von Jahre zu Jahre haben erhöht werden müssen, und gerade die Einführung des Princips der Gewerbefreiheit, welche den Gewerbetreibenden über die zeitherigen Beschränkungen, die theilweise auch Beschränkungen der freien Niederlassung mit enthielten, hinwegsetzen, machen auf der andern Seite eine ganz genaue Bestimmung der Ortshörigkeit und der Heimathsrechte dringend nothwendig. In der Gesellschaft hat das einzelne Mitglied die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß es zu den Lasten der Gesellschaft so viel als möglich beitrage, da es von den Vortheilen derselben nicht ausgeschlossen werden kann, und der Gesellschaft steht die Befugniß zu, darauf zu halten, daß die Glieder in beitragsfähigem Zustande bleiben. Wie sollte daneben die Verpflichtung, ein fremdes Glied, bei welchem die Gesellschaft das Gegentheil befürchtet, aufzunehmen, bestehen können? Es ist auch nach staatswirthschaftlichen Principien auf keine Weise zu rechtfertigen, wenn man, in der Absicht, der Bevölkerung des Landes dadurch Vorschub zu thun, daß die Ansiedelung neuer Bewohner möglichst befördert werde, den Grundsatz geltend zu machen versucht, daß Jedermann, auf

den Grund einer allgemeinen Freiheit, sich niederlassen könne, wo es ihm gefällig ist, und wo er sich fortzukommen getraut, und als genügende Garantie dieses Selbstvertrauens schon ein Paar gesunde Hände und Füße anerkennt. Dabei vergißt man nicht allein gänzlich, daß es sich nicht sowohl um den Grundsatz einer allgemeinen Freiheit, als vielmehr um das natürliche Recht des Einzelnen handeln würde, dem in jedem positiven Staate aber die unzweifelhaften Rechte der betreffenden Corporation oder Gemeine gegenüber stehen, welche doch unmöglich jenem natürlichen Rechte des Einzelnen weichen könnten, sondern insbesondere noch, daß jene Freiheit, welche man gestatten will, eine unbeschränkte, also absolute sein würde. Eine solche muß im positiven Staate aber in dieser Beziehung ebensowohl, als in jeder andern gänzlich ausgeschlossen bleiben, weil sie überall die Gränzen, welche jedem Verhältnisse und Institute durch die positive Gesetzgebung und Verfassung angewiesen werden, verletzt, und daher nie ohne die nachtheiligsten Folgen geduldet werden kann, sondern den Beschränkungen, welche die Rechte der Gesammtheit von selbst mit sich führen, zu unterwerfen ist. Unter den Beschränkungen des Rechts hört die Freiheit noch nicht auf, Freiheit zu sein. Uebrigens erkennt aber auch die Staatswirthschaft, nach den Fortschritten, welche sie in neuerer Zeit als Wissenschaft gemacht hat, keinesweges eine bedeutende Zahl der Bevölkerung, sondern lediglich die innere Kraft derselben als wirklichen Vortheil für den Staat an, und die Bevölkerung eines Landes oder einer Provinz bleibt nicht mehr, wie die eines Ortes, der Gegenstand der Gefahr und Bekümmerniß, sobald ihr Nahrungsstand nicht gesichert ist. Wenn es aber sonst zu den unbestreitbaren Rechten jeder Gesellschaft gehört, durch Beschlüsse über die Ausübung ihrer gesellschaftlichen, den Zweck ihres Vereins betreffenden Befugnisse sich zu entscheiden und neue Theilnehmer aufzunehmen: welcher Grund könnte dafür sprechen, den Gemeinen, denen man wirkliche Corporationsrechte beilegt, die Befugniß zu versagen, über die Aufnahme neuer, ihnen vielleicht widerwärtiger Gemeineglieder durch

allgemeinen Beschluß zu entscheiden, und die Theilnahme derselben abzulehnen? Nach strengen Rechtsgrundsätzen würde selbst die Veräußerung von Grundeigenthum an einen Fremden, und also dessen Ansässigmachung, für die Gemeine noch keine Verbindlichkeit zur Aufnahme desselben als Mitglied, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, welche nicht mit veräußert werden konnte, begründen; indessen mögen höhere Rücksichten die Gesetzgebung bestimmen, hier eine Ausnahme zu machen, weil die Erwerbung von Grundeigenthum an sich eine gewisse Sicherheit gewährt. Der Veräußerer hat als solcher nicht die Macht, der Commune ein neues Mitglied, oder dem Gutsherrn einen neuen Bewohner aufzudringen, der die Obliegenheiten beider sehr leicht gar wesentlich erschweren kann.

Durch Anerkennung des Princips einer völlig freien Befugniß zur Niederlassung an jedem beliebigen Orte entzieht man den Gemeinen endlich selbst das Recht, darüber zu wachen, daß die Verpflichtungen, für Erhaltung ihrer Ortsarmen zu sorgen, sich nicht dergestalt vergrößern, daß sie mit der Zeit ihre Kräfte übersteigen, und so beschränkt man auf der anderen Seite sogar noch die Möglichkeit einer zweckmäßigen und vollständigen Armenversorgung, ohne durch den angewandten Grundsatz für die Gesammtheit einen Vortheil zu erzielen, den die Staatswirthschaft in der That als solchen gelten lassen könnte.

Abgesehen nun aber von den gesetzlich nothwendigen Bedingungen, von welchen die Begründung eines Wohnsitzes abhängig zu machen sein dürfte, wird es mindestens nicht bestritten werden können, daß das Interesse des Staates die Bedingung eines festen Wohnsitzes für jeden Gewerbtreibenden als unerläßlich darstellt. Denn nur wenn dies der Fall ist, wird er auch zur Theilnahme an den Staats- so wie an den Gemeinelasten genöthigt werden können, und, wie vorstehend ausgeführt worden, auf die Unterstützung der Gemeine und des Staates selbst Ansprüche erlangen, sofern er einst außer Nahrungsstand gesetzt werden und nicht mehr fähig sein sollte, sich selbst zu erhalten. Wer ohne irgend

einen festen Wohnsitz innerhalb der äußeren Gränzen des Staats sich aufhielte, würde wohl nur in die Kategorie der Fremden gehören, und daher durch seinen Gewerbsbetrieb zur Ungebühr lediglich an den Vortheilen, welche der Staatsverband gewährt, Theil nehmen. Vielfältig wird sich aber der Wohnort nur danach bestimmen lassen, daß der Gewerbetreibende an einem bestimmten Orte zu den Staats- und Gemeinelasten beiträgt, und wer dies zu thun außer Stande befunden würde, dem kann ein Gewerbsbetrieb überhaupt nicht gestattet werden, denn er gehört bereits zu der Classe Derjenigen, welche von den übrigen Staatsbürgern übertragen werden müssen, also zu den Armen. Wenn dagegen, nach der oben vertheidigten Ansicht, die Begründung eines neuen Gewerbes für sich allein ohne allen Einfluß auf das Recht zur Niederlassung an einem bestimmten Orte sein dürfte, so wird daraus auch zugleich gefolgert werden können, daß sich die Bedingung eines festen Wohnsitzes, welcher Jeder unterworfen werden muß, der einen neuen Gewerbsbetrieb eröffnen will, nicht so weit ausdehnen läßt, daß der Gewerbtreibende auch gerade an demjenigen Orte sich niederlassen müsse, den er für seinen Gewerbsbetrieb ausersehen hat. Der Gewerbsbetrieb an einem Orte, wo der Betreibende seinen Wohnsitz nicht hat, giebt weder ihm noch den Seinigen einen Anspruch auf Unterstützung durch die Ortsgemeine; ein Recht darauf muß für jeden Gewerbtreibenden nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen jedoch an irgend einem Orte im Staate vorhanden sein, und darum bedarf es, wie oben gezeigt, einer genauen Feststellung der Heimathsrechte und der Verpflichtung der Gemeinen, ihre Glieder zu erhalten, durch die positive Gesetzgebung; ist dies aber geschehen, so möchte schwerlich ein Grund aufzufinden sein, der die Eröffnung des Gewerbes an jedem beliebigen Orte hindern, oder die Niederlassung an demselben Orte, wo das Gewerbe betrieben werden soll, gebieten könnte. Durch ein solches Verlangen würde dem höheren Aufschwunge des Gewerbsbetriebes, der vorzugsweise im Interesse des Staates liegt, eine völlig nutzlose Fessel angelegt. Gerade

da, wo dieser eine ungewöhnliche Höhe erreicht hat, erscheint der Hauptunternehmer vielmehr äußerlich oft am wenigsten persönlich betheiligt, und leitet, gleich einer höheren Kraft, den Gesammtmechanismus aus der Ferne, weil die einzelnen Theile desselben, der Natur der Sache nach, auf sehr verschiedene Orte, nicht selten auf verschiedene Provinzen und Länder vertheilt sind, wie wir es z. B. bei den Gebrüdern Rothschild, den Fuggern unserer Zeit, erblicken. Ausnahmen davon werden nur bei Ausländern, die, ohne sich innerhalb Landes wirklich einen Wohnsitz zu begründen, hier gleichwohl einen Gewerbsbetrieb eröffnen wollen, eintreten. Sie würden nicht nur einer besonderen Genehmigung des Staates bedürfen, sondern jedenfalls auch den innerhalb Landes befindlichen Gewerbsbetrieb versteuern müssen, wenn er gleich nur einen Theil ihres Gesammtverkehrs ausmachte, und die Gewerbesteuer, als eine Art der persönlichen Einkommenssteuer, eigentlich bloß an dem Wohnorte zu erheben ist, weil sie, allen Rechtsgrundsätzen zufolge, nicht bloß Vortheil aus den gewerblichen Verhältnissen eines Staates zu ziehen verlangen können, ohne zu den Lasten desselben etwas beizutragen. Ob es dazu eines fingirten Wohnsitzes innerhalb Landes bedürfen möchte, oder ob die Beiträge zu den diesseitigen Staatslasten durch Vergleich mit der Staatsregierung regulirt werden sollen, wird wohl füglich der positiven Entscheidung der Staatsgewalt in jedem concreten Falle überlassen bleiben können; der Wohnsitz, als solcher, steht, wie bereits erwähnt, mit dem Gewerbsbetriebe in keinem nothwendigen Zusammenhange; im Interesse des Staats liegt es aber, keinen Staatsbürger für sicher genug zur Eröffnung eines Gewerbes im Staate anzuerkennen, der nicht irgendwo einen festen Wohnsitz hat, und Pflichten gegen den Staat und die Gemeine erfüllt, die weiter gehen, als es sein Gewerbsbetrieb mit sich bringt, und ihm daher auch für den Fall einer Verarmung den Anspruch auf Versorgung durch die Gesammtheit gewähren.

Nach der allgemeinen deutschen Städte-Verfassung war die Befugniß zum Gewerbsbetriebe in der Stadt von der

Er-

Erwerbung des Bürgerrechts abhängig, so wie er auch auf der andern Seite ein Vorrecht der Städte vor dem platten Lande ausmachte. Ein solches allgemeines Vorrecht beizubehalten, dürfte überall kein Grund weiter vorhanden sein, da die Verhältnisse, welche den Städten des Mittelalters den ausschließlichen Gewerbsbetrieb gewährten, weit von den unsrigen verschieden waren, und jene Bevorrechtung zum Nachtheile des platten Landes ebenfalls mißbrauchsweise unendlich viel weiter ausgedehnt worden ist, als nach Grundsätzen des Rechts eigentlich zulässig gewesen wäre. Wenn aber einzelne Gewerbe sich nur für die Städte eignen, weil sie lediglich für Verhältnisse bestimmt sein können, wie sie sich in den Städten finden, so wird es die Gesetzgebung unter die speciellen Bedingungen für den besonderen Gewerbsbetrieb aufzunehmen haben, welche Gewerbe für die Städte allein bestimmt bleiben; der allgemeine Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gewerben, welchen vornehmlich die Sächsische Gewerbeverfassung festhält, muß jedenfalls hinwegfallen, und der Stadt- oder Dorfbewohner vielmehr im Allgemeinen als gleichberechtigt gelten. Uebrigens ist zwischen dem Bürgerrechte und dem Gewerbsbetriebe ebenfalls keine ursprüngliche und nothwendige Verbindung vorhanden, sondern nur in dem Fortgange der Zeit historisch entstanden. Erst als der Gewerbsbetrieb sich zu heben begann, gelang es den Gewerbsleuten in der Stadt, den eigentlichen mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern gleichgestellt zu werden; mit dem Begriffe, welchen man in unseren Zeiten dem Bürgerrechte beigelegt hat, und nach dem es theils politischer, theils gesellschaftlicher, theils privatrechtlicher Natur ist (wenn man sich erlauben darf, die zur zweiten Classe gehörigen Befugnisse von der letzten zu trennen, weil diese Art derselben so wenig zu den eigentlich politischen, als zu den eigentlichen privatrechtlichen gezählt werden kann, weshalb sie auch nicht selten als öffentliches Gemeinerecht bezeichnet wird), ist aber eine solche Verbindung nicht einmal mehr verträglich. Denn die Zunftverfassung, welche nur unter den Gewerbsbetreibenden in

den Städten vorkommen konnte, war es zuerst, die den Gewerbsbetrieb für den Einzelnen von der Erwerbung des Bürgerrechtes abhängig machte, weil keiner zu dem Meisterrechte in einer Zunft gelangen konnte, der nicht vorher als Bürger aufgenommen war, und davon lag der Grund wieder in den besonderen politischen Befugnissen, die die Zünfte als Corporationen geltend zu machen suchten, indem sie an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ebenso wie an der Führung der Mannschaften im Kriege Theil zu nehmen suchten. Als die Bürgerschaft der Städte in den frühesten Zeiten noch aus zwei Hauptclassen, den freien Grundbesitzern in der Stadt und den Handwerkern, bestand, und man ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht unterschied, waren es keinesweges die Gewerbtreibenden, welche auf das erste Ansprüche machen konnten. Erst als sich bei ihnen die Wohlhabenheit allgemein verbreitete, und sie dadurch zu einem bedeutenden Einflusse gelangten, brachten sie es durch entschiedene Auflehnung gegen den Hochmuth der Uebrigen dahin, daß sie gleiche politische Rechte mit ihnen genossen; dennoch blieben vielfache Nutzungsrechte an dem Bürgervermögen den alten Vollbürgern, d. h. der ansässigen Classe der Bürger, vorbehalten. So war also der Gewerbsbetrieb in ältesten Zeiten ebensowenig durch das Bürgerrecht bedingt, als ihn eine sorgsame Gesetzgebung gegenwärtig davon abhängig machen wird, vielmehr hielt man ihn in den Städten für einen gegründeten Anspruch auf die Gewährung des Bürgerrechts. Die Ortshörigkeit oder das Heimathsrecht in Beziehung auf eine Stadt ist aber schon so lange von dem Bürgerrechte unabhängig, als die allgemeine deutsche Städteverfassung, außer den eigentlichen Bürgern, auch Schutzverwandte und Beisassen als Glieder der Stadtgemeinden anerkannt hat, und in dieser Hinsicht würde also das Bürgerrecht ebenfalls nicht als Erforderniß für den Gewerbsbetrieb anzusehen sein. Dagegen würde es aber wohl in dem Falle mittelbar als Bedingung für ein bestimmtes Gewerbe gelten müssen, wenn das letztere ohne Grundbesitz nicht denkbar ist, und zur Erwerbung von Grund

und Boden es des Bürgerrechts bedarf, weil die städtische Verfassung entweder überhaupt nur dem Bürger Grundeigenthum im Weichbilde zu erwerben gestattet, oder diese Erwerbung mindestens von einem bestimmten Werthe an von dem Bürgerrechte abhängig macht. In solchem Falle würde es auch gleichgültig sein, ob der Gewerbsbetreibende sich selbst an dem Orte, wo er das unbewegliche Vermögen erwirbt, niederlassen will, oder nicht, weil mit dem Besitze städtischer Grundstücke in der Regel bürgerliche Gerechtsame verbunden sind, welche die Mitgliedschaft bei der eigentlichen Bürgergemeine voraussetzen.

Dies dürften die allgemeinen Beschränkungen sein, welche die Gesetzgebung überall dem Gewerbsbetriebe aufzulegen hat, neben welchen es aber in jedem einzelnen Staate auch noch andere geben könnte, wie z. B. der Gewerbsbetrieb der Beamten und ihrer Angehörigen, wenn sie nicht Besitzer von Gütern sind, durch deren Verhältniß er bedingt wird, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig zu machen sein möchte. Nach der älteren Gewerbegesetzgebung und insbesondere da, wo das Zunftwesen bestand, waren aber auch die Weiber, als solche, von dem Gewerbsbetriebe ausgeschlossen, und nur den Meisterwittwen wurde nach dem Tode ihrer Männer gestattet, das Gewerbe fortzusetzen, wenn sie einen dazu tüchtigen Gesellen hielten. Auch diese Beschränkung würde, soweit nicht besondere Eigenschaften zu einem Gewerbe erforderlich sind, hinwegfallen, vorausgesetzt, daß die gewerbetreibenden Weiber sonst als vollständig dispositionsfähig gelten können, das Gesetz keine besondere Geschlechtsvormundschaft kennt, welche die Zuziehung des Curators für jeden Fall, wo die Frauensperson eine Verbindlichkeit übernehmen soll, nothwendig machen würde, sondern, wie z. B. das Preußische Allgemeine Landrecht, beiden Geschlechtern im Allgemeinen gleiche Rechte einräumt. Bei Gewerben der Ehefrauen müßte dagegen die ausdrückliche Zustimmung der Ehemänner hinzukommen. Welche allgemeinen Beschränkungen des Gewerbsbetriebes nun ein Staat aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles sonst

immer noch einzuführen für nöthig hält, diese werden in demselben auch ihre Rechtfertigung finden, niemals die nachtheiligen Folgen mit sich führen, die bei den aus reinem Privatinteresse hervorgehenden Beschränkungen auf keine Weise in Abrede gestellt werden können; nur dürfen auch sie nicht aus blos finanziellen Rücksichten für zuträglich angesehen und nur zu dem Zwecke einer Erhöhung der Staatseinnahmen durch einen besonderen Einnahmetitel auferlegt werden.

Die speciellen Beschränkungen, denen die Gesetzgebung den Gewerbsbetrieb im Staate aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles und der Beförderung des Staatszweckes zu unterwerfen für nöthig finden mag, können sich theils auf den Ort des Gewerbsbetriebes, theils auf die Person des Gewerbtreibenden, theils endlich auf das Gewerbe selbst und dessen Gegenstand beziehen. Häufig werden auch mehrere dieser Rücksichten und bisweilen vielleicht alle, eben so zusammenfallen, wie es nach dem, was wir oben darüber bemerkt haben, bei dem höchsten Gesichtspunkte, aus welchem der Staat die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Gewerbefreiheit zu beurtheilen hat, dem staatswirthschaftlichen und dem polizeilichen, der Fall zu sein pflegt. Die Preußische Gewerbsgesetzgebung hat z. B. bei der Anlegung neuer Gast- und Schankwirthschaften ihre Vorschriften auf alle jene verschiedenen Rücksichten stützen zu müssen geglaubt. Denn nach der Verordnung vom 7ten Februar 1835 ist die Begründung einer neuen Gast- und Schankwirthschaft in den Städten ebenso wie auf dem Lande von der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß, welche schriftlich ausgefertigt werden muß, abhängig. Diese Erlaubniß kann versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit oder die Vermögensverhältnisse des Ansuchenden nach dem pflichtmäßigen Urtheile der Ortsobrigkeit keine genügende Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Betrieb des Gewerbes gewähren, oder

b) das zur Gast- und Schankwirthschaft bestimmte Local

nach seiner Lage und Beschaffenheit dazu nicht als geeignet erscheint, oder

c) die Behörde sich von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage **nicht** überzeugen kann.

Ueberdies beschränkt sich die ertheilte Erlaubniß jederzeit auf die Person, und wenn die Behörde solche versagen zu müssen glaubt, so steht dem Ansuchenden dagegen zwar der Weg der Beschwerde offen, die Gründe der Versagung sind dann aber, wenn deren Mittheilung nicht sonst für unbedenklich gehalten wird, nur der vorgesetzten höheren Behörde vorzulegen. Die oben angedeutete Classification der besonderen Bedingungen, von welchen der Betrieb der verschiedenartigen Gewerbe im Staate abhängig gemacht werden kann, dürfte daher am meisten geeignet sein, einer weiteren Untersuchung darüber, auch mit Rücksicht auf practische Anwendbarkeit, als Grundlage zu dienen. Von der Lage und Beschaffenheit, so wie von den inneren Einrichtungen jedes Landes und Staates, von seiner Verfassung und Verwaltungsform, von der Stufe, auf welcher sich nicht nur die Cultur überhaupt, sondern insbesondere auch die Industrie in demselben befindet, wird es außerdem aber abhängen, ob dies als ausreichend angenommen werden kann, oder ob vielleicht noch weiter gegangen und z. B. die Erlaubniß der Ortsgemeine oder die Genehmigung der Gewerbsgenossen oder was sonst verlangt werden muß. Die besonderen Zwecke, welche jeder Staat dabei überdies noch zu erreichen wünscht, werden nicht minder mannichfaltige Modificationen herbeiführen, und es z. B. bestimmen können, ob der Nachweis der Qualification **überall** gleich streng geführt werden muß, ob für dieselben Gewerbe in den verschiedenen Provinzen, oder auch in den ihrer Größe und Einwohnerzahl nach so verschiedenen Städten die gleiche Qualification und Fähigkeit zu fordern sein dürfte, und ob die Vereinigung solcher Gewerbtreibenden, die eine gleiche Beschäftigung und Lebensweise schon einander näher bringt, zu gewerblichen Corporationen mit bestimmten Vorrechten für zuträglich gehalten werden kann, weil man dadurch

vielleicht auch zugleich noch für bessere Entfaltung des bürgerlichen Lebens neben dem gewerblichen Verkehr sorgen, und demselben eine sicherere Basis bereiten zu können glaubt, oder für höhere technische Ausbildung und Vollkommenheit, so wie für Beförderung der Intelligenz überhaupt zu wirken hofft. Die technische Vollkommenheit hängt allerdings wesentlich von dem höheren Grade der Intelligenz, zu welchem sich der Gewerbetreibende erheben kann, ab; eine der wichtigsten und höchsten Aufgaben unserer Zeit ist daher die intellectuelle Bildung der gewerbetreibenden Classen, und zweckmäßig eingerichtete Bürger-, Real- und Gewerbeschulen werden dem Staate nicht minder ersprießliche Dienste leisten, als Gymnasien und Universitäten. Für die intellectuelle Bildung des Gewerbsmannes hat das Zunftverhältniß seit der Zeit, daß es sich die Ausschließlichkeit anmaßte, niemals viel geleistet, vielmehr mußte es jedes Streben nach Vervollkommnung hemmen, da es zugleich für den Lernenden die einzig mögliche Lehrform enthielt. Gäbe es neben demselben ein freies Verhältniß, in welchem das Handwerk bei dem Handwerker, etwa wie das Fechten und Tanzen bei dem Fecht- und Tanzmeister, erlernt werden könnte, oder würde das Zunftverhältniß selbst in ein solches umgewandelt, wie wir oben vorgeschlagen haben, so möchte auch für Diejenigen gesorgt sein, welche das Gewerbe mit der Wissenschaft in Verbindung bringen und von einem höheren Standpunkte aus betreiben wollen. Dadurch würden dann auch die Schranken fallen, welche den Gewerbsmann hindern, in andere Stände einzutreten. Die Geschichte giebt uns dafür einen schlagenden Beweis an den Leistungen der freien Baumeistervereine des Mittelalters, denen alle die alten Baudenkmale ihr Entstehen verdanken, welche Deutschland noch jetzt bewundert. Nur das Geheimniß ihrer Kunst war es, was sie zusammenhielt, und dieses ging auf die als Lehrlinge eintretenden neuen Mitglieder über; jene Vereine aber lös'ten sich auf, und die Baukunst verdiente nicht mehr den Namen einer Kunst, als die gewöhnliche Zunftverfassung die Bauhandwerker in sich aufnahm, und die angemaßten

Zwangsrechte der Zünfte auch für sie geltend gemacht wurden. Zur Beförderung und Vervollkommnung der Gewerbe errichtet man in neuerer Zeit daher in allen Staaten Gewerbs- und Industrie-Schulen, und es versteht sich von selbst, daß jener Zweck so bei weitem leichter und sicherer zu erreichen ist, als durch eine neue Form der Zunftverfassung. Alle auf solchen Anstalten Gebildete, die mit genügenden Zeugnissen versehen sind, werden daher auch da, wo man die Zünfte beibehält, nicht erst der Prüfung durch die Zunftmeister unterworfen werden können; ja die Art, wie sie die Kunstregeln aufgefaßt haben und anzuwenden versuchen, und die höheren Ansichten, welche sie sich zu eigen gemacht haben, dürften leicht über deren Horizont gehen, und sie in ihren Augen als Unwissende darstellen. Gleichwohl wird, vorausgesetzt, daß die Beibehaltung gewerblicher Vereine ohne Zwangsrechte für zuträglich und dem öffentlichen Interesse entsprechend anerkannt würde, die Prüfung durch die Gewerksmeister nicht ganz ohne Nutzen sein, oder außer Anwendbarkeit treten. Denn nicht Allen, die sich die Erlernung der zum Betriebe eines Gewerbes nöthigen Fähigkeit, Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit angelegen sein lassen, ist es auch gestattet, Gewerbs- und Industrie-Schulen zu besuchen, da es deren nur einzelne im ganzen Bereiche des Staates geben kann, und höchstens die Städte ersten Ranges so glücklich sind, eine solche Anstalt in ihren Mauern zu haben. Schon der Dürftige muß seine Wünsche, sich dort eine höhere technische Ausbildung zu erwerben, unterdrücken, und in den kleineren Städten, sowie auf dem platten Lande wird die Unterweisung von Lehrlingen wohl vorzugsweise immer noch den einzelnen Meistern zufallen. Deshalb könnte, wenn die Umstände sonst dafür sprechen, die Prüfung der Fähigkeit und Kunstfertigkeit angehender Gewerbetreibender hier auch füglich einem Vereine solcher Meister überlassen werden, sofern er nur nicht zu diesem Zwecke allein erst ins Leben treten soll, sondern gewerbliche Vereine überhaupt für nützlich erkannt und deshalb beibehalten werden. Doch zurück von dieser Abschweifung zu dem eigent-

lichen Gegenstande unserer Untersuchung, welche sich nunmehr mit den speciellen Beschränkungen, denen der Staat den Gewerbsbetrieb zu unterwerfen für nöthig finden dürfte, und von diesen zunächst mit denjenigen, welche sich auf den Ort des Gewerbsbetriebs beziehen, zu beschäftigen hat.

I. Die Rücksicht, welche der Staat bei Eröffnung eines neuen Gewerbsbetriebes auf den Ort desselben zu nehmen hat, ist wiederum sehr verschieden, und betrifft theils die Lage des Orts überhaupt, theils in Beziehung auf die Nachbarn, theils die Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Frage, ob er zur Betriebsstätte für das fragliche Gewerbe an sich brauchbar sei, theils endlich die Möglichkeit, an demselben eine gewerbliche Anlage nach der Form zu begründen, die man zur Sicherstellung des Publikums überhaupt, oder der Nachbarn insbesondere gegen Gefahr und unangenehme Belästigung für unumgänglich nothwendig hält. Auch in der Französischen Gewerbegesetzgebung hat man hinsichtlich der Beschränkungen, welche für den Gewerbsbetrieb im Staate angenommen wurden, der Lage und Beschaffenheit des Orts vorzügliche Rücksicht geschenkt. Die desfallsigen Bestimmungen sind in dem Decrete vom 8ten October 1810 enthalten. Bei solchen Gewerben, wo die Lage und Beschaffenheit des Ortes, an welchem der Betrieb unternommen werden soll, dem allgemeinen Wohle oder auch Einzelnen gefährlich oder lästig werden kann, und mithin besondere Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr oder der dem Publikum drohenden Belästigung getroffen werden müssen, indem entweder die Betriebsstätte zu dem bestimmten Gewerbe für ganz unbrauchbar erklärt oder eine bestimmte Form für die neue Gewerbsanlage vorgeschrieben werden muß, kann die Gesetzgebung sich entweder darauf beschränken, auch ohne Aufstellung bestimmter Regeln es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Ortsbehörden zu überlassen, ob wirklich eine solche Gefahr oder Belästigung für das Publikum zu fürchten ist, und die nöthigen Anordnungen zur Abwendung derselben zu treffen, oder sie zieht es vor, die Gewerbe speciell zu bezeichnen, bei welchen eine

solche jederzeit vorausgesetzt werden muß, und giebt in diesem Falle zugleich im Allgemeinen die Bedingungen an, von denen sie den Gewerbsbetrieb abhängig gemacht wissen will. Der letztgedachte Weg wird ohne Zweifel als der zweckmäßigere anerkannt werden, denn wo das Gesetz etwas von bestimmten Voraussetzungen, Erfordernissen und Bedingungen abhängig macht, ist es nothwendig, daß Jeder, der in den Fall kommen kann, das Gesetz auf seine Handlungen angewendet zu sehen, auch schon durch dasselbe damit bekannt gemacht wird, was er zu thun, zu leisten oder zu erfüllen habe, um seinen Zweck wirklich zu erreichen, und wie weit derselbe für ihn erreichbar ist. Außerdem ist hier aber auch eine wirkliche und eigentliche Function der Gesetzgebung in Frage, deren Stelle auf keine Weise die Verfügungen einzelner Local- oder selbst Provinzial-Behörden vertreten können, weil es sich um einen Gegenstand handelt, der bei allen Staatsbürgern zur Erörterung kommen kann, die sich in demselben Falle befinden, es sei in welcher Gegend des Staates es nur immer wolle. Der Staat kann demnach nicht gestatten, daß ein so wesentlicher Theil der ganzen Gewerbeverfassung lediglich durch die Ansichten und Entscheidungen so zahlreicher, an sich ganz verschiedenartiger und in Beziehung auf ihre Intelligenz so weit von einander abstehender Behörden bestimmt werde. Die Vorschriften selbst müssen vielmehr von der Gesetzgebung ausgehen, und diese wird für die verschiedenartigen Verhältnisse, die dabei, der Natur der Sache nach, vorzukommen pflegen, wenigstens allgemeine Bestimmungen und Regeln aufzustellen haben. Nur die Anwendung und Ausführung derselben kann Sache der Behörden sein, und dafür werden diese verantwortlich gemacht werden müssen. Ihnen wird also die wirkliche örtliche Untersuchung der Betriebsstätte und die Beurtheilung der zu machenden gewerblichen Anlagen obliegen, und sie werden die Vorkehrungen, welche, um sowohl die Gefahr als die Belästigung abzuwenden, erforderlich sind, bestimmen müssen. Wären die Behörden für etwas mehr verantwortlich, als für die Ausführung der Anordnungen der gesetz-

gebenden Gewalt, und reichten ihre Befugnisse selbst bis in deren Gebiet, so möchte auch die Möglichkeit offen bleiben, daß die gesetzgebende Gewalt über jeden einzelnen Fall selbst entscheiden könnte. Denn der Ausspruch der Behörden bleibt an sich immer etwas Unbestimmtes, und kann auf keine Weise den gesetzlichen Vorschriften selbst gleichgestellt werden, vielmehr muß über denselben hinaus noch immer eine Entscheidung in den Gesetzen zu finden sein, sofern nicht absolute Rechtswahrheiten in Frage sind. Endlich lassen sich überhaupt keine allgemeinen Principien aufstellen, aus denen diejenigen Gewerbe, welche der Staat, mit Rücksicht auf gemeine Gefahr oder Belästigung des Publikums, in bestimmte Schranken einzuschließen nöthig hat, erkannt oder hergeleitet werden könnten, weil es sich überall um Eigenschaften handelt, die durch Thatsachen bestimmt werden, die einzelnen Gewerbe aber gerade in dieser Beziehung einander am unähnlichsten sind. Eine Gränzlinie ist daher auf keine andere Weise zu ziehen, als daß das Gesetz sie eben dadurch selbst zieht, daß es diejenigen Gewerbe speciell bezeichnet, welche im Allgemeinen als gefährlich und belästigend gelten, vielleicht nach vorgängiger Untersuchung der Localität, noch von besonderen, diese Localität betreffenden Bedingungen abhängig gemacht werden müssen, und wo die Erlaubniß also den Nachweis erfordert, daß die Voraussetzungen auch wirklich vorhanden, oder jene Bedingungen erfüllt sind. Die Beurtheilung und Entscheidung der Ortsbehörden kann sich dann überhaupt nur auf dasjenige beziehen, was von der Localität abhängig ist, und eben darauf muß ihre Entscheidung auch beschränkt werden, und darf sich keinesweges auf solche Fragen ausdehnen, welche von der Gesetzgebung ihre Erledigung erwarten, wenn nicht unabsehbare Weiterungen in den einzelnen Fällen entstehen sollen. Die Wirksamkeit der Localbehörden wird in dieser Beziehung also darin bestehen, daß sie nähere Prüfungen aller Verhältnisse anzustellen und zu entscheiden haben, ob in dem vorkommenden Falle die Gewerbeanlagen wirklich von der Art sind, daß davon z. B. eine Feuersgefahr zu befürchten ist, oder daß

der Gewerbsbetrieb Ausdünstungen veranlaßt, welche der Gesundheit schädlich werden können, oder auch ein so bedeutendes Geräusch verursacht, daß dadurch die ganze Nachbarschaft in größerer oder geringerer Entfernung belästigt werden muß, und die Erlaubniß zum Betriebe in dem concreten Falle entweder gänzlich zu versagen oder von bestimmten Vorkehrungen abhängig zu machen ist. Weil es eben zunächst und vorzugsweise auf die Localverhältnisse ankommt, können auf der anderen Seite auch die Localbehörden am besten darüber urtheilen, ob mit Rücksicht auf die Localität die Bedingungen vorhanden sind, unter denen die Gesetzgebung den Betrieb bestimmter Gewerbe allein gestatten kann. Denn diese Localverhältnisse sind an jedem Orte verschieden, und über dieselben läßt sich a priori von der Gesetzgebung gar nichts bestimmen.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche eine gemeine Gefahr für Eigenthum oder Gesundheit mit sich führen, oder dem Publikum ihrer Natur nach zur Belästigung gereichen müssen, und deshalb von der Gesetzgebung einer Beschränkung in Hinsicht auf die Betriebsstätte zu unterwerfen sein dürften, werden unter allen Umständen wohl folgende gerechnet werden können:

Dampfmaschinen, Glashütten, Pulverfabriken, Ruß- und Pechhütten, Kalk- und Ziegelbrennereien, Porcellan-Manufacturen und Steingutfabriken, Töpferöfen, Theerschwelereien, Gas- und Hochöfen, Eisen- und Kupferhammer, Schmelzhütten, Metallgießereien, Blechhütten, Mühlen aller Art, Fabriken von Oelen, Farben, Firniß, Bleiweiß, Druckerschwärze, Salmiak, Seife und Thran, Alaun- und Salpetersiedereien, endlich Abdeckereien, Gerbereien, vornehmlich Weißgerbereien, Corduan-, Leim- und Darmsaiten-Fabriken.

Soll eine der hier genannten Gewerbsanlagen ins Leben treten, so kommt es darauf an, zu beurtheilen, ob der Ort, wo dies beabsichtigt wird, und die Beschaffenheit der Betriebsstätte, so wie der Gewerbsanlage, die Befürchtung einer Gefahr oder Belästigung des Publikums ausschließen,

oder ob von dem Unternehmer noch besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ehe und bevor man diese Gefahr oder Belästigung für wirklich entfernt ansehen kann. Hierbei muß nun insbesondere Denjenigen, welche sich in irgend einer jener Beziehungen selbst für betheiligt bei der neuen Gewerbsanlage halten, gestattet sein, ihre eigenen Erinnerungen gegen die Ausführung des Unternehmens anzubringen. Zu diesem Zwecke wird es einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens bedürfen, in welcher zugleich alle Diejenigen, welche bei der Ausführung betheiligt zu sein glauben, aufgefordert werden, ihre Einwendungen binnen einer zu bestimmenden Frist bei der Behörde geltend zu machen, und die weitere Erörterung derselben zu gewärtigen. Nur wenn von keinem Privatinteressenten ein Einspruch geschieht, kommt es auf die amtliche Untersuchung der Behörde allein und auf ihre eigene Ansicht an, und findet sie die Betriebsstätte zu dem fraglichen Gewerbe, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbegesetzgebung, an sich geeignet, alle etwa nöthigen Vorkehrungen getroffen, oder ist der Unternehmer bereit, auch noch die ihm gestellten besonderen Bedingungen zu erfüllen, so wird der Ertheilung der Erlaubniß nichts weiter im Wege stehen. Indessen dürfte es schwerlich zweckmäßig sein, die Befugniß, diese Erlaubniß zu ertheilen, den Localbehörden beizulegen, weil zwischen ihnen eine gar zu große Verschiedenheit obwaltet, vielmehr wird es wohl einer Berichtserstattung an die obersten Verwaltungs-Behörden in jeder Provinz, unter Darlegung der dabei einschlagenden Umstände und der örtlichen Verhältnisse, bedürfen, und von dieser die Erlaubniß zu ertheilen sein, weil sich nur auf solchem Wege zu einer Uebereinstimmung in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in allen verschiedenen Gegenden gelangen läßt. Will der Unternehmer die besonderen Bedingungen, deren Erfüllung die Localbehörden noch von ihm verlangen zu müssen glauben, nicht erfüllen, so wird es natürlich keines weiteren Aufenthaltes bedürfen, sondern die Ausführung der neuen Gewerbsanlage gleich von der Localbehörde untersagt werden können, und

dem Unternehmer dagegen die Beschwerde bei der höheren Behörde vorbehalten bleiben. Zur eigenen Sicherheit ist es dann überhaupt nothwendig, daß in keinem Falle früher Hand an die Ausführung zu legen gestattet wird, als bis die Erlaubniß wirklich eingeht, damit vergebliche Aufopferungen und kostbare Versuche, die sich später als unausführbar darstellen, so viel als möglich vermieden werden. Eben deshalb muß die Erlaubniß, wenn sie ertheilt wird, jedenfalls auch schriftlich, und in der Form einer wirklichen Urkunde, welche zugleich alle Bedingungen, denen der Gewerbsbetrieb in dem concreten Falle unterworfen sein soll, enthält, ausgefertigt werden.

Wenn nun aber in Folge der öffentlichen Aufforderung Einwendungen oder Widersprüche gegen die neue gewerbliche Anlage erhoben werden, so bedarf es einer näheren Erörterung derselben, für welche das Verfahren, nach der Verschiedenheit der Gründe, worauf sie sich stützen, auch verschieden sein muß. Soweit sie sich nämlich auf solche privatrechtliche Verhältnisse gründen, über welche schon nach der allgemeinen Gesetzgebung ein eigentliches rechtliches Verfahren stattfinden und durch Erkenntniß entschieden werden kann, wird dieses auch hier beizubehalten sein, und in solchen Fällen möchte die Verwaltungs-Behörde ihrerseits wohl überhaupt jede Entschließung so lange auszusetzen haben, bis über die Zulässigkeit dieser aus privatrechtlichen Titeln hervorgehenden Widersprüche rechtskräftig entschieden ist. Unter den hierher gehörenden Widerspruchsgründen wird besonders häufig von den in der Nachbarschaft oder auch vielleicht am Orte überhaupt schon vorhandenen Gewerbetreibenden die Entziehung oder Schmälerung der Nahrung und mithin der Subsistenzmittel zur Sprache gebracht werden. Soweit keine anderen Thatsachen und Beweismittel für eine solche Befürchtung, als die Concurrenz selbst, angegeben werden können, dürfte die Frage an sich weder zu den privatrechtlichen gezählt werden können, noch überhaupt besondere Rücksicht verdienen, weil sonst vorausgesetzt werden müßte, daß der Staat bei allen Gewerbsanlagen streng bei dem

Bedürfnisse stehen bleiben und eine Ermittelung desselben geschehen lassen wollte. Dies kann bei einer Gewerbegesetzgebung, die im Allgemeinen das Princip anerkennt, daß Jeder, der sonst über seine Person und sein Vermögen zu disponiren berechtigt ist, auch auf die Befugniß zum Betriebe jedes beliebigen Gewerbes Ansprüche machen und die dazu erforderlichen Einrichtungen oder Anlagen nicht minder an jedem beliebigen Orte vornehmen kann, soweit nicht das öffentliche Interesse Beschränkungen mit sich führt oder nothwendig macht, unmöglich der Fall sein. Eine Beschränkung, die davon hergenommen würde, daß einem bereits vorhandenen Gewerbsmanne durch Hinzutritt eines Concurrenten die Nahrung geschwächt wird, geht nämlich lediglich aus dem Privatinteresse und keinesweges aus dem öffentlichen hervor, und wir haben oben gesehen, wie nachtheilig alle durch Privatinteresse historisch begründeten Einschränkungen des freien Gewerbsbetriebes auf die Gewerbeverfassung und den gewerblichen Zustand in jedem Staate überhaupt wirken. Nur ausnahmsweise und bei einigen einzelnen Gewerben wird der Staat im öffentlichen Interesse Grund finden, den Betrieb auf das Bedürfniß zu beschränken, und auf diese Beschränkungen werden wir weiter unten wieder zurückzukommen Gelegenheit haben. Anders verhält sich aber die Sache, wenn der bereits etablirte Gewerbsmann durch das neue Unternehmen in dem freien Gebrauche seiner gewerblichen Anlagen und sonstigen wohlerworbenen Rechte beschränkt oder gehindert wird, wenn z. B. einer bereits vorhandenen Fabrik, die durch Wasser getrieben wird, das Wasser, oder dem Windmüller der Wind durch die neue Anlage entzogen werden würde. Hier handelt es sich um rein privatrechtliche Verhältnisse, worüber auch im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden muß, und erst nach erfolgter Entscheidung wird es noch auf die Erörterung der obengedachten allgemeinen Erfordernisse, von welchen die Erlaubniß der Verwaltungsbehörden zum Gewerbsbetriebe abhängt, ankommen, insofern jene auf privatrechtlichen Titeln

beruhenden Widersprüche nämlich rechtskräftig verworfen werden sollten.

Sind die Einwendungen und Widersprüche endlich aber nicht privatrechtlicher Natur, sondern beziehen sie sich vielmehr auf die Bedingungen, von denen die Gewerbegesetzgebung aus staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Rücksichten die Ausführung der neuen Gewerbsanlage abhängig gemacht wissen will, so wird die Untersuchung der Behörden zunächst darauf gerichtet werden müssen, ob sie an sich begründet, und die gefährlichen oder unangenehmen Folgen, deren oben gedacht worden, mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind, und ob und in wie weit dieselben durch Beobachtung besonderer Vorsicht oder durch specielle Vorkehrungen abzuwenden sein möchten, sodann aber auch: ob der Nutzen, den das Unternehmen überhaupt zu gewähren vermag, mit den drohenden Nachtheilen in einem solchen Verhältnisse steht, daß die letzteren dabei nicht sehr in Betrachtung kommen und der Schadenersatz an sich möglich, sowie jederzeit bereit und sicher ist. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen werden die Localbehörden mit ihrem Gutachten zu begleiten und zur Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zur neuen Gewerbsanlage an die oberste Verwaltungsbehörde der Provinz einzusenden haben. Glaubt diese in der Sache noch keinen definitiven Beschluß fassen zu können, so muß sie zunächst noch eine bestimmte Anweisung über die nachträglich zur Erörterung zu ziehenden Punkte ertheilen; bedarf es aber keiner weiteren Aufklärungen, so ist entweder das Gesuch zurückzuweisen, in sofern sich die Widersprüche als begründet darstellen und die Bedingungen nicht erfüllt sind, oder die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe zu ertheilen, wenn der entgegengesetzte Fall vorhanden wäre. In diesem wie in jenem Falle sind, außer dem Antragsteller, auch alle übrigen Interessenten von der Entscheidung officiell in Kenntniß zu setzen, und Demjenigen, welcher sich dadurch benachtheiligt glaubt, ist jedenfalls noch der Weg der Beschwerde an die

höhere Behörde nachzulassen. Falls der Beschwerdeführer aber einer von Denen wäre, welche der neuen Gewerbsanlage widersprochen haben, würde die Ausführung derselben ohne Zweifel wohl bis zum Eingange der anderweitigen Entscheidung ausgesetzt bleiben müssen. Bestätigt diese den früheren Ausspruch, so wird dadurch die Sache erledigt, auch dürfte es zweckmäßig sein, für diesen Fall dem Beschwerdeführer, dessen Beschwerde dadurch als unbegründet erscheint, die nach dem ersten Bescheide noch vielleicht erwachsenden Kosten zur Last zu legen.

Hierbei entsteht noch die Frage, ob die bei Einführung einer solchen neuen Gewerbeverfassung schon vorhandenen gewerblichen Anlagen ebenfalls den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen würden, so daß also dem Besitzer derselben die Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden könnte, denen jeder neue Gewerbsmann sich unterwerfen muß? In der Regel kann ein Gesetz zwar auf frühere Handlungen oder Thatsachen keine Anwendung finden, dennoch wird ein neues Gewerbegesetz, welches Vorschriften wie die eben erwähnten enthält, eine wesentliche Veränderung in den Befugnissen des Besitzers bereits vorhandener Gewerbsanlagen herbeiführen. Wie wir ebenfalls bereits oben zu berühren Gelegenheit gehabt haben, muß die zeither angenommene Realqualität der Gewerbe nämlich ganz hinwegfallen, und wenn also auch dem gegenwärtigen Besitzer noch gestattet bliebe, sich der einmal vorhandenen Gewerbsanlage nach wie vor zu bedienen, ob sie gleich nicht allen Anforderungen der neuen Gesetzgebung entspricht, so würde seine Disposition doch schon in soweit beschränkt werden müssen, daß er sein Recht, sie auch für die Zukunft noch immer so zu gebrauchen, auf keinen Dritten weiter übertragen kann. Dieser würde dann vielmehr ganz den Bestimmungen der neuen Gewerbegesetzgebung zu unterwerfen sein, und das Recht könnte nur als ein persönliches wirksam bleiben. Von dem neuen Besitzer könnte daher die Erfüllung aller Bedingungen verlangt werden, von denen der Staat den Betrieb des fraglichen

Ge-

Gewerbes überhaupt abhängig gemacht hat. Selbst wenn sich die Befugniß zum Gewerbsbetriebe und zum Gebrauche der gewerblichen Anlage in ihrer zeitherigen Form auf ein wirkliches Privilegium gründete, würde die Anwendung dieses Grundsatzes außer Zweifel sein, da, nach allgemein bekannten Rechtsprincipien, dem Staate jederzeit die Befugniß zur Abänderung der Privilegien verbleibt, sobald das allgemeine Wohl dies erheischt; und von Beschränkungen des Gewerbsbetriebes aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl ist hier eben die Rede. Ja, der zeitherige Besitzer muß sich sogar selbst denjenigen Anordnungen, welche keinen andern Zweck haben, als eine durch seine Gewerbsanlagen dem Publikum drohende Gefahr von demselben abzuwenden, unterwerfen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben schon geraume Zeit so bestehen, und vielleicht auch früher ihrem Zwecke völlig entsprechend gefunden worden sind; denn entgegengesetzten Falls würde der Staat ja niemals das Recht haben, einem Mißbrauche abzuhelfen, sobald dadurch dem Betheiligten eine Aufopferung auferlegt wird. Dieser kann sich der Bürger aber niemals entbrechen, wo Rücksichten auf das allgemeine Wohl in Frage kommen und die Aufrechthaltung des Staatsvereines sie gebietet.

Schon oben ist gelegentlich erwähnt worden, daß auch bei den Schankwirthschaften eine Beschränkung des Gewerbsbetriebs mit Rücksicht auf die Betriebsstätte oder das Local vorkommen könne, und ein Gleiches läßt sich von Bade- und Schwimmanstalten, so wie von Tanzböden behaupten. Indessen unterscheiden sich hier diese Beschränkungen wiederum ihrem Zwecke nach wesentlich von den übrigen. Bei den eben erwähnten Gewerben ist es nämlich nicht sowohl eine unmittelbare Gefahr oder Belästigung, von welcher das Publikum bedroht wird, sondern es sind mehr mittelbare Nachtheile für das allgemeine Wohl zu befürchten, indem zunächst Diejenigen, welche sich dieser Gewerbsanlagen bedienen, die nachtheiligen Einwirkungen fühlen, und diese sich endlich dem Ganzen mittheilen müssen, weil es dabei nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf ein gleichmäßig fort-

dauerndes Verhältniß ankommt. Es ist bei solchen gewerblichen Anstalten insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch das Local nicht etwa die Immoralität befördert werde, weil dasselbe jederzeit von dem wesentlichsten Einflusse auf die sich daselbst Versammelnden oder der Anstalt sich Bedienenden sein wird, und daß dabei nicht zu leicht verbotene Zwecke verfolgt werden können, wie es z. B. bei zu großer Verborgenheit der Fall sein dürfte. Hier soll die nähere Prüfung der Localität und die Nothwendigkeit einer Erlaubniß zum Betriebe an dem vorgeschlagenen Orte zunächst also nur Mißbräuchen und Ungesetzlichkeiten vorbeugen, und dadurch mittelbar für das öffentliche Interesse wirken. Indessen würde bei Bade- und Schwimmanstalten auch noch eine unmittelbare polizeiliche Rücksicht in Frage kommen, daß nämlich der Anstand nicht verletzt und die Schaamhaftigkeit nicht beleidigt werde.

Da eine eigentliche Realqualität der Gewerbsanstalten, unserer Ansicht nach, nicht zu rechtfertigen und mit den Grundsätzen einer guten Gewerbsverfassung auch nicht verträglich ist, so versteht es sich von selbst, daß wir die Befugniß zum Gewerbsbetriebe ohne Rücksicht darauf, ob dazu eine besondere Anstalt besteht oder nicht, nur für eine persönliche gelten lassen können. Sie hört daher auch mit dem Abgange des zeitherigen Berechtigten von selbst auf, und wenn es sich dabei gleich noch sehr wohl denken läßt, daß die Gewerbsanlage als solche fortbestehen kann, so setzt dies doch ein anderweitiges Recht und bei dem Nachfolger also das Vorhandensein derselben Bedingungen voraus, von denen der Staat den Gewerbsbetrieb abhängig gemacht wissen will. Da diese Bedingungen bei den hier in Rede stehenden Gewerben aber vornehmlich in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Gewerbslocales und dem Zusammentreffen der übrigen auf dasselbe sich beziehenden Rücksichten selbst bestehen, so wird der Fortsetzung des Gewerbes durch einen Dritten, es sei dies der gesetzliche Erbe oder ein successor singularis, überhaupt nichts im Wege stehen, so lange Zeit oder Umstände an der Betriebsstätte in dieser Beziehung

nichts geändert haben, und die Erneuerung der Erlaubniß von Seiten der Behörde wird in der Regel daher nicht versagt werden können. Treten nun aber Veränderungen in den Gewerbsanlagen ein, und sind diese so wesentlich, daß sie die Ertheilung der Erlaubniß gehindert haben würden, wenn sie gleich anfänglich vorhanden gewesen wären, so muß die Erlaubniß zurückgenommen werden, in sofern sich nicht vielleicht noch Vorkehrungen treffen lassen, durch welche die nachtheiligen Folgen abgewendet werden können, worüber wiederum die Localbehörden weitere Erörterungen anzustellen und der vorgesetzten Behörde ihre gutachtliche Ansicht mitzutheilen haben würden. Ist der Gewerbsbetrieb an der fraglichen Betriebsstätte überhaupt schon seit längerer Zeit unterblieben, so werden aber wohl auch wiederum alle Bedingungen vorhanden sein müssen, welche bei der ersten Anlage vorausgesetzt wurden, sobald er von neuem eröffnet werden soll. Ungewöhnliche Verhältnisse können selbst eine Nothwendigkeit, die Fortsetzung des früher seiner Anlage nach genehmigten Gewerbes aus Gründen des öffentlichen Wohles zu untersagen, herbeiführen; in diesem Falle möchte aber eine Entschädigung des Gewerbetreibenden eintreten müssen, die von dem Staate zu übernehmen sein würde, soweit keine besonderen Gründe, durch welche einzelne Privatpersonen dafür als verhaftet erscheinen, sich hervorthun.

II. Die speciellen Bedingungen der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe, welche sich auf die persönliche Qualification des Gewerbetreibenden beziehen, sind fast die einzigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche das Preußische Gewerbegesetz vom 2ten November **1810** kennt. Die darauf sich basirende Gewerbeverfassung hat die Staatsregierung demnach noch nicht für eine vollständige gelten lassen können, und darin liegt ohne Zweifel der Grund, warum sie in ihrer Form auf die neueren, mit der Monarchie vereinigten Provinzen nicht übertragen worden ist. Es wird bei der Bedingung der persönlichen Qualification auf der einen Seite der Begriff: Gewerbe in der weitesten Be-

deutung genommen, auf der anderen aber muß von allen Denjenigen, aus deren Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit Nachtheile und Gefahren für das Publikum, das in den Fall kommt, sich ihrer zu bedienen, entstehen können, der Nachweis der gehörigen Kenntniß und Geschicklichkeit verlangt werden, und dies setzt nothwendig eine Prüfung voraus. So kommt es in dieser Beziehung also auf eine sehr verschiedene Qualification und zum Theil selbst auf eine rein wissenschaftliche Prüfung an. Denn es ist schon oben erinnert worden, daß ein großer Theil der rein wissenschaftlichen Beschäftigungen ganz in die Kategorie der Gewerbe tritt, weil sie zu keinem anderen Zwecke unternommen werden, als um Einkommen zu verschaffen. Aus diesem Grunde muß eine allgemeine Gewerbegesetzgebung auch sie mit umfassen, und es kann ihnen nicht zur Schande gereichen, daß sie mit Gewerben in eine Verbindung gebracht werden, die freilich tief unter ihnen stehen, gerade von ihrer practischen Seite betrachtet, sich aber auch einer sehr nahen Verwandtschaft mit denselben rühmen können. Zur Ehre der Wissenschaft wird es indessen sehr leicht geschehen können, daß Diejenigen, deren Beschäftigung nur auf einer wissenschaftlichen Basis beruht, unter den gewöhnlichen Gewerbetreibenden nicht mit aufgeführt werden, und Aerzte, Geburtshelfer, Vorsteher von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die nicht zu den Anstalten, welche der Staat unterhält, gehören, werden in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb mithin um so mehr in dem Gewerbegesetz übergangen werden können, als bekanntlich in allen Staaten besondere wissenschaftliche Prüfungen und Approbationen, denen sie sich unterwerfen müssen, und nach welchen ihnen in Beziehung auf die Ausübung ihrer Kunst oder wissenschaftlichen Beschäftigung sogar bestimmte Gränzen vorgezeichnet werden, bestehen.

Anders verhält es sich aber mit den Apothekern, Hebeammen und Wundärzten, welche in der Ausübung ihrer Kunst dem Gewerbsbetriebe schon bei weitem näher verwandt sind, so wie ihre Beschäftigung auch theilweise schon mehr als eine mechanische erscheint. Uebrigens machte die

alte Gewerbeverfassung auch den Gewerbsbetrieb der Apotheker so wie der Wundärzte von Realberechtigungen abhängig, und er gehörte vorzugsweise mit zu demjenigen, welcher sich auf Ausschließlichkeit stützte, und dem Inhaber der Realgerechtigkeit, als solchem, und ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualification, zugestanden wurde. Daß hier Handlungen vorkommen könnten, die schon aus rein gewerbepolizeilichen Rücksichten verhütet, und, wo sie vorkommen, geahndet werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Bei den Apothekern werden die Realgerechtigkeiten zu den beizubehaltenden Betriebsstätten gerechnet werden können, ohne daß ihnen diese Eigenschaft jedoch im streng rechtlichen Sinne beizulegen wäre, so daß eine Fortsetzung des Gewerbes in dem Locale und eine Uebertragung an einen Dritten bei diesem auch die gleiche Qualification voraussetzt, so wie die höheren Staatsbehörden zugleich in der Ertheilung neuer Concessionen zum Betriebe des Apothekergewerbes durch die schon bestehenden dann nicht weiter beschränkt werden dürfen, weil hier einer der Fälle eintritt, wo sowohl hinsichtlich der Beschränkung als der Vermehrung der Zahl vorzüglich das Bedürfniß entscheiden muß.

Alle die vorgenannten Personen, nicht minder auch die Thierärzte, wird die Ortsbehörde, ohne Rücksicht auf die Qualität des Gewerbsbetriebes, für ihre Personen nur dann zur Ausübung des Gewerbes zulassen können, wenn sie sich durch ausreichende Zeugnisse der zu ihrer Prüfung von Staatswegen niedergesetzten Behörden als vollständig zu dem Geschäfte, das sie unternehmen wollen, befähigt ausweisen. Einer Prüfung ihrer Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit werden sich ferner unterwerfen müssen, und nur dann, wenn sie in derselben ihre vollständige Befähigung nachgewiesen haben, zum Gewerbsbetriebe für befugt anerkannt werden können: Baumeister und Bauhandwerker aller Art, Schiffszimmerleute, Mühlenbauer, Brunnenmacher, Ofenfabrikanten und Ofensetzer, Feldmesser, Schiffer, Lootsen, Schornsteinfeger, Hufschmiede, Abdecker und andere. In welcher Art diese

Prüfungen nun aber für angemessen gehalten werden, bei welchen Behörden sie vorzunehmen sind, ob und in wie weit von einzelnen Bedingungen vielleicht Dispensationen statt finden können, Alles dies muß durch besondere Prüfungs-Reglements sowohl im Allgemeinen als auch für die einzelnen Gewerbe speciell vorgeschrieben werden. Für Prüfungen gewisser Art werden die Prüfungs-Commissionen aus Mitgliedern der obersten Staatsbehörden zusammengesetzt werden müssen, andere werden mit den Provinzialbehörden verbunden werden können, und noch andere dürften sich vielleicht aus den Localbehörden, mit Zuziehung bestimmter Techniker und Sachverständiger, bilden lassen. Haben einzelne Gewerbtreibende in Beziehung auf andere Verhältnisse als den Gewerbsbetrieb, den Behörden, welchen die Prüfung so wie der Ausspruch über die Fähigkeit zusteht, schon genügende Beweise von Kenntniß, Geschicklichkeit und Erfahrung gegeben, so wird auch von einer nochmaligen, bloß zum Zwecke des Gewerbsbetriebes anzustellenden Prüfung gänzlich abgestanden werden können, ohne daß das öffentliche Interesse dadurch gefährdet würde. Indessen kommt es doch unter allen Umständen darauf an, daß kein neuer Gewerbsbetrieb unternommen werde, so lange den Ortsbehörden die Qualification zu demselben nicht durch genügende Zeugnisse nachgewiesen wird; jene Umstände werden also höchstens die Prüfungsbehörden selbst bestimmen können, die erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen, daß die nöthige Qualification bereits genügend dargethan sei.

Eine eigenthümliche Abstufung findet in Bezug auf die Bauhandwerker statt, die nach den Gegenständen, auf welche sich ihr Gewerbe beziehen soll, auch sehr verschiedenartigen Prüfungen sich werden unterwerfen müssen. Während der Maurer, der sich bloß mit dem Ausbau kleiner Gebäude in Städten oder auf dem Lande, die keine Feuerung enthalten, oder deren Holzwände nur ausgemauert werden, beschäftigt, der Oefen setzt, die Reparaturen an Mauern oder Dächern besorgt, die Stuben ausweißt u. s. w., oder der Zimmermann, welcher die Holzwände zu den Ställen und anderen

kleinen Gebäuden fertigt, der die Brücken mit neuen Bohlen versieht, ein neues Geländer daran zu bauen weiß, Stakete errichtet, und den inneren Ausbau durch das Dielen des Fußbodens u. s. w. besorgt, von den vorhandenen Meistern bei der Innung der nächsten Stadt unter Aufsicht der Ortsbehörde geprüft werden könnte, muß Derjenige, welcher den Bau ganzer Wohngebäude selbstständig übernehmen und ausführen will, seine Befähigung mindestens schon vor einer Provinzial-Prüfungs-Commission, zu deren Mitgliedern Baumeister in höherem Sinne gehören, nachweisen, und zu bedeutenden, eine vorzüglichere Kunst und neben derselben auch Geschmack voraussetzenden Gebäuden, vornehmlich in Residenzen und andern großen Städten, wird auch dies noch nicht zureichen, und möglicher Weise selbst eine vorgängige Unterweisung auf Bauakademieen verlangt werden können. Auf der anderen Seite wird aber hier wieder nicht selten eine Collision zwischen Denjenigen, die in einem bestimmten Fache geprüft und approbirt sind, mit Ungeprüften, in Beziehung auf einzelne bei dem Bau vorkommende Gegenstände, eintreten, weil dabei die Schranken hinwegfallen, welche in früherer Zeit zwischen den Gebieten der einzelnen Gewerke bestanden. Denn der von der obersten Baucommission geprüfte und als selbstständiger Bauunternehmer approbirte Zimmermann, dem in dieser Eigenschaft als Zimmermann auch gestattet ist, den inneren Ausbau der Gebäude ebenfalls zu übernehmen und alle in dieser Beziehung erforderlichen Holzarbeiten zu besorgen oder durch die Seinigen besorgen zu lassen, wird darum kein besseres Recht auf diese Arbeiten haben, als der gewöhnliche Tischler, der nur die für den Betrieb seines Handwerks erforderliche Befähigung nachzuweisen hat, ja nicht einmal ein besseres, als der Zimmermann, der gar nicht qualificirt ist, ein ganzes Gebäude aufzuführen, sich dagegen aber gerade zu jenen kleineren Arbeiten besonders befähigt hat.

III. Von Denjenigen, welchen der Gewerbsbetrieb nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Geschicklichkeit gestattet werden kann, und deren so eben ausführlicher gedacht worden,

wird ein großer Theil auch noch einer anderen Bedingung sich unterwerfen müssen, so wie auch bei Denjenigen, die, wie oben erwähnt, nur an einem bestimmten vorschriftsmäßigen Locale ihr Gewerbe eröffnen dürfen, zugleich vielfältig noch der Nachweis der Geschicklichkeit nothwendig wird, z. B. bei Denjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben wollen. Die besondere Bedingung, von welcher hier die Rede ist, besteht nämlich in dem Nachweise einer moralischen Zuverlässigkeit. Wundärzte, Zahnärzte, Apotheker, Gold- und Silberprobirer, die nicht allgemein in dem Rufe der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit stehen, können, selbst bei dem Nachweise vorzüglicher Geschicklichkeit, nicht die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb erhalten, weil das Publikum dabei gar sehr gefährdet sein würde, und ganz derselbe Fall ist bei Unternehmern von Privat-Unterrichts- oder Pensions-Anstalten und bei vielen anderen, deren Qualification sonst auch noch auf dem Nachweise der Geschicklichkeit beruht, vorhanden. In einem gewissen Grade wird moralische Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zwar bei jedem Gewerbsbetriebe vorausgesetzt; nicht bei jedem, sondern nur bei demjenigen, der ein besonderes Zutrauen des Publikums bedingt, weil dem Gewerbsmanne wichtige Güter, z. B. Gesundheit oder werthvolle Vermögensstücke, anvertraut werden müssen, hat der Staat aber gleich bei Ertheilung der Genehmigung so streng darauf zu halten. Wenn sonst schon die allgemeine Strafgesetzgebung genügt, so ist dies hier nicht der Fall, weil der Staat durch seine Approbation ein größeres Zutrauen erweckt, und mithin dafür eine gewisse Garantie übernommen werden muß. Der gewissenlose Wundarzt, der sich nur den Anschein giebt, zu heilen, um Geld zu verdienen, der gewissenlose Apotheker, den Gewinnsucht so weit verführt daß er die vorgeschriebenen Arzeneien aus wohlfeileren Substanzen zusammensetzt, und der betrügerische Bauunternehmer, der aus schlechten Materialien baut, kann jeden Betheiligten in die größte Gefahr stürzen; je höher er aber in seinem Fache steht, je weiter seine Geschicklichkeit reicht, um so größer würde nur die Gefahr für das Publikum werden.

Gleichwohl ist Jeder, der ihrer Dienstleistungen bedarf, gezwungen, sich an Die zu wenden, welche vom Staate zu dem bestimmten Zwecke approbirt sind, die Approbation erhöht dieses Zutrauen, und legt deshalb dem Staate auch die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß es so wenig als möglich getäuscht werde. Der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels ist bei allen diesen und manchen anderen Gewerbsleuten außer ihnen, z. B. bei Gold- und Silberprobirern, daher mindestens eben so nothwendig, als der Nachweis der Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit. Allerdings dürfte es in dieser Beziehung schwierig sein, in jedem einzelnen Falle einen bestimmten und sicheren Anhaltspunkt für die Behörde zu finden, und um auf der anderen Seite auch dem Gewerbsmanne nicht zu nahe zu treten, wird ihr Urtheil nur durch Thatsachen geleitet werden können; deren vollständige Erörterung muß also, wenn auch nur summarisch, jedenfalls veranlaßt werden. Da, wo einem Stadtbewohner das Bürgerrecht versagt oder genommen worden ist, oder wo der Antragsteller bereits eine criminelle Strafe wegen entehrender Verbrechen, insbesondere wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineides, zu verbüßen gehabt hat, wird die Zurückweisung seiner Anträge auf Gestattung des Gewerbsbetriebes aber unbedenklich sein. Neben allen diesen Gewerbetreibenden giebt es nun endlich auch noch solche, bei denen ihr Ruf und ihr zeitheriger Lebenswandel die Hauptfrage ist, auf welche es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit des Gewerbes ankommt, so wie andere, welche eine Autorisation der Staatsbehörden darum für sich haben müssen, und ohne eine solche das fragliche Gewerbe gar nicht betreiben dürfen, weil es zu denjenigen gehört, für welche die Gesetzgebung einen freien Gewerbsbetrieb überhaupt nicht gestatten kann, sondern sich vorbehalten muß, ihn nur Einzelnen, nach ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Bedürfnisse, so wie von der Fähigkeit und dem moralisch guten Rufe des in Rede stehenden Individuums nachzulassen. Bei diesen tritt also nicht minder eine Rücksicht auf das Bedürfniß ein, als bei den unter IV. zu er-

wähnenden Gewerben, wir werden aber dort noch ausführlicher zu berühren Gelegenheit finden, daß eigentlich nur hier diese Rücksicht auf das Bedürfniß in Frage kommen kann, und daß der Staat bei seinen besonderen Autorisationen, außer dem Nachweise sittlicher Unbescholtenheit, sich vorzugsweise nach dem Bedürfnisse des Ortes, des Kreises oder der Provinz zu richten befugt ist, soweit nämlich von solchem Gewerbsbetriebe die Rede ist, der überhaupt nicht als frei betrachtet werden kann, weil es mehr im öffentlichen Interesse liegt, einzelne bestimmte Gewerbe, durch deren Eröffnung der Gewerbtreibende in ein näheres Verhältniß zu der Staatsregierung tritt, auch noch von dem Umstande abhängig zu machen, ob sich ein Bedürfniß dazu hervorthut, als durch Eröffnung des Betriebes ein Bedürfniß herbeizuführen. Ist ein solches vorhanden, so stellt der Staat dem Gewerbtreibenden eine förmliche Autorisation zum Gewerbsbetriebe aus, nachdem er sich von seiner Qualification und von seiner Unbescholtenheit die nöthige Ueberzeugung verschafft hat, damit das Publikum nicht gefährdet werde, wenn es seiner Dienstleistungen bedarf. Dahin werden z. B. die Gewerbe der Auctions-Commissarien, Dispacheurs, Dolmetscher, Mäkler aller Gattungen, der Bracker und Stauer, Schaffner, Waagemeister, Commissionaire und Taxatoren gehören. Dagegen würden, ohne alle Rücksicht darauf, ob ein Bedürfniß obwaltet, und ohne daß die Gewerbetreibenden dadurch in die Kategorie Derjenigen gehören, für welche es einer besonderen Autorisation des Staates bedarf, weil der Staat das Gewerbe nur unter seiner besonderen Aufsicht betreiben lassen darf, den Nachweis moralischer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zu führen haben: Antiquare, Buch- und Kunsthändler, Inhaber von Leihbibliotheken, Lithographen, Droguisten und Kaufleute, welche mit gefährlichen Medicinalien oder Waaren handeln, Trödler, Pfandleiher, in deren Hände so leicht die ganze Existenz von Familien geräth, Unternehmer von Privat-Unterrichts-, Tanz-, Fecht- und selbst Krankenanstalten, so wie

Schauspielunternehmer, deren auf das öffentliche Vergnügen berechneter Gewerbsbetrieb sonst leicht zu einer Schule aller Laster werden könnte. Was das Gewerbe der Trödler betrifft, welches in dem Handel mit gebrauchten Sachen, als Kleidern, Wäsche, Geräthschaften und Mobilien, besteht, so ist es aus sehr verschiedenen Rücksichten nothwendig, die Ausübung desselben von der Sicherheit abhängig zu machen, welche der Gewerbtreibende durch seinen Ruf und die Unbescholtenheit den Ortsbehörden gewährt. Denn da in diesem Handel Gegenstände vorkommen, welche ansteckende Krankheiten, von denen die zeitherigen Besitzer befallen gewesen waren, zu verbreiten geeignet sind, und die überhaupt keinen Gegenstand des Verkehres mehr ausmachen dürfen, so hat die Polizeibehörde die Pflicht, sich eine genügende Garantie dafür zu verschaffen, daß der Trödler sein Gewerbe nicht aus Eigennutz mißbrauche und dadurch dem Publikum gefährlich werde. Ganz dasselbe ist bei den Apothekern und Droguisten, in Beziehung auf den Verkauf giftiger Officinalien, und bei Kaufleuten, die mit Schießpulver und anderen gefahrbringenden Gegenständen handeln, der Fall. Ueberhaupt wird es für den Betrieb aller solcher Gewerbe noch besonderer Vorschriften, nach denen er einzurichten und fortzuführen ist, bedürfen, und die Abweichung davon muß durch Strafen geahndet werden. Die obenerwähnten Gold- und Silberprobirer, so wie die Gold- und Silberarbeiter überhaupt, und nicht minder die Juweliere, werden, außer dem Nachweise vollkommener Rechtlichkeit, den sie zu führen haben, gleichfalls noch einer fortwährenden Beaufsichtigung durch die Behörden zu unterstellen sein. Das Publikum, bei welchem im Allgemeinen keine nähere Kenntniß von der Aechtheit und dem Werthe der Juwelen, so wie von dem Feingehalte der edlen Metalle vorausgesetzt werden kann, hat hier keine andere Gewähr, als den Ruf von Unbescholtenheit und Rechtlichkeit, in welchem der Gewerbetreibende steht, und kann daher auf keine Weise der Willkühr desselben überlassen werden. Von Staatswegen muß deshalb dieser Ruf auch näher geprüft werden, und selbst wenn er sich als be-

gründet erweis't, so sind doch außerdem noch Anordnungen erforderlich, um den Verkehr in Gold und Silber in Beziehung auf den Feingehalt, und in Edelsteinen in Beziehung auf die Aechtheit derselben, zu beaufsichtigen, damit bedeutende Vermögensverluste möglichst verhütet werden. Sie sind noch aus dem besonderen Grunde um so nothwendiger, als für bloße Privatpersonen die Entdeckung einer Uebervortheilung oder eines Betruges hier im höchsten Grade schwierig ist.

Durch diese Beschränkungen der Gewerbefreiheit, wie sie von uns unter **I.** bis **III.** aufgestellt worden, und von denen die letzte Classe, wie wir gesehen haben, wieder in zwei verschiedene Gattungen zerfällt, dürfte nun eigentlich dem öffentlichen Interesse vollständig Genüge geschehen, und im Uebrigen müßte der Gewerbsbetrieb, so weit nicht die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten noch etwas Anderes nothwendig machen, völlig unbeschränkt sein. Indessen können nicht alle Verhältnisse, die zeither bestanden haben, plötzlich umgeändert werden; es muß der Uebergang in mancher Beziehung erst allmählig gemacht werden, und daher dürfte es sich rechtfertigen, wenn einzelne Beschränkungen, die nur die historische Begründung und die Gewohnheit für sich haben, noch eine Zeitlang beibehalten werden, weil die Gewerbe auf Verhältnissen beruhen, deren plötzliche Auflösung manche gewaltsame und in hohem Grade schädliche Vermögenserschütterung zur Folge haben würde. Es ist dies die Rücksicht

IV. auf das Bedürfniß nach der Zahl der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Anstalten bei gewissen Gewerben zum Vortheil Derjenigen, welche diese Gewerbe treiben, und auch mittelbar zum Vortheil für das Allgemeine, wie Manche behaupten wollen; ein Vortheil, der aber nicht zu erweisen ist, und der nur mit der Abwendung augenblicklicher Verluste E i n z e l n e r, die eine plötzliche Abänderung der Gewerbsverfassung in dieser Beziehung mit sich führen würde, verwechselt wird. Bei einigen Gewerben soll nämlich selbst dann, wenn keine ausschließlichen Berechtigungen

dritter Personen entgegenstehen, — die, wie oben gedacht, mit einer ihrem Zwecke entsprechenden Gewerbeverfassung überhaupt nicht verträglich sind, — wenn auch die Betriebsstätte, ihrer Localität und ihren Eigenschaften nach, für vorzüglich geeignet zum Gewerbsbetriebe gelten muß, wenn die größtmöglichste Geschicklichkeit und moralische Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit im höchsten Grade vorhanden ist, der Betrieb dennoch nicht für frei gelten, sondern nur nach dem Ermessen der Ortsbehörden über das Bedürfniß einer oder mehrerer gewerblicher Unternehmungen dieser Art gestattet oder verweigert werden können. Dahin gehören: Schankstätten, Mehlmühlen, Brauereien und Brennereien, Apotheken, Schornsteinfegergewerbe und Abdeckereien. Wie schon erwähnt, dürfte die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit dieser Beschränkungen schwer zu erweisen sein, weil sie sich zunächst auf das Interesse der Einzelnen beziehen, und daher, ihrem Wesen nach, mit den Exclusiv- und Zwangsrechten, die weder dem Gewerbsbetriebe im Allgemeinen, in Beziehung auf seine Vollkommenheit und Ausdehnung, noch dem öffentlichen Interesse förderlich sind, zusammenfallen, von denen sie daher auch in ihren Wirkungen nicht wesentlich abweichen. Im Preußischen ist der Gewerbsbetrieb bei diesen Gewerben größtentheils durch besondere Gesetze regulirt, und wenn wir hier näher untersuchen, wie sich dieselben in ihren Wirkungen bewährt haben, so wird sich daraus ein Schluß auf die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des Princips machen lassen. Beispielsweise mag hier das Apothekergewerbe hervorgehoben werden. In Folge des Gesetzes vom 24sten October 1811 hat das Apothekerrecht in den bedeutenderen Städten der Monarchie einen Werth von 20- bis 30000 Thalern erhalten, durch den dieses an sich persönliche Recht zum Gewerbsbetriebe gleichsam in die Kategorie der Immobilien getreten ist. Jeder, der ein Gewerbe als Apotheker eröffnen will, muß sich also die Erlaubniß von einem Privatmanne für 20- bis 30000 Thaler erkaufen, und die Zinsen dieses Capitals nothwendig auf die Waaren schlagen. Giebt es nun drei bis vier oder noch

mehr Apotheken in einer Stadt, so macht dies ein Capital von wenigstens 100,000 Thalern aus, und daraus folgt von selbst, daß das Publikum in der Stadt seinen jährlichen Bedarf an Arzeneien um 4- bis 5000 Thaler billiger kaufen würde, wenn Jeder, der Kenntniß und Geschicklichkeit und ein sonst zum Etablissement ausreichendes Capital nachweisen könnte, eine Apotheke begründen dürfte. Im öffentlichen Interesse kann hier also die Beschränkung nicht liegen, es scheint nur nicht rathsam und zugleich schwer ausführbar zu sein, nachdem so bedeutende künstliche Capitalien einmal geschaffen worden, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, und hier, bis auf den Nachweis der Geschicklichkeit und Unbescholtenheit, die natürliche Freiheit walten zu lassen. Darum wird von Landespolizei wegen die Concurrenz bei diesen Gewerben nach dem Bedürfnisse beschränkt, und hierdurch entsteht bei ihnen die Eigenthümlichkeit, daß sie als reale Berechtigungen angesehen werden; eine Ansicht, die aber, wie schon oben erinnert worden ist, durchaus bekämpft werden muß, weil sie mit dem wahren Begriffe und Wesen eines Gewerbes schlechterdings unverträglich ist, so wie es sich auch nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht rechtfertigen läßt, die Existenz solcher künstlich geschaffenen Capitalien zu verewigen.

Die Schankwirthschaft und der Verkauf von Getränken ist wohl nur in sehr wenigen deutschen Ländern als freies Gewerbe Jedem gestattet, der die Erlaubniß dazu verlangt und seine persönliche Qualification sowie die Brauchbarkeit seines Locales dazu nachweiset. In der Regel ruht die Befugniß dazu auf Immobilien, oder ist mit einem anderen Rechte verbunden, wie im Herzogthum Sachsen z. B. nur diejenigen Bürger in den Städten den Bier- und Branntweinschank treiben dürfen, welche Häuser besitzen, auf denen Brau- und Brenngerechtigkeiten ruhen. Auch diese haben dadurch einen gewissen Capitalswerth erlangt, der bei einer völligen Befreiung des Gewerbes verloren gehen würde. Zum Uebergange auf eine solche völlige Befreiung könnte es aber führen, wenn gerade die auf Mißbrauch gegründete

Realität, als dem Rechtsbegriffe widersprechend, nicht ferner anerkannt, und, wie es im Preußischen durch das Gesetz vom 7ten Februar 1835 geschehen ist, der Betrieb noch von besonderen Eigenschaften des Gewerbtreibenden und seiner Betriebsstätte abhängig gemacht wird. Dem Erwerber des Betriebslocales wird daher die Fortsetzung des Gewerbes, nicht weil es damit von selbst verbunden ist, zu gestatten sein, sondern nur soweit er gleiche Qualification nachweis't, und keine besonderen Gründe eingetreten sind, aus welchen das Betriebslocal im öffentlichen Interesse zum Gewerbsbetriebe nicht mehr für geeignet gelten kann. In solchem Falle dürfte zwar eine Entschädigung des zeitherigen Inhabers nothwendig werden; es würde dann aber die Gelegenheit vorhanden sein, die Schranken, welche zeither das Bedürfniß an dem bestimmten Orte gezogen hat, hinwegfallen zu lassen, und nur die durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen beizubehalten.

Das Apothekergewerbe stützt sich ebenfalls fast in allen Ländern auf ein sogenanntes Real-Privilegium, oder mindestens auf eine besondere Concession der Staatsbehörden, bei deren Ertheilung nicht bloß auf die persönliche Qualification, sondern insbesondere auch auf das Bedürfniß des Ortes oder der Gegend, nach der Zahl der bereits vorhandenen Apotheken, der Einwohner und ihrer Wohlhabenheit Rücksicht genommen wird. Die Beschränkung des Gewerbsbetriebs bezweckt hier also theilweise den Nutzen des einzelnen Gewerbtreibenden, und verstößt schon in sofern gegen das Princip, von welchem die Gewerbegesetzgebung hinsichtlich der Beschränkungen der Gewerbefreiheit ausgehen muß; sie scheint dasselbe aber noch mehr zu verletzen, indem sie nicht das absolute Bedürfniß im Auge hat, sondern eine Verminderung des Erwerbes bei den vorhandenen Apotheken vermeiden will, und das Bedürfniß einer neuen Apothekenanlage also nur dann anerkennt, wenn, ohne Verminderung des Erwerbes bei den schon bestehenden, auch noch die Subsistenz dieser neuen Apotheke, etwa durch bedeutende Vermehrung der Einwohnerzahl, oder sonst als gesichert erscheint.

So weit zu gehen, ist aber gar kein Grund vorhanden, sondern es dürfte daraus, wie bereits oben erwähnt, dem öffentlichen Interesse sogar erheblicher Nachtheil erwachsen, und jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen sein, die künstlich geschaffenen Capitalien nicht auf ewige Zeiten zu erhalten, sondern lieber allmählig hinwegzuschaffen, was nicht geschehen kann, so lange die Möglichkeit der Subsistenz, ohne Verminderung des zeitherigen Gewerbsbetriebs, zur Bedingung jeder neuen Anlage gemacht wird. Außerdem wird dadurch aber auch den Apotheken eine Berücksichtigung zu Theil, deren sich sonst kein Gewerbtreibender zu erfreuen hat, und die Höhe, auf welche der Werth ihrer Concessionen in neuerer Zeit gestiegen ist, beweis't hinreichend, daß sich die Verhältnisse für sie fortwährend günstiger gestaltet haben. Denn die Erweiterung ihres Gewerbsbetriebes, sowie die Steigerung ihrer Einnahmen, und daher auch ihres Werthes im Ganzen an jedem einzelnen Orte, im Vergleiche gegen das Verhältniß, welches bei Begründung der einzelnen Apotheken bestand, würde fast vollkommen hinreichen, die Bedingungen zur Subsistenz einer neuen Apotheke, außer den von Alters her bestehenden, nachzuweisen. Es kommt daher hier ebenfalls darauf an, einen Uebergang zu denjenigen Principien, welche die Gewerbsgesetzgebung sonst als die allein wahren und leitenden anerkennt, und dieser würde wohl nur darin gefunden werden können, daß die Vergrößerung des Erwerbs bei den vorhandenen Apotheken, die Erhöhung ihres Werthes in den letzten Jahrzehnten und daneben das absolute Bedürfniß des Ortes und der Gegend berücksichtigt und nach diesem letzteren jederzeit die Anlage einer neuen Apotheke gestattet wird, weil es dann auch als unzweifelhaft angenommen werden kann, daß die vorhandenen Apotheken den Umfang ihres Gewerbsbetriebs auf Kosten des Publikums, das noch einer neuen Apotheken-Anlage bedarf, erweitert haben; dennoch ist auf der anderen Seite gewiß, daß das Apothekergewerbe, seiner Eigenthümlichkeit wegen, und weil bei jeder, auch neu zu errichtenden gewerblichen Anlage dieser Art ein nicht unbe-

unbedeutendes Capital erforderlich ist, einige Berücksichtigung verdient, und daß eine ausdrückliche Aufhebung der Beschränkungen, welche aus dem Bedürfnisse hervorgehen, vielfache Vermögenszerrüttungen bei Einzelnen herbeiführen würde.

Die Mühlenanlagen sind in Deutschland schon seit geraumer Zeit nach sehr verschiedenen Rechtsgrundsätzen beurtheilt worden. Die Befugniß, eine Mühle anzulegen, sie sei Wasser- oder Windmühle, wär in frühester Zeit unstreitig ein Ausfluß des alten, echten Grundeigenthumes. Wie so viele in demselben gegründeten Rechte, hatte sie aber, in Folge der Begriffsverwechselung zwischen den Wirkungen der Landeshoheit und dem Eigenthume, das Schicksal, einer allgemeinen Regalität unterworfen zu werden. Nicht überall wurde die Regalität der Mühlengerechtigkeit indessen ganz allgemein und ihrem ganzen Umfange nach durchgeführt; hin und wieder hatten sich vielmehr einzelne Rechte des alten Grundeigenthums erhalten, an denen die Versuche, die auf dem Privateigenthum belegenen Mühlen der Regalität gleichfalls zu unterwerfen, scheiterten. Daher ist in Sachsen den Gutsbesitzern, als Gerichtsobrigkeiten, das Recht verblieben, Mühlen anzulegen, und Dritten die Erlaubniß dazu auf ihrem Grunde und Boden zu ertheilen, und für sie selbst bedarf es überhaupt nur dann einer Genehmigung von Seiten des Staates, wenn die Anlage an schiff- oder floßbaren Strömen oder Canälen erfolgen soll. In der Mark Brandenburg wird die Mühlengerechtigkeit dagegen schon früh als reines Regal gefunden. Die Einwendungen, welche Dritte gegen neue Mühlenanlagen zu machen haben, können daher, wo das Sächsische Recht gilt, nur privatrechtlicher Natur sein, und, sofern sie von Gewerbsgenossen vorgeschützt werden, in einer behaupteten Entziehung des Wassers oder Windes ihren Grund haben. Im Preußischen gilt für die Provinzen, welche im Jahre 1810 Theile der Monarchie ausmachten, neuerlich das Gesetz vom 28sten October dieses Jahres, in den vormals Französischen Provinzen findet aber ebenfalls nur aus den angeführten privatrechtlichen Gründen eine Beschränkung in der Befugniß, Mühlen

anzulegen, statt, im Herzogthume Sachsen gelten noch ganz die Grundsätze des Sächsischen Rechts, und die Rücksicht auf das Bedürfniß, nebst der Beschränkung der Mühlenanlagen nach demselben, kann gleichfalls nur für den Uebergang zu einer neuen Gewerbeverfassung als zulässig anerkannt werden. Denn warum sollte es mehr im öffentlichen Interesse liegen, jedem Müller einen bestimmten Erwerb zu sichern, als irgend einem anderen Gewerbsmanne? Dabei ist überdies das Bedürfniß nur sehr schwer festzustellen, einem fortwährenden Wechsel unterworfen, und die Maßregel selbst doch bei weitem ungenügender, als der Mühlenzwang, der gleichwohl, als völlig unverträglich mit einer guten Gewerbeverfassung, gleich allen übrigen Zwangsrechten abgeschafft werden muß. Wenn man überdies bei dem Müllergewerbe noch darauf sehen und möglichst dafür zu wirken suchen will, daß die Gewerbserzeugnisse, wie es überhaupt in Beziehung auf alle Gewerbe, soweit es dabei gedenkbar ist, geschehen sollte, möglichst in den Handel gebracht werden, wofür der günstige Erfolg bei dem Gewerbsbetriebe der großen, auf englische Art angelegten Mühlen so sehr spricht, so schließt sich jede Rücksicht auf das Bedürfniß des Ortes oder der Gegend von selbst aus. Jedenfalls wird es sich bei dem Gewerbsbetriebe, der aus keinen dem Privatinteresse entnommenen Gründen beschränkt wird, von selbst am besten feststellen.

Die Brauereien und Brennereien gehörten früher vorzugsweise zu der bürgerlichen Nahrung in den Städten, und der Betrieb derselben, vornehmlich der ersteren, kam auf dem Lande nur selten vor; beide Gewerbe wurden hier auch als Nebengewerbe betrachtet und behandelt. Dies ist mit ihnen in neuerer Zeit aber in den Städten nicht minder der Fall gewesen, bis die Ueberzeugung, daß nur durch einen Betrieb von einem sehr bedeutenden Umfange ein wirklicher Vortheil bei diesen Gewerben zu erzielen ist, zu der man durch die neue Besteuerung, welche in Folge der veränderten Steuergesetzgebung eintrat, gelangte, eine wesentliche Veränderung herbeiführte. Leider gestatteten die noch immer bestehenden Zwangs- und Exclusivrechte der Städte

hier zeither nur noch ausnahmsweise solche Anlagen von größerem Umfange, und dies hat die Folge gehabt, daß das platte Land, oder vielmehr die Gutsherrschaften, in Beziehung auf die Resultate dieses Gewerbsbetriebes, die Städte überflügelt haben. Gleichwohl scheint dies aus staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht eben als erfreulich betrachtet werden zu können, weil Brauerei und Brennerei gerade auf dem Lande und in Verbindung mit der Landwirthschaft jederzeit nur als Nebengewerbe sich betreiben lassen, wenn es nicht dahin kommen soll, daß die Landwirthschaft an dem bestimmten Orte als Nebengewerbe von jenem erscheinen muß, was noch größerem Bedenken unterworfen sein möchte. Die Beschränkungen, die man für diese Gewerbe einführen will, sollen dazu dienen, die bedeutenden Betriebscapitalien, welche einmal darin angelegt sind, zu sichern, und die brau- und brennberechtigten Grundbesitzer, welche ihre Gewerbsanlagen als Realrechte zu betrachten gewohnt sind, zu erhalten. Man will sie theils auf das Bedürfniß gründen, theils einen bestimmten Werth der Anlage und des Landgutes voraussetzen.

Im Preußischen ist nach dem Edicte vom 7ten September **1811** die Anlage von Brauereien und Brennereien in den Städten Jedem, der das Unternehmen auszuführen vermag, erlaubt; auf dem Lande aber wird dazu eine Realberechtigung und bei dem Gute ein Werth von wenigstens **15000** Thalern erfordert. Dagegen gestatten im ganzen Herzogthume Sachsen die den Städten verliehenen oder von ihnen hergebrachten Braurechte eine solche allgemeine Erlaubniß natürlich noch nicht; es darf hier vielmehr nur Derjenige brauen und brennen, der ein brau- und brennberechtigtes Bürgerhaus besitzt, und die Freigebung der Gewerbe des Brauens und Brennens ist in dieser Provinz also zunächst erst von der Aufhebung der entgegenstehenden Zwangsrechte abhängig. Soll bei einer solchen allgemeinen Befreiung auch die Gleichstellung des platten Landes mit den Städten rücksichtlich der Befugniß zum Gewerbsbetriebe erreicht werden, was uns, bis auf wenige Ausnahmen, un-

umgänglich nothwendig zu sein scheint, so dürfte eine von dem Gutswerthe herzunehmende neue Beschränkung dem Zwecke um so weniger entsprechen, als es wohl vorzüglich darauf ankommt, die Landwirthschaft zu schonen, und nicht neben diesem Gewerbe zurückzusetzen, oder diese selbst nur als ein Nebengewerbe neben jenem erscheinen zu lassen. Gerade dies wird aber vermieden, wenn ihr Betrieb auf ganz kleinen ländlichen Besitzungen, die nur eben die gewerbliche Anlage selbst fassen können, gestattet wird. Ueberhaupt scheint es nothwendig, dem Gewerbsbetriebe der Brauereien sowohl im Allgemeinen, als insbesondere auch im Verhältnisse zu den Brennereien, jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen, und die Bedingungen, von denen die Erlaubniß dazu abhängig gemacht wird, so sehr als möglich zu vereinfachen. Ein höherer Gesichtspunkt, nämlich der der Moralität, gebietet es, Alles anzuwenden, den Betrieb der Brauereien und den Bierverkehr zu heben, um dadurch dem unglücklichen, immer mehr überhand nehmenden, übermäßigen Genusse des Branntweins entgegen zu arbeiten. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Provinzen, wo die Brauereien blühen, und allgemein ein gutes Bier gefunden wird, das Branntweintrinken sich bei weitem nicht so verbreiten kann, als es da der Fall ist, wo die Beschaffenheit des Bieres zuweilen selbst einladen möchte, mit dem Genusse des Bieres zugleich den des Branntweins zu verbinden, der Absatz bei den Zwangsrechten dennoch aber nicht ausbleiben kann. Außer der Aufhebung dieser aus dem Privatinteresse hervorgegangenen Beschränkungen, bedarf es daher noch der möglichsten Schonung der Gewerbetreibenden in Beziehung auf die Form der Erhebung der Gewerbesteuern, in welcher Beziehung die Bierfabrication mit dem Branntweinbrennen leider ganz gleichgestellt ist.

Den Schornsteinfegern legt die Ausübung ihres Gewerbes eine gewisse Art von Verantwortlichkeit auf, die der, welche bei den Beamten in Beziehung auf ihre Amtsführung vorkommt, einigermaßen entspricht, und sie scheinen, dieser ihrer eigenthümlichen Stellung wegen, am ersten eini-

gen Anspruch auf Sicherstellung ihres Erwerbes zu haben. Die Anweisung bestimmter Kehrbezirke für jeden wird indessen nur soweit gerechtfertigt werden können, als sie nicht zu sehr die Natur von Exclusivberechtigungen annimmt, und auch die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Schornsteine sich wegen ihrer Einfachheit und Sicherheit dazu eignen, hindern würde, die Reinigung selbst vorzunehmen. Auch hier würden wahre Exclusivrechte nicht wohlthätig wirken, und es müßte also mindestens eine Wahl unter mehreren Schornsteinfegern bleiben, von der aber die Behörde Kenntniß zu nehmen hat. Ueberhaupt kommt sehr viel auf die Localverhältnisse an, und wie die Polizei ihr Augenmerk darauf zu richten hat, daß aller Feuersgefahr möglichst vorgebeugt werde, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit eine ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine erfolge, so wird dabei doch jedenfalls der Weg einzuschlagen sein, der den Hausbesitzern die Beobachtung dieser feuerpolizeilichen Vorschriften so wenig als möglich drückend macht. Es dürfte sonach genügen, bei dem Gewerbsbetriebe der Schornsteinfeger die Erlaubniß ebenfalls von dem Bedürfnisse abhängig zu machen, dabei aber vorzugsweise die Localverhältnisse zu berücksichtigen, und deren nähere Prüfung der Ortsbehörde zu überlassen. Da, wo den Eigenthümern der Häuser, oder Einzelnen unter ihnen, nicht gestattet werden kann, das Reinigen ihrer Schornsteine selbst vorzunehmen und das Bedürfniß nur einen Schornsteinfeger erfordert, wird freilich ein den früheren Exclusivberechtigungen ähnliches Verhältniß entstehen; wegen der Verantwortlichkeit, die dem Schornsteinfeger auf der anderen Seite obliegt, sind indessen die sonst mit Exclusivrechten verbundenen Nachtheile vielleicht hier nicht so zu fürchten, weil selbst da, wo dem Hauseigenthümer eine Wahl bleibt, dieser, wie bereits erwähnt, wenn dieselbe getroffen ist, den erwählten der Polizeibehörde anzeigen muß, da es für diese unumgänglich nothwendig ist, zu wissen, an welchen Schornsteinfeger sie sich in Beziehung auf die einzelnen Gebäude zu halten habe. In Preußen hob das Gesetz vom 2ten November 1810 alle Exclusiv=

berechtigungen auf, und da in demselben hinsichtlich der Schornsteinfeger keine besondere Ausnahme gemacht wurde, so schien auf diese Weise auch die Aufhebung der Kehrbezirke derselben mit ausgesprochen zu sein. Das spätere Edict vom 7ten September **1811** erklärte sich aber ausdrücklich dahin, daß die Kehrbezirke der Schornsteinfeger, wegen der Verantwortlichkeit, die diesen in Beziehung auf die ordnungsmäßige Ausübung ihres Amtes obliegt, beibehalten werden sollten, und in den neuen Provinzen der Monarchie, wo das Gesetz von **1810** keine Gültigkeit hat, bestehen sogar großentheils noch die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger.

Das Abdeckereigewerbe scheint seiner Natur nach einen Zwang zu bedingen, vorzüglich in sofern es den Abdeckern gewisse Verbindlichkeiten gegen das Publikum auflegt, zu deren Leistung auf der einen Seite eben so schwer Stellvertreter zu finden sein dürften, als auf der anderen Seite, wie wir bereits oben erwähnt haben, bei dem Gewerbtreibenden besondere Voraussetzungen, von denen der Gewerbsbetrieb abhängig gemacht werden muß, nämlich in Beziehung auf eine passende Betriebsstätte und gehörige Qualification des betheiligten Individuums, nothwendig werden. Selbst da, wo die früher bestandenen Zwangsrechte der Abdecker aufgehoben worden sind, wie in denjenigen Provinzen des Preußischen Staates, welche vormals zu Frankreich, zum Königreiche Westphalen und zum Großherzogthume Berg gehört haben, und wo mithin jeder Viehbesitzer das Recht hat, sein gefallenes Vieh selbst abzuhäuten, macht nur ein kleiner Theil der Bewohner von dieser Befugniß Gebrauch, und die Abdeckereien haben sich, auch ohne Zwangsrechte, einen gewissen Werth erhalten. Daraus dürfte folgen, daß es zur Erhaltung dieses eigenthümlichen Verhältnisses der Abdeckerei überhaupt keines Zwanges bedarf, und daß es am zweckmäßigsten ist, die Abdeckereien, so wie sie gerade bestehen, zu erhalten; in Beziehung auf die Begründung neuer aber das Bedürfniß der Gegend als Maßstab anzuerkennen. Am wenigsten möchte es dem öffentlichen Interesse entsprechen, wenn man die Verrichtungen

der Abdecker allgemein von den Viehbesitzern selbst vorgenommen sehen wollte, da nicht umsonst bei den Abdeckern, wie wir oben erwähnt haben, eine gewisse Kenntniß und Geschicklichkeit vorausgesetzt werden muß. Der Besitzer des gefallenen Viehes ist in der Regel außer Stande, die Krankheit desselben zu beurtheilen; seine Beschäftigung damit würde also nur zu häufig die Verbreitung von Viehseuchen befördern, ja selbst die gefährlichsten Krankheiten für Menschen herbeiführen, wie dies z. B. so leicht durch den Milzbrand geschehen kann. Selbst an den Mitteln zur Fortschaffung und Vergrabung möchte es den Eigenthümern häufig fehlen, und wie soll er sich diese, bei dem allgemeinen Abscheu, den die Beschäftigung einem Jeden einflößt, verschaffen, wenn keine Abdecker vorhanden sind, denen bei ihrem Gewerbsbetriebe zugleich die Verpflichtung dazu, sowie zu anderen dahin gehörigen Leistungen, für welche sich nur schwer ein Stellvertreter finden würde, obliegt?

So dürften nun im Allgemeinen die Gesichtspunkte angedeutet sein, von welchen man bei Feststellung der Gränzen, die das öffentliche Interesse für den Gewerbsbetrieb im Staate nothwendig oder rathsam macht, ausgehen kann. Neben denselben wird es noch in jedem concreten Staate, nach den eigenthümlichen Verhältnissen desselben, andere geben, die jenen gleichgestellt werden können. Zu allen Zeiten und überall muß aber der Hauptgesichtspunkt festgehalten und als das leitende Princip für die Gewerbegesetzgebung betrachtet werden: daß die Gewerbefreiheit nur so weit zu beschränken ist, als die Beschränkungen sich aus dem öffentlichen Interesse des Staates, und zwar nicht des Staates in seiner allgemeinen Bedeutung, sondern des concreten Staates, ergeben, daß alle im Privatinteresse Einzelner begründete Einschränkungen, diese Einzelnen mögen in der bürgerlichen Gesellschaft welche Stellung sie immer wollen, einnehmen, dagegen so viel als nur immer möglich entfernt werden müssen. Jene Beschränkungen werden eben so wohlthätig auf das Gewerbswesen selbst, als auf die Gesammtheit der Staatsbürger einwirken; diese hindern, wie wir

bereits weiter ausgeführt haben, jeden höheren Aufschwung des Gewerbsbetriebs, und fügen nicht minder der Gesammtheit höchst empfindliche Nachtheile zu, mit welchen die Vortheile der Einzelnen in keinem angemessenen Verhältnisse stehen.

Es wird daher hier nur noch weniger Worte über die Fortsetzung und das Aufhören des Gewerbsbetriebes, soweit dies nicht von dem freien Willen des Gewerbetreibenden ausgeht, bedürfen. Von dem freien Willen desselben würde das Einstellen des Gewerbsbetriebes zwar nicht abhängig sein, in sofern ihm die Mittel zur Fortsetzung fehlen; indessen liegt es, wenn gleich das Recht zur Ausübung an sich durch den bloßen Nichtgebrauch schwerlich erlöschen dürfte, doch auf der anderen Seite im Interesse der Staatsverwaltung, auch hier das Aufhören der Befugniß von selbst folgen zu lassen, sobald die Fortsetzung einen bestimmten Zeitraum hindurch gänzlich unterbleibt, damit die Stelle durch einen Anderen eingenommen werden könne. Dasselbe möchte der Fall sein, wenn der Gewerbsbetrieb mit der Anwesenheit am Orte so unzertrennlich verbunden ist, daß sie dabei vorausgesetzt werden muß, und der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz an diesem Orte aufgiebt, ohne einen Stellvertreter, durch den das Gewerbe in seinem Namen fortgesetzt wird, zurückzulassen. Wo die Zulässigkeit des Gewerbsbetriebes durch die bestimmte Beschaffenheit der gewerblichen Anlagen bedingt wird, oder wo bei der Erlaubniß, das Gewerbe zu eröffnen, auf das Bedürfniß Rücksicht genommen werden muß, da kann die Staatsverwaltung auch die bloße Nichtausübung keinesweges als gleichgültig betrachten, sondern muß die Fortsetzung oder die Aufgebung des Rechts verlangen, damit dem öffentlichen Interesse in jeder Beziehung durch den gegenwärtigen Gewerbtreibenden oder einen an seine Stelle tretenden Dritten genügt werde, und wenn also binnen einer zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung nicht zu gelangen ist, muß der Gewerbsbetrieb als erloschen betrachtet werden.

Der Verlust der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe wird hiernächst als Strafe für bestimmte Vergehen, vornehmlich

solche,

solche, welche sich auf das Publikum, das in Folge des Gewerbes mit dem Gewerbsmanne in Verkehr treten muß, beziehen, auszusprechen sein. Wo also, nach der früheren Gewerbsverfassung, die Ausschließung von der Theilnahme an Innungen und Zünften gegen die Mitglieder derselben eintrat, da wird auch noch gegenwärtig die Zurücknahme der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe als gerechtfertiget erscheinen, und gleichergestalt auch da, wo der Gewerbsmann Gegenstände, die ihm in Beziehung auf sein Gewerbe und dessen Leistungen anvertraut werden, unterschlägt oder entwendet, oder betrüglicherweise mit andern vertauscht, und überhaupt auch in allen Fällen, in denen die Gesetze den Verlust des Bürgerrechts als Strafe eintreten lassen. Nach der Erheblichkeit des Verlustes und der Zahl der gegen den Gewerbsmann sprechenden Vorgänge gleicher Art dürfte ihm auch dann die Befugniß zum Gewerbsbetriebe überhaupt und an jedem Orte abzusprechen sein. Indessen ist es eine andere Frage, ob Strafbestimmungen in solcher Ausdehnung, durch welche die gänzliche Unfähigkeit des Gewerbtreibenden zu jedem Gewerbe ausgesprochen werden soll, in das Gewerbegesetz aufzunehmen sein möchten, und nicht vielmehr in das allgemeine Strafrecht gehören, weil mit einer solchen unbedingten und allgemeinen Unfähigkeit zum größten Theile die Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Gewerbsmannes verbunden und die natürliche Folge derselben sein würde. Für ein Gewerbepolizeigesetz dürfte es genügen, nur über den Verlust des bestimmten Gewerbes, um welches es sich gerade handelt, Verfügungen zu treffen, und das Uebrige der allgemeinen Strafgesetzgebung anheim zu geben, welche dabei von einem höheren Principe in Beziehung auf die Strafbestimmungen auszugehen haben wird, weil sonst nothwendig die größte Ungleichheit in der Bestrafung eintreten würde. Denn ein großer Theil der Gewerbsleute kommt, vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Gewerbe, gar nicht in die Lage, solche Verbrechen begehen zu können, vielmehr würden sie bei diesen nur zu gemeinen Verbrechen werden, wie sie jeder Dritte, ohne Rücksicht auf sein Ge-

werbe, verübt, und es läge sonach in einer allgemeinen Unfähigkeitserklärung eine unverhältnißmäßige Härte gegen Diejenigen, welche theils besonderen Versuchungen ausgesetzt sind, deren Vergehen theils aber auch den gemeinen Verbrechen nicht ganz gleichgestellt werden können, weil in sehr vielen Fällen keine eigentlich verbrecherische Absicht vorhanden ist, sondern der Schade durch Vernachlässigung, Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit und durch Mißbräuche verschiedener Art auch nur bei den betreffenden Gewerben und vermöge des eigenthümlichen Verhältnisses des Gewerbtreibenden zu dem Publikum so bedeutend werden kann. Für die Gewerbegesetzgebung wird mithin genügen, die Unfähigkeit, das bestimmte Gewerbe ferner zu betreiben, als Strafe für pflichtwidrige, dem Publikum zum Schaden gereichende und mehrmals wiederholte Handlungen auszusprechen, und in jedem concreten Falle muß die Strafe von dem competenten Gerichtshofe erkannt werden, auch dagegen noch eine weitere Berufung zulässig sein. Der Antrag auf Unfähigkeitserklärung wird jedenfalls durch den öffentlichen Anwalt, dessen Amt im Staate als unentbehrlich erscheint, geschehen müssen.

Sollte dem Gewerbtreibenden, der zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes für unfähig erklärt worden ist, nun aber sofort gestattet sein, sich einem neuen Gewerbsbetriebe, den er seinen Verhältnissen angemessen findet, hinzugeben, so würde in vielen Fällen wiederum der Zweck jener Unfähigkeitserklärung gänzlich verfehlt werden, und überhaupt eine wirkliche Strafe nicht vorhanden sein. Denn die Strafe der Entziehung der Gewerbs-Concession zielt nicht allein darauf ab, wirklich Unfähige von dem Gewerbsbetriebe zu entfernen, sondern auch die Gesammtheit gegen die Neigung gewissenloser Gewerbsleute, durch Bevortheilung des Publikums oder Veruntreuung der ihnen anvertrauten Gegenstände ihren Nutzen zu befördern, so viel als möglich sicher zu stellen. Der betrügerische Bäcker oder Kaufmann, der durch schlechte Waaren oder durch falsches Gewicht das Publikum hintergeht, muß deshalb von diesem Gewerbe entfernt werden, um ihm die Gelegenheit zu fernerer Bevortheilung abzuschneiden; dies macht die vom Staate zu führende polizeiliche Oberaufsicht, welche die Interessen der Staatsbürger gegen alle Gefährde sichern soll, unumgänglich nothwendig. Sollte nun dem für unfähig erklärten Kaufmanne gestattet sein, sofort ein neues Gewerbe als Mäkler oder Commissionair, oder dem Bäcker als Müller zu eröffnen, so wäre das

Publikum darum nicht minder in Gefahr, und hieraus folgt nun wohl von selbst, daß mit dem Verluste bestimmter Gewerbe zur Strafe und der Unfähigkeit zur Fortsetzung derselben doch jedenfalls auch die Unfähigkeit zum Betriebe gleichartiger oder ähnlicher verbunden, und den Staatsbehörden das Recht zugestanden werden muß, dem Gewerbtreibenden die Erlaubniß zu dem neuen, ähnlichen Gewerbe zu verweigern. Denn, vermöge der schon von ihm an den Tag gelegten Neigung, den Gesetzen entgegen zu handeln, würde das Publikum sonst immer einer gleichen Gefahr ausgesetzt bleiben, weil das neue Gewerbe für die unerlaubte Neigung auch gleiche Gelegenheit darbietet. Ueberhaupt ließe es sich wohl rechtfertigen, daß jeder Gewerbsmann, der die Befugniß, sein Gewerbe fortzusetzen, zur Strafe verliert, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, welches er wieder erwählt, und die sonstigen Bedingungen, von denen die Eröffnung desselben abhängt, in die Kategorie Derjenigen tritt, die ihre besondere Qualification dazu nachweisen müssen, und bei vorgekommenen Vergehungen der Gewerbsleute, die gegen das Eigenthum Dritter, welches ihnen anvertraut wird, gerichtet gewesen sind, könnte natürlich von einer Befähigung zu solchen Gewerben, die den Gewerbtreibenden von neuem mit fremdem Eigenthume in eine fortwährende Berührung bringen, nicht weiter die Rede sein. Es würde also noch eine neue Classe der Beschränkungen des Gewerbsbetriebes in Beziehung auf Diejenigen entstehen, welche bereits zur Strafe mit dem Verluste des zeitherigen Gewerbsbetriebes belegt worden sind, und denen unbedenklich Diejenigen gleichzustellen sein dürften, die überhaupt schon einer criminellen Strafe anheim gefallen waren. Hier würde nun die Erlaubniß zur Eröffnung eines neuen Gewerbes jederzeit zu versagen sein, wenn, mit Rücksicht auf die Natur der früheren Vergehen, gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dasselbe der Gesammtheit zum Nachtheile gereichen werde. Es liegt in der Natur der Sache, daß darüber keine speciellen Vorschriften ertheilt werden können, vielmehr wird hier fast Alles von dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden abhängig bleiben, und dagegen dürfte sich um so weniger etwas erinnern lassen, als es sich nur darum handelt, die Gesammtheit gegen Verbrechen zu sichern. Dazu sind die Aufsichtsbehörden im Staate an sich verpflichtet, und es werden ihnen also auch die jener Verpflichtung entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden müssen, deren Umfang sich durch den Grundsatz, daß kein Verbrecher weiter ab-

gehalten werden soll, sich seine Subsistenz durch den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes zu verschaffen, als soweit das Beaufsichtigungsrecht des Staates es verhindern muß, daß durch ihn nicht ein Gewerbe erwählt wird, das, nach Maßgabe der von ihm bereits an den Tag gelegten verbrecherischen Neigung, eine Gefahr für das Publikum mit sich bringt.

Endlich wird aber auch die Nothwendigkeit einer Wiederentziehung der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe in denjenigen Fällen zugestanden werden müssen, wo diese Erlaubniß lediglich von dem Nachweise der persönlichen Qualification abhängt, und diese entweder betrüglicher Weise blos vorgespiegelt, oder, wenn sie früher wirklich vorhanden war, wieder verloren gegangen ist. Der Wundarzt, der früher als höchst brauchbar anerkannt worden ist, darf sein Gewerbe nicht mehr betreiben, wenn er sich dem Trunke ergeben hat, und zu Zeiten seiner geistigen Kräfte nicht mächtig ist. Es ist hier nicht minder das öffentliche Interesse der Gesichtspunkt, aus welchem dieser Gegenstand beurtheilt werden muß, weil es sich ebenfalls nur darum handelt, Benachtheiligungen des Publikums abzuwenden und Gefahren zu verhüten. Der Gewerbsbetrieb muß, so frei von Beschränkungen er immer sein kann, doch fortwährend unter Aufsicht des Staates stehen, die Staatsbehörden müssen mit den Mitteln und Befugnissen versehen sein, um in Beziehung auf denselben, alle aus dem öffentlichen Interesse hervorgehenden oder durch dasselbe gebotenen Modificationen zu treffen, und es ist schon mehrmals erinnert worden, daß die daraus wirklich sich ergebenden Beschränkungen dem Aufschwunge des Gewerbsverkehrs und der Blüthe des gewerblichen Lebens bei weitem eher förderlich als hinderlich sein werden. In diesem Sinne ist selbst die Besteuerung der Gewerbe etwas sehr Nothwendiges, weil sie es nicht blos hindert, daß irgend ein Gewerbe sich der höheren Beaufsichtigung entziehen mag, sondern überdies noch den Nutzen gewährt, daß sie auch ein Sporn für den möglichst kräftigen Gewerbsbetrieb wird, so daß aus den verschiedenen Besteuerungsformen des Einkommens, welche der Staat zur Bestreitung der Bedürfnisse seines Haushaltes erwählen kann, die Gewerbesteuer jederzeit als besonders empfehlungswerth erscheint, soweit sie nur nicht aus rein finanziellem Standpunkte für nützlich angesehen wird.

Freme

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neumann, Johann Wilhelm,

Ueber die Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate ein staatswisssenschaftlicher Versuch

Berlin u.a. 1837

Pol.g. 699 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770143-9